

Vorwort

Bereits zu Beginn meines Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Freien Universität Berlin habe ich mit größtem Interesse die raschen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Ost-europa verfolgt.

Quasi vor meiner Haustür wurden aus zentralen Planwirtschaften freie Marktwirtschaften, ohne daß auf praktische Erfahrungen in diesem Bereich zurückgegriffen werden konnte. Auch die Wirtschaftswissenschaften konnten hierzu nicht die notwendigen Theorien liefern.

Auf dem Weg, die Vision von einer friedlichen, weltweit arbeits-teiligen Wirtschaft, in der keine Nation diskriminiert wird und von der alle Menschen profitieren können, zu verwirklichen, stellt sich die Frage nach der adäquaten Wirtschaftspolitik für die Nationen im Wandel. Insbesondere die Deckung des ungeheuerlichen Kapitalbedarfs für den unumgänglichen Strukturwandel ist hier von Bedeutung.

Noch während meines Hauptstudiums ergab sich für mich die Möglichkeit, bei der Weltbank in Washington zu arbeiten.

Als "Research-Assistant" im Economic Development Institute bestand meine Hauptaufgabe in der Vorbereitung von Seminaren zur Weiterbildung von Führungskräften aus osteuropäischen Ländern. Ich konnte in dieser Zeit viele interessante Gespräche und Diskussionen mit heutigen und zukünftigen Entscheidungsträgern aus Ungarn, Rußland und Polen führen und hatte gleichzeitig engen Kontakt zu leitenden Mitarbeitern der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds.

Das Ringen um Kompromisse zwischen wirtschaftlicher Notwendigkeit und politischer Durchsetzbarkeit, besonders im Falle Ungarns, ist mir daher sehr vertraut.

Nach meiner Rückkehr aus Washington und der Beendigung meines Studiums habe ich mich mit diesem Thema weitergehend befaßt und lege hier meine Dissertation dazu vor.

Ich hoffe bald nach Washington zurückzukehren, um mich dort weiterhin den großen Aufgaben, denen sich die Ökonomen der heutigen Zeit gegenüber sehen, stellen zu können.

Mein besonderer Dank gilt Amnon Golan und seiner Frau Sue, die mich während meiner Zeit in Washington unterstützt und mich in ihre Familie aufgenommen haben.

Meinen Eltern Karin und Jens und meiner Schwester Frauke möchte ich danken für ihre Hilfe auf meinem Lebensweg, für ihre Liebe und Zuwendung, die mir bei meiner Ausbildung und der Entstehung dieser Arbeit sehr geholfen haben.

Kai B. Schnieders
Berlin, Mai 1993

DIE ROLLE VON WÄHRUNGSFONDS UND WELTBANK IN UNGARN

Gliederung:

- 1 Einführung
- 2 Supranationale Institutionen der Staatengemeinschaft:
Die Weltbank und der Währungsfonds (IWF)
 - 2.1 Die Weltbankgruppe
 - 2.1.1 Schlagwort "Die Weltbankgruppe"
 - 2.1.2 Entstehung, Aufgaben und Ziele der Weltbankgruppe
 - 2.1.2.1 Wie ist die Weltbankgruppe entstanden?
 - 2.1.2.2 Gemeinsame Zielsetzung
 - 2.1.3 Die Weltbank (IBRD)
 - 2.1.3.1 Mitgliedschaft
 - 2.1.3.2 Organisation
 - 2.1.3.3 Aufgaben
 - 2.1.3.4 Finanzierungsmittel und deren Beschaffung
 - 2.1.3.5 Ausleihung und Ausleihpolitik
 - 2.1.4 Die Internationale Entwicklungs-Organisation (IDA)
 - 2.1.4.1 Finanzmittel
 - 2.1.4.2 Ausleihungen
 - 2.1.5 Die Internationale Finanz-Corporation (IFC)
 - 2.1.5.1 Mitgliedschaft und Organisation
 - 2.1.5.2 Grundsätze der Finanzierung und Investition
 - 2.1.5.3 Geschäftstätigkeit
 - 2.1.6 Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA)
 - 2.1.7 Fallbeispiele für die Tätigkeit der Weltbankgruppe
 - 2.2 Der Internationale Währungsfonds (IWF)
 - 2.2.1 Aufgaben und Ziele des Währungsfonds
 - 2.2.2 Instrumente zur Zielerreichung internationaler Stabilität
 - 2.2.2.1 Hauptaufgaben und Probleme der währungspolitischen Koordination
 - 2.2.2.2 Die Frage konsensfähiger Regeln für die supranationale Stabilisierungspolitik
 - 2.2.2.3 Der Wandel der zahlungsbilanztheoretischen Orientierung des IWF und der Konditionenpolitik

- 2.2.3 Bedeutung der Mitgliedschaft im Währungsfonds
 - 2.2.3.1 Pflichten und Rechte der Mitglieder
 - 2.2.3.2 Bedeutung der Mitgliedschaft für die Kreditwürdigkeit auf den Welt-Finanzmärkten

3 Ungarn und das Gespann Weltbank/Währungsfonds

- 3.1 Die Entwicklung der Beziehungen von Weltbank und Währungsfonds zu den sozialistischen Ländern
 - 3.1.1 Historische Entwicklung
 - 3.1.2 Besonderheiten im Verhältnis der Beziehungen von Weltbank und Währungsfonds zu den sozialistischen Ländern
 - 3.1.2.1 Der Internationale Währungsfonds in Osteuropa
 - 3.1.2.2 Die Weltbank in Osteuropa
- 3.2 Relevante Kerndaten der ungarischen Wirtschaft hinsichtlich der Beziehung zu Weltbank und Währungsfonds
- 3.3 Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Ungarn und Weltbank/Währungsfonds
 - 3.3.1 Überblick zur historischen Entwicklung der Beziehungen zwischen Ungarn und Weltbank/Währungsfonds
 - 3.3.2 Die Einflußnahme des Währungsfonds auf die ungarische Wirtschaftspolitik
- 3.4 Die Problematik der Erfüllung von Währungsfonds-Bedingungen im Rahmen der nationalen ungarischen Wirtschaftspolitik

Anhang:

Literaturverzeichnis

"Technische" Darstellung des IWF und seiner Instrumente

DIE ROLLE VON WÄHRUNGSFONDS UND WELTBANK IN UNGARN

1 Einführung: Die Bedeutung einer umfangreichen Unterstützung für die osteuropäischen Reformländer durch die internationale Staatengemeinschaft

Der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank sind zweifellos für die Weltfinanz- und die Welthandelsbeziehungen mit die wichtigsten internationalen Organisationen; allein schon durch ihre Mitgliederzahlen wird die Bedeutung der beiden Institutionen belegt: 173 Länder sind zur Zeit Mitglied des Währungsfonds; fast alle sind damit auch gleichzeitig Mitglied in der Weltbankgruppe¹.

Waren 1989 erst vier der früher sieben sozialistischen europäischen RGW-Länder Mitglied des Fonds und der Weltbank, so sind nun bereits praktisch alle ehemaligen RGW-Länder dem IWF beigetreten oder befinden sich in der Integrationsphase.

Bereits 14 der Nachfolgestaaten der UdSSR sind bis zum November '92 Mitglieder des Währungsfonds geworden - obwohl die Sowjetunion selbst nie Mitglied war.

Der internationale Währungsfonds und die Weltbank haben seit ihrer Gründung eine sehr große Bedeutung im internationalen Wirtschafts- und Finanzwesen erhalten. Schon allein wegen dieser Dominanz ist ein Fernbleiben für einzelne Staaten, die sich nicht völlig in sich selbst zurückziehen wollen, kaum möglich. So sind denn auch fast alle Staaten der Erde im IWF (und größtenteils auch in der Weltbank) Mitglieder.

Speziell für die ehemaligen Staatshandelsländer, die gegenwärtig jede Form der Unterstützung für ihre Reformprozesse benötigen, sind IWF und Weltbank Instrumente,

¹ Vgl. Primorac, M.: Wie wird ein Land Mitglied im IWF?, in: Finanzierung & Entwicklung / Juni '91, S. 34 - 35, hier S. 34

mit deren Hilfe relativ schnell große Summen zum Ausgleich von Ungleichgewichten oder zur Finanzierung von dringend benötigten infrastrukturellen und anderen Projekten erlangt werden können.

Schließlich gilt die "erfolgreiche" Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds als ein Bonitäts-Zeichen, das auch andere Kassen öffnen kann, so z. B. jene von westlichen Geschäftsbanken zur Kreditvergabe.

Im folgenden sollen daher die Weltbankgruppe und der Internationale Währungsfonds zunächst in allgemeiner Form vorgestellt werden. Dabei wird jedoch - wo möglich - auf die Rolle osteuropäischer Staaten hingewiesen. Im Anschluß daran wird explizit auf das Verhältnis der beiden Organisationen zu den ehemaligen Staatshandelsländern eingegangen, wobei der abschließende Schwerpunkt auf Ungarn liegt.

2 Supranationale Institutionen der Staatengemeinschaft: Die Weltbank und der Währungsfonds (IWF)

2.1 Die Weltbankgruppe

2.1.1 Schlagwort "Die Weltbankgruppe"

Die Weltbankgruppe ist eine Sonderorganisation im UN-Verband (Specialized Agency) und umfaßt drei rechtlich selbständige, internationale Finanzierungsinstitutionen sowie eine autonome Tochter:

Die Weltbankgruppe:

- IBRD (International Bank for Reconstruction and Development = Weltbank im engeren Sinne), gegründet 1946
- IDA, gegründet 1960
- IFC, gegründet 1956
- MIGA, gegründet 1988

"The common objective of these institutions is to help raise standards of living in developing countries by channeling financial resources to them from developed countries". Diese Zielsetzung ist im Annual Report der Weltbank 1992, S. 15, niedergelegt.

Zunächst zur Begriffsverwendung:

Weltbank - darunter verstand man früher ausschließlich die IBRD; heute jedoch versteht man unter der Weltbank die ganze Weltbankgruppe. Zum Zwecke der Klarheit wird im folgenden an den klassischen Begriffen festgehalten: Weltbank für IBRD und Weltbankgruppe für die Gesamtheit der Institutionen.

2.1.2 Entstehung, Aufgaben und Ziele der Weltbankgruppe

Die Entwicklung der Weltbankgruppe, ihre Aufgaben, Ziele und deren Wandel erklären sich aus den Entwicklungen zum Ende des Zweiten Weltkrieges.

Chronologisch, also in der Reihenfolge ihres Entstehens, sollen alle drei Institutionen im folgenden nach demselben Schema kurz vorgestellt werden: 1. Gründungszeitpunkt, 2. Aufgabe.

Im Laufe der Zeit ergaben sich neue Problemstellungen, die mit der schon existenten Institution nicht zu lösen waren. Um diese Lücken zu schließen, wurden neue Institutionen geschaffen, deren Aufgaben auf die veränderten Situationen und Aufgabenstellungen zugeschnitten waren.

2.1.2.1 Wie ist die Weltbankgruppe entstanden?

Die Weltbankgruppe in ihrer heutigen Form hat ihren Ursprung in der Weltbank (IBRD).

- Die Weltbank (IBRD)

"International Bank for Reconstruction and Development", im Deutschen: Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, kurz Weltbank.

Entstehung: Ihre Errichtung wurde 1944 auf der internationalen Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen (UN) in Bretton Woods (USA) beschlossen. Diese Konferenz, von den USA initiiert, fand kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges statt, um Weltwirtschaft und -politik nach Kriegsende wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Zu diesem Zweck sollten internationale Einrichtungen gegründet werden, um mit deren Hilfe folgende **Globalziele** zu verwirklichen:

- Ordnung und Stabilität im internationalen Zahlungsverkehr
- Entwicklung des internationalen Handels und Kapitalverkehrs durch Neuordnung der Währungen auf Goldbasis
- Wiederaufbau der kriegszerstörten Wirtschaft und Förderung unterentwickelter Länder durch internationale Kapitalhilfe

Das Ergebnis der Konferenz von Bretton Woods: die 44 Teilnehmerstaaten erarbeiteten Abkommen für zwei sich ergänzende internationale Finanzinstitutionen - die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds (IWF); 28 Nationen unterzeichneten damals die Gründungsabkommen.

Einige Daten zur IBRD: Gründungsdatum 27.12.1945 - Offizieller Beginn der Geschäftstätigkeit am 25.06.1946 - Sitz in Washington D.C. (USA) - Geschäftsjahr vom 01.07. - 30.06. des Folgejahres.

Aufgaben: Am 25.06.1947 vergab die IBRD ihr erstes Darlehen für den Wiederaufbau Europas, ganz im Sinne der in Bretton-Woods festgelegten Ziele. Schnell zeigte sich,

daß die vorhandenen Finanzmittel der IBRD für diese große Aufgabe bei weitem nicht ausreichten. Am 03.04.1948 wurde mit dem sog. "Marshall-Plan" ein einheitliches Hilfsprogramm für die durch den Krieg zerstörten Länder Europas erlassen (European Recovery Program).

Danach veränderten sich die Zielsetzungen der IBRD: Sie wandte sich entwicklungspolitischen Aufgaben zu. Hauptanliegen war es, die Entwicklungsländer durch finanzielle Hilfen und die Beratung in wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Belangen zu unterstützen. Bis in die sechziger Jahre hat die IBRD außerdem noch Darlehen an Industrieländer vergeben.

- Die IFC

Gründung: Die "International Finance Corporation" bzw. Internationale Finanzierungsgesellschaft wurde am 25.07.1956 als Schwestergesellschaft der IBRD gegründet. Sitz ist ebenfalls Washington D.C.

Aufgabe: Die IFC soll die Aktivitäten der IBRD unterstützen, jedoch mit einem anderen Aufgabenschwerpunkt. Während die IBRD nur Darlehen an Regierungen vergibt, soll die IFC gezielt die privaten Produktionsunternehmen in den Entwicklungsländern unterstützen.

- Die IDA

Gründung: 1960 wurde die "International Development Association" bzw. die Internationale Entwicklungsorganisation als eine weitere Tochtergesellschaft der IBRD geschaffen. Ihre Gründung war vor folgendem Hintergrund notwendig geworden: Für die vielen Ende der fünfziger Jahre hoch verschuldeten Entwicklungsländern kamen Kredite zu den üblichen kommerziellen Konditionen nicht mehr in Frage. Eine supranationale Institution mußte hier Abhilfe schaffen!

Aufgabe: Die IDA erfüllt die Aufgaben der IBRD, jedoch für eine spezielle Zielgruppe. Die ärmsten Entwicklungsländer erhalten Kredite zu weicherer, weniger belastenden Bedingungen (geringer Zinssatz oder gar unverzinslich, längere Laufzeit etc.) als IBRD-Darlehen.

2.1.2.2 Gemeinsame Zielsetzung

Trotz der unterschiedlichen Aufgabenstellung haben diese drei Institutionen folgendes gemeinsam:

Es handelt sich um rechtlich selbständige und internationale Organisationen, die in den Kontext der United Nations (Vereinten Nationen) eingegliedert sind. Sie verfolgen das gemeinsame generelle Ziel:

- Anhebung des Lebensstandards in Entwicklungsländern durch Zuführung finanzieller Ressourcen und Technologietransfers über den üblichen Ressourcentransfer von reichen zu armen Ländern hinaus.

Im folgenden soll auf die Besonderheiten und Unterschiede der Weltbankinstitutionen eingegangen werden, und zwar unter den Gesichtspunkten Mitgliedschaft, Organisation, Aufgaben, Mittelbeschaffung und Mittelverwendung.

2.1.3 Die Weltbank (IBRD)

Die IBRD und ihre Tochter IDA werden oft in einem Zuge genannt. Dies erklärt sich aus der großen Ähnlichkeit in puncto Organisation. Obwohl die IDA in ihren Strukturen der IBRD nachempfunden ist, unterscheiden sich beide in ihrer Aufgabenstellung. Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine getrennte Darstellung - zunächst der IBRD und anschließend der IDA, wobei nur noch auf deren Besonderheiten eingegangen werden soll.

2.1.3.1 Mitgliedschaft

Der IBRD gehören mittlerweile 173 Staaten an; im Jahresbericht 1992 der IBRD sind es noch 160. Wie aber erklärt sich diese Differenz?

- Der Wandel - eine Herausforderung

Das Ordnungsgefüge der Weltpolitik befindet sich im Wandel. Die klassische Trennung Ost-West existiert nicht mehr in ihrer bisherigen Form. Dies wirkt sich auf internationale Organisationen und somit auch auf die IBRD aus.

Nach Auflösung der UdSSR wurde beschlossen, alle 15 alten Teilrepubliken (nunmehr souveräne unabhängige Staaten im GUS-Verband, auf dem Weg zur Marktwirtschaft) in die IBRD aufzunehmen. Zum Ende des Geschäftsjahres 1992² war dieser Schritt noch nicht vollzogen; seit 01.06.1992 jedoch gehören auch Rußland und zwölf weitere GUS-Staaten zur IBRD³.

Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien haben inzwischen die Aufnahme beantragt. Im Geschäftsjahr 1992 traten acht Staaten bei, die bisher Kredite der Weltbankgruppe in Anspruch genommen haben - darunter Bulgarien und die ehemalige Tschechoslowakei. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß noch 1981 Rumänien das einzige Mitglied aus den Ostblockstaaten war.

Die Mitgliederstruktur verändert sich permanent. Trotzdem kann nicht jedes Land der IBRD beitreten:

- Aufnahmebedingung: Mitgliedschaft beim IMF

Die Mitgliedschaft bei der IBRD ist gekoppelt an die Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds; d. h. nur Mitglieder des IMF werden in die IBRD aufgenommen.

² Das Geschäftsjahr der IBRD endete vor dem 01.06.1992.

³ Fischer Weltalmanach '93, Frankfurt am Main: S. 810

Dies hat seinen guten Grund: Es müssen dort Verpflichtungen zur Devisen- und Wechselkurspolitik übernommen werden.

2.1.3.2 Organisation

Die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der IBRD sind auf drei Organe verteilt.

Die drei Organe sind

- der Gouverneursrat (Board of Governors)
 - das Direktorium (Executive Directors)
 - der Präsident.
- Der Gouverneursrat (Board of Governors)**

Oberstes Organ ist der Gouverneursrat (Board of Governors), in den jeder Mitgliedstaat einen Vertreter entsendet - in der Regel den Finanz- bzw. Wirtschaftsminister. Der Rat tagt einmal im Jahr. Zwar obliegt ihm alle Verfügungsgewalt, doch tatsächlich sind die meisten Befugnisse an eine zweite Instanz delegiert:

- Das Direktorium (Executive Directors)**

Das 22köpfige Direktorium bestimmt daher als Exekutivorgan die Richtlinien der Unternehmenspolitik und tritt in wöchentlichem Turnus zusammen. Grundsätzlich werden die Direktoren (Executive Directors) von den Gouverneuren für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Fünf von ihnen jedoch werden von den fünf kapitalstärksten Staaten benannt:

- USA
- GB
- Bundesrepublik Deutschland
- Frankreich
- Japan

Wer das Benennungsrecht ausüben darf, richtet sich nach dem eingebrochenen Kapitalanteil. Entscheidungen der Mitglieder finden folglich nicht nach einfachen Mehrheitsverhältnissen statt. Vielmehr bestimmt die Höhe des einzelnen Kapitalanteils die Stimmenzahl des jeweiligen Mitgliedstaates im Gouverneursrat und im Direktorium. Diese Proportionalität führte bislang nicht zu Konflikten.

- Präsident

Der Präsident hat Geschäftsführungsbefugnis für die laufenden Geschäfte der Bank gemäß den Weisungen des Direktoriums und ist Vorgesetzter des Bankpersonals (nunmehr 6.300 Mitarbeitern aus über 100 Staaten). Gewählt wird er vom Direktorium, sofern er selbst weder Direktor noch Gouverneur ist, für eine Periode von fünf Jahren.

Traditionsgemäß steht an der Spitze der Weltbank ein Amerikaner, seit Oktober 1991 bekleidet Lewis T. Preston dieses Amt.

2.1.3.3 Aufgaben

Kernaufgabe ist die Gewährung langfristiger Darlehen an weniger entwickelte Mitgliedstaaten, hauptsächlich für Projekte zur Wirtschaftsförderung.

Im einzelnen lassen sich folgende Teilaufgaben festhalten:

Ursprünglich beschränkte sich die Aufgabe der IBRD auf die Förderung des Wiederaufbaus nach dem zweiten Weltkrieg und die Entwicklung der Mitglieder durch Erleichterung der Kapitalanlage für produktive Zwecke.

Heutiger Schwerpunkt der Weltbank-Tätigkeit ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten durch

- die Förderung der privaten ausländischen Investitionen durch Garantieübernahme oder Beteiligung an Darlehen,
- die Ausdehnung des internationalen Handels und die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanzen durch Entwicklung der Produktionsquellen auf dem Wege der Steigerung der Produktivität, wodurch ein höherer Lebensstandard in den Mitgliedstaaten erreicht werden soll,
- die Abstimmung der eigenen Anleihen mit von anderen internationalen Institutionen gewährten Anleihen zu Gunsten der dringlichsten und produktivsten Projekte.

2.1.3.4 Finanzierungsmittel und deren Beschaffung

Zur Realisierung ihrer Ziele sowie Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die IBRD Kapital. Es stellt sich also die Frage nach der Mittelbeschaffung⁴.

Die IBRD geht dabei drei Wege, die hier vorab aufgelistet sind. Zur Verfügung stehen ihr

- Mittel ihrer Mitglieder,
- internationale Anleihen und
- direkte Kredite.
- **Autorisiertes Grundkapital**

Wie jedes Unternehmen bzw. jede Bank benötigt die IBRD Stamm- bzw. Grundkapital. Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Jahr 1946 wurden 10 Mrd. US-\$ festgelegt. Doch schon innerhalb kürzester Zeit reichte dieser Betrag bei weitem nicht mehr aus, da der Realwert der Darlehenszusagen sank. Als Konsequenz mußte das Grundkapital aufgestockt werden.

⁴ Die folgenden Zahlen entstammen dem Fischer Weltalmanach, S. 810, und dem Annual Report der IBRD.

Nach einer Verdoppelung in 1959 folge zunächst eine selektive Erhöhung in drei Schritten (1963, 1965, 1970) auf 27 Mrd. US-\$ parallel zu Quotenerhöhungen des IMF⁵.

Im Zuge von Quotenerhöhungen und dem Beitritt weiterer Länder folgten erneute selektive Erhöhungen: 1977 auf 35,76 Mrd. US-\$ und 1981 auf 36,81 Mrd. US-\$. Der bislang jüngste Beschuß stammt aus dem Jahre 1988 und beinhaltet eine Aufstockung auf 171 Mrd. US-\$ bis 1993.

Zum Jahresabschluß 1992 betrug das autorisierte Grundkapital 152 Mrd. US-\$. Angesichts der neuen GUS-Mitglieder ist eine weitere Erhöhung zu erwarten. Rücklagen sind in Höhe von 11,2 Mrd. US-\$ vorhanden.

- Mittel der Mitglieder als Haftungsgrundlage

Mit Eintritt in die IBRD leistet jedes Mitgliedsland eine Einlage, deren Höhe von der Quote der sog. Sonderziehungsrechte⁶ abhängt. Bewertungsgrundlage für das IWF-Instrument ist der Standardkorb, wodurch eine Unabhängigkeit vom Leitkurs des US-\$ erreicht wird.

Von dem so individuell festgelegten Kapitalanteil jedes Mitglieds sind tatsächlich nur 10 % in Landeswährung einzuzahlen. Die restlichen 90 % bilden ein Garantiekapital für den Fall, daß Zahlungsunfähigkeit eines oder mehrerer Mitglieder eintritt. Die IBRD kann dann dieses Garantieversprechen in Anspruch nehmen, um ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapieremissionen zu erfüllen.

5 Es handelte sich hierbei um sog. Golddollar, Gewicht und Feingehalt ab 01.07.1944.

6 Vgl. hierzu das folgende Kapitel zum IWF und im Anhang die Erläuterung der Sonderziehungsrechte

- Die internationalen Finanzmärkte als Refinanzierungsquelle

In den letzten Jahren sind die Darlehenszusagen der IBRD erheblich gestiegen, wodurch der Kapitalbedarf der Bank stetig wächst. Die internationalen Finanzmärkte sind inzwischen zur bedeutenden Refinanzierungsquelle der IBRD avanciert. Hier werden folgende Kreditoperationen getätigt:

- Kreditaufnahme durch Begebung von Schuldverschreibungen
- Verkauf von Forderungen aus den von der Bank gewährten Krediten
- Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen bei Kreditgewährung der Mitgliedstaaten

Die Anleihen werden mittel-, lang- und kurzfristig aufgenommen (medium-term and long-term funding, short-term funding).

2.1.3.5 Ausleihungen und Ausleihpolitik

Wie aber werden die Kapitalmittel eingesetzt? Entscheidend sind hier zum einen die Darlehensgewährung (loans) und die entsprechenden Konditionen und zum anderen die Grundsätze zur Zins- und Liquiditätspolitik (basic rules that govern IBRD's operations).

- Ausleihungen in Form von Darlehensgewährungen (loans)

Die IBRD gewährt Darlehen mit einer Laufzeit von 15 - 25 Jahren an Regierungen von Entwicklungsländern im fortgeschrittenen Stadium wirtschaftlichen und sozialen Wachstums. Die vom IWF vergebenen Kredite hingegen haben wesentlich kürzere Laufzeiten. Rückzahlungen erfolgen regelmäßig in der ausgeliehenen Währung.

Zweckgebundene Darlehen - Trends:

Die grundsätzlich zweckgebundenen Darlehen der IBRD sind in folgenden Strukturbereichen bzw. Sozialsektoren üblich:

Zielsektoren der IBRD-Mittel:

- Landwirtschaft
- Entwicklung von Finanzgesellschaften
- Bildungswesen
- Industrie (inkl. Fernmeldewesen)
- nichtprojektbezogene Unterstützung
- Bevölkerungsplanung, Gesundheit, Ernährung
- Verwaltung
- Verkehrswesen
- Städteentwicklung und Wasserversorgung
- Programmdarlehen
- technische Hilfe
- sonstige Unterstützungen

Bei den Mittelvergaben zeichnen sich folgende Tendenzen ab:

Eine Abnahme der bislang großen Bereiche, wie klassische Infrastruktur (Energie, Verkehr, Fernmeldewesen) und Industrie einschl. Entwicklungsbanken zugunsten der Landwirtschaft und der übrigen "Sozialsektoren" ist festzustellen. Nicht-projektbezogene Vergaben verlieren ebenfalls an Bedeutung.

Für 1992 heißt das konkret in Zahlen:

Darlehensbewilligung insgesamt: Seit Öffnung der Ostgrenzen und Auflösung des Ost-West-Gegensatzes gehören der IBRD auch darlehensbedürftige Länder östlicher Herkunft an; mit zunehmender Anzahl steigt auch ihr Anteil an den Gesamt-Darlehensbewilligungen (in Mrd. US-\$)⁷:

⁷ nach Fischer Weltalmanach '93

1989/90: 22,7, davon 0,5 an Länder Osteuropas
1990/91: 24,2, davon 2,9 an Osteuropa (davon 1,4 an Polen)
06.08.1992: 0,6 an Rußland

Unterschieden werden muß dabei zwischen Bewilligung von Darlehen und tatsächlicher Auszahlung⁸.

Auszahlungen (disbursements): Im Geschäftsjahr 1992 wurden Darlehen in Höhe von 11,7 Mrd. US-\$ (1991: 11,4 Mrd. US-\$) gewährt; dem stehen Netto-Auszahlungen in Höhe von 1,8 Mrd. US-\$ (1991: 2,1 Mrd. US-\$) gegenüber.

Zinssatz (lending/interest rate): Nach Maßgabe des halbjährlichen Zinsanpassungssystems (s. Zinspolitik) betrug der Zinssatz 7,73 % für beide Halbjahre 1992.

Zinslose Darlehen (loans in nonaccrual status): 1992 hatten sechs Mitglieder den Status inne, der zu zinslosen Darlehen berechtigt.

Rückstellungen (provisioning): 2,5 Mrd. US-\$ für Rückzahlungsverluste und -ausfälle wurden zurückgelegt.

Liquidität (liquidity): Die Bank verfügte über flüssige Mittel in Höhe von 20,86 Mrd. US-\$.

- Grundsätze zur Ausleihpolitik (rules that govern IBRD's operations), insbesondere zur Zins- und Liquiditätspolitik

Die IBRD hat Rahmenbedingungen für ihre Kreditoperationen aufgestellt. Im Hinblick auf die Rückzahlung dürfen Darlehen nur zu erfolgversprechenden Zwecken vergeben werden, insbesondere zur Anregung des wirtschaftlichen Wachstums im Schuldnerland. Die Bewilligung des Darlehens darf ausschließlich auf wirtschaftlichen Erwägungen

⁸ die Zahlen entstammen dem Annual Report 1992, S. 70 f.

beruhen. Aus der Ambivalenz von Geben - Rückversicherung leiten sich weitere Grundsätze ab:

Die Zinspolitik: Die Zinsen für IBRD-Darlehen orientieren sich an den Bedingungen, zu denen sich die IBRD selbst refinanziert.

Da die Geschäftstätigkeit der IBRD nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist, hält sie den Darlehenszinssatz so niedrig wie möglich - gerade hoch genug, um die eigenen Zinsen zu decken. Hauptfinanzquelle der IBRD sind eigene Anleihverbindlichkeiten (borrowings and liabilities), für die der Zinssatz auf dem internationalen Kapitalmarkt gilt. Somit besteht zwischen beiden Zinshöhen eine Interdependenz.

Gegenwärtig unterliegt der Darlehenszins einem schuldnervenfreundlichen **Zinsanpassungssystem** (semiannual variable lending-rate system). In halbjährlichen Abschnitten wird er den tatsächlich angefallenen IBRD-Kreditkosten der letzten zwölf Monate angeglichen - sofern zwischen beiden Zinssätzen eine positive Differenz von mindestens 0,5 % besteht. Sinken die Kreditkosten, ermäßigt sich automatisch auch der Darlehenszins und vice versa. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Zusage des Darlehens. Veränderungen der Kreditkosten während der Laufzeit des Darlehens sind unerheblich; der einmal zugesagte Zinssatz ist fix. Die lange Laufzeit kann sich also höchst negativ für die Bank auswirken.

Die restriktive Liquiditätspolitik (liquid-assets management): Verglichen mit Geschäftsbanken, betreibt die IBRD eine äußerst vorsichtige Liquiditätspolitik. Die "flüssigen Mittel" werden ausnahmslos in Festgeldern angelegt, welche wiederum auf Kapital- und Geldmärkten unter engen Bedingungen gehandelt werden. Weiterhin werden Kredit- und Zinsrisiko durch ein umfassendes riskmanagement und eine systematische Erfolgskontrolle (monitoring setup) minimiert. Jedes Weltbankprojekt wird

einer Analyse unterzogen, indem die angestrebten Ziele mit dem tatsächlich Erreichten verglichen werden.

Im Rahmen der Liquiditätspolitik sollen zukünftig die drei Aspekte der Erfolgskontrolle (die Bandbreite des benutzten Instrumentariums, die Kommunikation und die Optimierung) noch mehr Beachtung finden.

2.1.4 Die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Zwischen IBRD und IDA besteht eine enge organisatorische Verbindung; ihre Organe sind mit denen der IBRD identisch. Es besteht zwischen den beiden formal getrennten Instituten somit eine Personalunion.

Jedes Mitglied der IBRD kann auch Mitglied der IDA werden. Bisher gehören 142 Mitgliedstaaten der IBRD auch der IDA an.

Die IDA erfüllt die Aufgaben der IBRD, jedoch für die ärmsten Entwicklungsländer. Darunter sind diejenigen Länder mit einem Bruttosozialprodukt von weniger als 610 US-\$ pro Kopf und Jahr zu verstehen.

2.1.4.1 Finanzmittel

Die IDA kann auf zwei Finanzquellen zurückgreifen: Die Beiträge ihrer Mitglieder und die Übertragungen der IBRD.

- Beiträge der Mitglieder

Hauptquelle der IDA-Mittel sind die Beiträge ihrer Mitgliedstaaten. Die Beitragshöhe hängt von der Kategorie des jeweiligen Landes ab; die Mitgliedstaaten sind - abhängig von ihrem wirtschaftlichen "standing" - in folgende zwei Kategorien unterteilt:

Part-I-Länder leisten ihren vollen Beitrag in konvertibler Währung. Das gilt für die westeuropäischen Industrieländer, Australien, Japan, Kanada, Kuweit, Südafrika, USA. Auch bei der IDA sind regelmäßige Kapitalaufstockungen erforderlich.

Part-II-Länder zahlen nur noch 10 % ihres Beitrages tatsächlich ein.

- Übertragungen seitens der IBRD

Außerdem fließen der IDA wesentliche Beträge aus der Übertragung eines Teils vom Reinertrag der IBRD zu.

2.1.4.2 Ausleihungen

Kreditkonditionen: Die berechtigten Länder erhalten Kredite zu milderer, weniger belastenden Bedingungen (unverzinslich, längere Laufzeit), als sie für die IBRD-Darlehen gelten. Die Laufzeit beträgt zwischen 30 und 45 Jahren, 10 Freijahre sind üblich, und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 0,75 % werden berechnet.

Kreditumfang in Zahlen:

1991 wurden Kreditzusagen in Höhe von 6,3 Mrd. US-\$ für 101 Projekte und Programme in 43 Entwicklungsländern (51 % gingen allein an Subsahara-Afrika) erteilt.

Seit Beginn der Geschäftstätigkeit wurden insgesamt Kreditzusagen in Höhe von 58,2 Mrd. US-\$ an 90 Staaten gegeben. Das geplante Darlehensvolumen für 1990 bis 1993 liegt bei 17,1 Mrd. US-\$.

2.1.5 Die International Finance Corporation (IFC)

Als Schwester der IBRD hat die International Finance Corporation bzw. Internationale Finanzierungsgesellschaft folgende Funktion: Wie ein "verlängerter Arm" der IBRD ergänzt sie die Aktivitäten der IBRD um die Initiierung privater Unternehmertätigkeit.

2.1.5.1 Mitgliedschaft und Organisation

Auch die IFC ist - wie IBRD und IDA - ein Institut der Regierungen. Derzeit hat sie 146 Mitglieder, die alle der IBRD angehören.

- Aufnahmebedingung: Mitgliedschaft in der IBRD

Mitgliedschaft in der IBRD ist also Vorbedingung, um der IFC beitreten zu können.

Die Organe entsprechen denen der IBRD, auch hier gilt das Stichwort der Personalunion. Dies ist eine Parallel zur IDA. Seit 1961 leitet der Präsident der IBRD auch die IFC, die weitgehend über eigenes Personal verfügt, aber auch Stabsabteilungen der IBRD nutzen kann.

2.1.5.2 Grundsätze der Finanzierung und Investition

- Finanzmittel

Die Finanzmittel setzen sich aus dem Grundkapital und aus Darlehen der IBRD zusammen. Die Mittel werden hauptsächlich in Bereichen der verarbeitenden Industrie und der Entwicklungsbanken eingesetzt.

Im Gründungsjahr 1956 wurde die IFC mit einem Grundkapital von 100 Mio. US-\$ ausgestattet. Ähnlich der IBRD wurden schrittweise deutliche Erhöhungen erforderlich. Waren es 1963 noch 110 Mio. US-\$, so lag das Grundkapital 1982 bereits bei 497 Mio. US-\$. Es verwundert daher nicht, daß die Satzung der IFC geändert wurde: Danach hat die IBRD das Recht, Kredite an die IFC bis zur vierfachen Höhe ihres Grundkapitals auszugeben. Folge war ein enormes Ansteigen des Geschäftsvolumens.

Nach einer weiteren Anhebung um 1 Mrd. US-\$ betrug das Grundkapital der IFC 2,3 Mrd. US-\$ im Geschäftsjahr 1991.

- Investition

Durch die Finanzaufstockung wird die IFC ihre Investitionen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ausdehnen.

Regional: Hiervon sollen die ärmsten Länder (insbesondere die Länder Schwarz-Afrikas) profitieren.

Strukturbezogen: Neben den Schwerpunkten verarbeitende Industrie und Entwicklungsbanken soll zukünftig größeres Gewicht auf Projekte zur Erschließung von Rohstoffen und Energiequellen gelegt werden.

Darlehensvergabe und ihre Konditionen: Im Verbund mit privaten Kreditgebern vergibt die IFC Darlehen ohne staatliche Rückzahlungsgarantie zu Marktkonditionen. Dies geschieht allerdings nur unter der Voraussetzung, daß genügend private Mittel zu angemessenen Konditionen nicht zur Verfügung stehen. Weiterhin beteiligt sie sich am Eigenkapital privater Unternehmen und fördert die Plazierung von Aktien und Schuldverschreibungen via Gewährung von Übernahmegarantien.

2.1.5.3 Geschäftstätigkeit

Der IFC kommt der Schwerpunkt "Förderung privater Produktionsunternehmen in Entwicklungsländern" zu. Dies geschieht durch

- die Gewinnung in- und ausländischer privater Kapitalgeber und
- die Beschaffung von erfahrenem Management für Finanzierung und Leitung privater Objekte.

Der Umfang der bisherigen Gesamtinvestitionen liegt bei rund 10 Mrd. US-\$ in über 1.000 Projekte in 93 Ländern.

2.1.6 Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA)

Die MIGA ist die jüngste Weltbank-Tochter. 1985 gegründet, hat sie den Zweck, nicht-wirtschaftliche, sprich politische Risiken privater Investoren in Entwicklungsländern abzudecken. Hierunter fallen insbesondere Umsturzrisiken. Außerdem nimmt sie eine Beratungsfunktion für die kreditnehmenden Staaten wahr.

Die Gründungserklärung wurde von 115 Ländern unterzeichnet, 85 von ihnen wurden Mitglieder. Ihr Grundkapital beträgt 1,1 Mrd. US-\$, wovon - wie bei der IBRD - 10 % in bar einzuzahlen sind.

2.1.7 Fallbeispiele für die Tätigkeit der Weltbankgruppe

Allein im Finanzjahr 1992 wurden über 300 Projekte unterstützt, von denen hier ein Auszug dargestellt wird. Dadurch soll ein Überblick über die Bandbreite der Tätigkeiten der Weltbankgruppe gegeben werden. Nach Darlehenszwecken unterteilt, sind die Länder in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Alle Beträge sind in Mrd. US-\$ angegeben.

- Landwirtschaft

- Chile:

Darlehen: 95, Gesamtkosten: 236

Programm für Technologietransfer auf Farm- und Haushaltsebene; Kredit für Betriebskapital (z. B. Saatgut) und Investitionen auf den 84.000 - 100.000 kleinen Farmen; Unterstützung bei Fragen der Bebauung; Zugang zu verschiedenen Verwaltungsinstitutionen; Landwirtschaftskredite; Strukturprogramm zur strafferen Verwaltung.

- Indonesien:

Darlehen: 106,1, Gesamtkosten: 189,9

Langfristige Kredite zu Marktbedingungen, zugänglich für private, kleine und mittlere Fischerei, landwirtschaftliche Betriebe und Kooperationen; Aufbauhilfe für die sechs zwischengeschalteten Bankinstitute.

- Kenia:

Darlehen: 60,5, Gesamtkosten: 143

Erster Teil des Zehnjahres-Kenia-Wildlife-Service-Programms, d. h. Hilfe bei der Umsetzung der Ziele des Wildlife und dem Aufbau von Nationalparks/Reservaten sowie des Tourismus in letzteren. Kofinanzierung mit ODA, EG, US-Aid, Japan, BRD, Holland.

- Entwicklung von Finanzgesellschaften

- Elfenbeinküste:

Darlehen: 150 und 50

Programm zur Finanzreform des Landes - diese hat die Zielsetzung der Stabilisierung des Finanzsystems und des Wiederaufbaus (Gesundung) der Zwischenfinanzierung.

- Bildungswesen

- Republik Korea:

Darlehen: 30, Gesamtkosten: 48,4

Reform des Berufsschulwesens, insbesondere Training und Auswahlverfahren für den Lehrkörper von Berufsschulen, stärkere Angliederung der Schulen an die Arbeitgeber.

- **Energie**

- **China:**

Darlehen: 380, Gesamtkosten: 2.487,1

Konstruktion eines 240 Meter hohen Dammes und eines Kraftwerkes, Unterstützung von sechs Generatoreneinheiten zum Zwecke der Verringerung der Energieknappheit; Kofinanzierung mit Export-Import Bank der USA, Norwegen.

- **Industrie**

- **Peru:**

Darlehen: 300

Mittelfristiges Programm der Regierung zur Reformierung der Handelspolitik, insbesondere Abbau von Schutzzöllen, Reduzierung der offenen Grenzen, Exportsubventionen, Initiierung von Zollreformen.

- **Nichtprojektbezogene Unterstützung**

- **Bulgarien:**

Darlehen: 250

Unterstützung der Wirtschaftsreformprogramme der Regierung mit dem Ziel der Reduzierung von makroökonomischen Ungleichgewichten; Schaffung der Grundlagen für anhaltendes Wachstum und Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit.

- **Bevölkerung, Gesundheit, Ernährung**

- **Polen:**

Darlehen: 130, Gesamtkosten: 227

Unterstützung der Gesundheitswesenreform der Regierung durch Projekte zu deren Untermauerung, Unterstützung

der ersten Schritte in Richtung ärztlicher Erstbehandlung, Krankenhäuser, Controlling der Kosten; Kofinanzierung durch EG.

- Rumänien:

Darlehen: 150, Gesamtkosten: 207,5

Förderung des Gesundheitswesens durch Zurverfügungstellen der bislang fehlenden Ausstattung, von Medikamenten, medizinischen Geräten; allgemeiner Wiederaufbau des Gesundheitswesens durch Finanzierungs- und Managementhilfen.

- Verkehrswesen

- Philippinen:

Darlehen: 150, Gesamtkosten: 198,7

Reparatur von 1.400 km zerstörten oder beschädigten Autostraßen; gleichzeitig Reduzierung der Verkehrskosten; Steigerung des wirtschaftlichen Wettbewerbs; Unterstützung des Ministeriums für Arbeit und Straßen.

- Städteentwicklung

- Iran:

Darlehen: 77, Gesamtkosten: 95,6

Schutz vor Überschwemmungen von Teheran und anderen niedrig gelegenen südlichen Regionen durch den Bau eines Flutwassersammelsystems.

- Sonstige Unterstützungen

- Zypern:

Darlehen: 32, Gesamtkosten: 103,3

Lösung des Drainage- und Abwasserproblems in bestimmten Gegenden; Schutz und Förderung des wichtigen Tourismussektors.

2.2

Der Internationale Währungsfonds (IWF)

Der Internationale Währungsfonds (IWF) wurde im Jahr 1944 gegründet. Die Initiative hierzu ging von den "Siegern" des Zweiten Weltkrieges aus, die eine gemeinsame Ordnung vor allem in der Währungspolitik errichten wollten.

Obwohl die Sowjetunion als damalige Großmacht an den Gründungsverhandlungen in Bretton Woods teilgenommen hatte und obwohl Polen und die CSSR Gründungsmitglieder waren, zogen sich die sozialistischen Staaten früh aus dem IWF zurück. Anfang 1983 befanden sich unter den 146 Mitgliedsländern des Internationalen Währungsfonds mit Rumänien und Ungarn nur zwei Mitglieder des osteuropäischen Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Heute hingegen sind 173 Staaten der Erde Mitglied, darunter auch die ehemaligen Staatshandelsländer und seit Dezember 1991 auch fast alle Nachfolgestaaten der Sowjetunion.

Zur Entwicklung des Internationalen Währungsfonds:

Die UdSSR hat das ursprüngliche Abkommen zur Gründung des IWF niemals unterzeichnet. Sie fürchtete aufgrund der vorgesehenen Quoten- und damit Stimmenverteilung einen zu großen Einfluß der USA auf die Fondspolitik. Polen zog sich Anfang der fünfziger Jahre wieder aus dem Fonds zurück, weil es eben diesen starken US-Einfluß ablehnte und mit der Fondspolitik insgesamt unzufrieden war (u. a. scheinen Kreditwünsche nicht erfüllt worden zu sein). Die CSSR schließlich wurde 1954 aus dem Fonds ausgeschlossen, weil sie ihrer Informations- bzw. Konsultationspflicht nicht nachgekommen war⁹.

⁹ Vgl. Gold, J.: *Membership and Nonmembership in the International Monetary Fund*, Washington D.C. 1974, S. 342 und 345 ff.

Die Entwicklung des Fonds lief also zunächst ohne aktive Beteiligung der sozialistischen Länder ab. Dennoch - so wird im folgenden gezeigt werden - hat der Internationale Währungsfonds sich stets bemüht, die Tür für diese Länder offen zu halten.

Die IWF-Politik war seit Anbeginn darauf gerichtet, eine möglichst weltweite Zusammenarbeit in Fragen der internationalen Währungspolitik und des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs zu erreichen.

Schon bei den Verhandlungen, die 1944 in Bretton Woods zur Gründung des IWF führten, bemühten sich die beteiligten Regierungen, Regelungen zu finden, die allen Ländern - unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und politischen Verfassung - die Mitgliedschaft im IWF ermöglichten.

Die Gründung einer "währungspolitischen Solidargemeinschaft" war das Ziel, in der neben nationalen Anliegen die gemeinsamen internationalen währungspolitischen Interessen zum gegenseitigen Vorteil und zum Wohl aller Mitglieder verwirklicht werden sollten¹⁰.

Bei den Gründungsverhandlungen nahmen 44 Länder teil, darunter die Großmächte USA, Großbritannien und die UdSSR. Basis der Verhandlungen waren zwei unterschiedliche Konzeptionen für eine Neuordnung des internationalen Währungssystems:

- Der von Großbritannien vorgestellte KEYNES-Plan ("Proposals for an International Clearing Union") sah den Aufbau einer multilateralen Weltverrechnungsbank vor,

10 Vgl. Horsefield, 1969, Vol. II, S. 20 ff.; Kloten, 1984, S. 28

über die die nationalen Zentralbanken ihre Zahlungssalden bei prinzipiell festen Wechselkursen in einer internationalen Recheneinheit, dem "Bancor", begleichen sollten¹¹.

Die zur Verfügung gestellte internationale Liquidität sollte an den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Welthandels und an den Erfordernissen einer stetig wachsenden, vollbeschäftigte Weltwirtschaft ausgerichtet werden. Für Länder mit aktiver Zahlungsbilanz würden sich bei der Clearing-Union Kreditsalden, für solche mit passiver Zahlungsbilanz Debitsalden ergeben. Für die Union selbst wären Guthaben und Belastungen stets ausgeglichen.

Um eine extreme Verschuldung einzelner Mitgliedstaaten zu verhindern, war vorgesehen, die Währung eines Schuldnerlandes abzuwerten. Neben diesem Mechanismus sollte es die Aufgabe der Gläubigerländer sein, für die Beseitigung ihrer Überschüsse zu sorgen. Dies konnte geschehen durch Aufwertung, Geldschöpfung, Importsteigerung, Kapitalexport und Strafzinsen für Guthaben. Lediglich laufende Zahlungen sollten frei sein, Kapitalbewegungen dagegen sollten einer Kontrolle unterliegen.

Außer diesen Regelungen enthielt der KEYNES-Plan die handelspolitische Idee einer "vernünftigen Lenkung" von Produktion, Verteilung und Rohstoffpreisen; hinzu kamen Vorschläge für die Bereitstellung von Mitteln für eine langfristige Entwicklungshilfe.

- Die US-Regierung legte den sogenannten WHITE-Plan vor. Dieser basierte auf dem Prinzip eines internationalen Stabilisierungsfonds ("United and Associated Nations

11 Der Kerngedanke des KEYNES-Plans diente offensichtlich 20 Jahre später als Vorlage für die vom RGW gegründete "Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit" (IBWZ) und die Verrechnung des RGW-Handels mittels der Recheneinheit des "Transferablen Rubels". Vgl. Schüller (1973), S. 65 - 88; Lavigne (1978), S. 369 f.

Stabilisation Fund") mit gleichfalls prinzipiell festen Wechselkursen. Sein Kreditvolumen sollte durch die Beiträge der Mitgliedstaaten, deren Höhe durch Länderquoten bestimmt würde, und durch eventuelle Anleihen begrenzt werden. Defizitländer würden bis zur Höhe ihrer Quote Kredite erhalten; darüber hinausgehende Kredite sollten nur gewährt werden, wenn strenge Auflagen zur Herstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichts erfüllt würden.

Im Gegensatz zum KEYNES-Plan sah der WHITE-Plan für Gold eine zentrale Stellung als Grundlage und als Instrument des internationalen Zahlungsverkehrs vor. Daneben enthielt die Konzeption nicht nur direkte Verschuldungsgrenzen für Defizitländer, sondern ebenso direkte Kreditbegrenzungen für Gläubigerländer und war von strengen Ausgleichs- und Anpassungsgrundsätzen im Interesse der internationalen Geldwertstabilisierung und gleichgewichtigen Gläubiger-Schuldner-Beziehungen bestimmt. Somit beschränkte sich das ursprüngliche Verschuldungspotential des WHITE-Plans auf ein Fünftel des KEYNES-Plans.

Beide Pläne hatten das gleiche Ziel, ein multilaterales und stabiles Währungssystem mit möglichst universeller Geltung unter Verzicht auf bilaterale Clearings und Währungsabwertungen aus Wettbewerbsgründen zu schaffen.

Vor Beginn der Bretton Woods-Konferenz waren beide Konzeptionen schon intensiv diskutiert und Detailfragen in einer Reihe von bilateralen Gesprächen zwischen sowjetischen und amerikanischen Experten erörtert worden.

Keiner der beiden Vorschläge, weder der von John Maynard KEYNES noch der Plan von Harry Dexter WHITE, hatte uningeschränkte Zustimmung gefunden; vor allem die zu erwartenden Einflüsse auf die nationale Wirtschaftspolitik waren heftig umstritten.

Die Delegation der Sowjetunion forderte eine weitreichende Sicherung ihrer wirtschaftspolitischen Souveränität mit einem entsprechenden Sonderstatus im künftigen Fonds¹². Da sie in dem Funktionsmechanismus, vor allem aber in dem handelspolitischen Konzept des KEYNES-Plans mit Recht die Absicht einer systematischen Kontrolle des binnengesetzlichen Geschehens der Mitgliedsländer seitens der Clearing Zentrale sah, gab sie zunächst dem WHITE-Plan den Vorzug, obwohl dieser der Konzeption einer Weltmarktwirtschaft näher kam und die Beseitigung von Devisenbeschränkungen und bilateralen Verrechnungsabkommen forderte¹³.

Wie weitgehend schließlich dem sowjetischen Anspruch auf wirtschaftspolitische Autonomie entsprochen wurde, zeigt die Konstruktion des IWF, die es nicht nur den Mitgliedern erlaubt, ihre wirtschaftspolitischen Ziele autonom zu verfolgen, sondern auch weitere Regelungen enthält, die als Ergebnis der Verhandlungen mit der UdSSR in das Statut des IWF aufgenommen wurden.

Folgende Sonderregelungen waren mit Rücksicht auf die systemspezifischen Besonderheiten zentral geplanter Volkswirtschaften vereinbart worden¹⁴:

- Zusätzlich aufgenommen wurde in Artikel IV ("Verpflichtungen auf dem Gebiet der Wechselkursregelungen"): "A member may change the par value of its currency without the concurrence of the Fund if the change does not affect the international transactions of members of the Fund." Damit wurde eine weitgehende Abschirmung der Binnenwährung gegen außenwirtschaftliche Einflüsse ermöglicht.

12 Vgl. z. B. Lavigne, 1978

13 Ein Grund hierfür dürfte u. a. gewesen sein, daß der WHITE-Plan die Bindung des internationalen Währungssystems an Gold vorsah. Wie wichtig für die UdSSR die Goldbindung war, zeigten auch spätere Einwände sowjetischer Ökonomen gegen die Einführung der Sonderziehungsrechte als Hauptreservemedium; vgl. Hamel (1980), S. 190.

14 Die sowjetische Delegation hatte neben dem Posten des Vizepräsidenten der Konferenz auch die Leitung der Komitees "Operations of the Fund" (N. A. Meltin) und "Furnishing Information" (A. P. Morozov) übernommen; vgl. Lavigne (1978), S. 371 f.

- Die Informationspflicht der Mitglieder über Gold- und Devisenbestände, die Goldproduktion, Ein- und Ausfuhr, Zahlungsbilanz, Volkseinkommen, Preisindices, Devisenkontrollen und andere wichtige volkswirtschaftliche Daten gemäß Artikel VIII (Abschnitt 5 a) wurde dahingehend eingeschränkt, daß der Fonds "die unterschiedliche Fähigkeit der Mitglieder zur Lieferung der verlangten Angaben" zu berücksichtigen hat (5 b).
- Gestrichen wurden die Abschnitte "Publications of Reports" und "Communication of Views to Members" in Artikel VIII ("Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder") und dafür in Artikel XII ("Organisation und Geschäftsführung") aufgenommen mit dem Zusatz "The Fund shall not publish a report involving changes in the fundamental structure of the economic organization of members" (Abschnitt 8). Damit wurde eine Art Stillschweigen nach außen zu Details einzelstaatlicher Finanz- und Wirtschaftsstrukturen vereinbart.

Daneben erwiesen sich als eine weitere günstige Voraussetzung für die Mitgliedschaft sozialistischer Länder - außer der UdSSR waren noch Polen, die Tschechoslowakei und Jugoslawien auf der Konferenz vertreten - die "Übergangsregelungen" des Artikels XIV, die die Möglichkeit einräumten, Devisenbeschränkungen aufrechtzuerhalten und sich damit den Verpflichtungen gemäß Artikel VIII (Abschnitt 2-4) zu entziehen, nämlich Beschränkungen laufender Zahlungen und diskriminierende Währungspraktiken zu vermeiden und die Konvertibilität von Guthaben des Auslandes zu gewährleisten.

Die sowjetische Delegation setzte schließlich bei der Festlegung der Beitrittsquoten¹⁵ eine Erhöhung ihrer Quote auf 1,2 Mrd. Dollar durch; sie erzielte damit - nach den USA und Großbritannien - den dritthöchsten

15 Aufgrund der Angaben über Goldreserven, Volkseinkommen, Außenhandel und andere volkswirtschaftliche Daten wurde für jedes Land eine Quote festgesetzt, die für den Stimmenanteil, die Einzahlungsverpflichtung und die Ziehungsrechte maßgebend war.

Stimmenanteil mit 12,37 %. Ihr Antrag, die Einzahlungsverpflichtung in Gold wegen der hohen Kriegsschäden zu reduzieren, wurde dagegen abgelehnt.

Trotz der Zustimmung der sowjetischen Delegation zum Abkommenstext am Ende der Konferenz wurde er anschließend von der UdSSR doch nicht ratifiziert¹⁶. Polen und die Tschechoslowakei ratifizierten dagegen das Abkommen, traten jedoch (nach der Gründung des RGW 1949) 1950 bzw. 1954 aus dem IWF wieder aus. Daß die UdSSR dennoch die weitere Entwicklung des IWF mit Interesse weiterverfolgte, war nicht nur ihrer Teilnahme (als Beobachter) an der ersten Tagung des IWF 1946, sondern auch späteren Äußerungen sowjetischer Politiker und Ökonomen zu entnehmen, insbesondere nach dem Zusammenbruch des Systems fester Paritäten 1973 und der hierdurch notwendigen Reformierung des Systems¹⁷.

2.2.1 Aufgaben und Ziele des Währungsfonds

Bei all seinen Aktivitäten und Beschlüssen hat der IWF nach Artikel I des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds¹⁸ die nachstehenden Ziele zu verfolgen: Er soll

- die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik fördern,
- die Ausweitung und ein gleichgewichtiges Wachstum des internationalen Handels erleichtern und dadurch zur Förderung und Erhaltung eines hohen Beschäftigungs- und Realeinkommensniveaus sowie zur Entwicklung des Produktionspotentials seiner Mitglieder beitragen,

16 Selbst die Aussicht auf ein umfangreiches Kreditangebot der USA im Zusammenhang mit einem Rohstoff-Kompensationsgeschäft in Höhe von 10 Mrd. Dollar konnte sie hierzu nicht veranlassen - ein enormer Betrag im Vergleich zur Gesamtquote des IWF von 8,8 Mrd. Dollar und zur späteren Marshallplanhilfe von 13 Mrd. Dollar; vgl. Lavigne (1978), S. 371, 380.

17 Vgl. Lavigne, 1978, S. 373 ff.

18 Vgl. IMF: Articles of Agreement, Washington D.C. 1978, Art. I

- die Stabilität der Währungen fördern, geordnete Währungsbeziehungen zwischen seinen Mitgliedern erhalten und diskriminatorische Währungspraktiken, wie z. B. ruinöse Abwertungswettläufe, verhindern,
- den Aufbau eines multilateralen Zahlungssystems unterstützen und sich bemühen, Devisenverkehrsbeschränkungen, die den Welthandel behindern, zu beseitigen,
- seine Mitglieder daran hindern, im Falle von Zahlungsbilanzungleichgewichten restriktive Maßnahmen zu ergreifen, die dem nationalen oder internationalen Wohlstand Schaden zufügen würden, indem er ihnen unter Beachtung angemessener Sicherheiten finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, und schließlich
- die Dauer von Zahlungsbilanzungleichgewichten verkürzen und den Grad der Ungleichgewichte vermindern.#

In der gegenwärtigen Phase der Weltwirtschaftlichen Entwicklung - wie auch schon in früheren Phasen - stellt die Verwirklichung dieser Ziele hohe Anforderungen an den Währungsfonds. Angesichts der drohenden Zahlungsunfähigkeitserklärungen und sich häufenden Umschuldungsaktionen hoch verschuldetter Länder der Dritten Welt und Osteuropas richten sich die Hoffnungen der Banken und der internationalen Finanzmärkte immer wieder auf den IWF.

Dies gilt um so mehr, da er als internationale Organisation über die Währungs- und Zahlungspolitik von gegenwärtig 173 Ländern wacht, da ihm durch seine Finanzkraft große Bedeutung für die Überwindung der Zahlungsbilanzprobleme vieler Länder beigemessen wird und da er im Falle der Inanspruchnahme seiner Mittel über eine Reihe von Einflußmöglichkeiten auf die Wirtschafts- und Währungspolitik seiner Mitglieder verfügt.

2.2.2 Instrumente zur Zielerreichung internationaler Stabilität

Eine ausführliche Darstellung der "technischen" Instrumente des Internationalen Währungsfonds findet sich im Anhang¹⁹. Eine reine Wiedergabe an dieser Stelle erscheint nicht sinnvoll. Im folgenden sollen daher in einer erweiterten Sichtweise Kernproblemfelder der Währungsfondstätigkeit dargestellt werden.

2.2.2.1 Hauptaufgaben und Probleme der währungspolitischen Koordination

Die Kernaufgabe des Währungsfonds ist die Herstellung einer funktionsfähigen Ordnung der Weltwährungsbeziehungen. Eine solche Ordnung muß vor allem gewährleisten, daß

- die produktiven Kräfte international ihre wirkungsvollste Verwendung finden können,
- eine wirtschaftspolitisch zufriedenstellende Lösung für ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht gefunden wird und
- in der außenwirtschaftlichen Stabilisierungspolitik der Zwang zur Anpassung und die Anpassungslasten nicht einseitig auf Gläubiger- oder Schuldnerländer verteilt werden.

Der IWF hat seine Aufgabe im Bereich der Währungspolitik in allgemeiner Form auch wie folgt beschrieben²⁰. Demnach hat der Währungsfonds die Aufgaben,

19 Insbesondere werden dort die Mittel der Kreditfazilitäten und der Sonderziehungsrechte erläutert.

20 Burton, D., Gilman, M. G.: Wechselkurspolitik und der IWF, in: Finanzierung und Entwicklung / September '91, S. 18 - 21, hier S. 18

- das internationale Währungssystem zu überwachen, um dessen reibungsloses Funktionieren sicherzustellen;
- sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten mit ihm und anderen Mitgliedern zusammenarbeiten, um ordnungsgemäße Wechselkursregelungen zu garantieren und ein stabiles Wechselkurssystem zu fördern;
- bei der Errichtung eines unbeschränkten multilateralen Zahlungssystems behilflich zu sein; dem IWF ist die juristische Verantwortung übertragen, den Einsatz von Währungsbeschränkungen in Mitgliedsländern zu begrenzen.

Bei der Lösung dieser Aufgaben geht es in erster Linie um die Abstimmung zwischen nationaler und supranationaler Währungs- und Wirtschaftspolitik²¹. Dabei ist davon auszugehen, daß die internationale Ordnung von der Beschaffenheit der nationalen Wirtschaftsordnungen abhängig ist.

Die auf gesamtwirtschaftliche Ziele gerichtete Konzeption der nationalen Währungs- und Wirtschaftspolitik eines Staates legt fest, welche Orientierungsgröße für das Zwischenziel des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts im Vordergrund steht: das Leistungsbilanzsaldo, das Grundbilanzsaldo, das Devisenbilanzsaldo oder die Wechselkursentwicklung²².

Die außenwirtschaftliche Stabilisierungspolitik besteht aus einer Kombination von supranationalen und nationalen Elementen. Bei dieser Kombination ist zu entscheiden, wie lange Ungleichgewichte bestehen sollen, wie sie finanziert und durch welche Maßnahmen sie beseitigt werden sollen. Die supranationalen Elemente bestehen aus Anpassungsregeln, Regeln der Finanzierung und der internationalen Organisation, z. B. des IWF.

21 Vgl. Abbildung: Zusammenhänge zwischen nationaler und supranationaler Wirtschaftspolitik

22 Vgl. Gröner/Schüller, 1984, S. 124 ff.

Die nationalen Instrumente sind bestimmt durch die Devisenmarktpolitik, durch gesamtwirtschaftliche Steuerungsmaßnahmen der Geld- und Fiskalpolitik, der Markt- und Handelspolitik sowie der Binnen- und Außenwirtschaftsplanung und -lenkung.

Jede der möglichen Kombinationen der supranationalen Regeln ergibt einen Handlungsrahmen mit unterschiedlich hohem Autonomiegrad für die nationale Stabilisierungspolitik. Dabei besetzen das System fester Wechselkurse à la Goldstandard und das System flexibler Wechselkurse die jeweiligen Grenzpositionen bzw. die äußeren Extrema der Bandbreite denkbarer Wechselkursregime:

- In einem dem Goldstandard entsprechenden System fester Wechselkurse ist die Devisenbilanz alleinige Orientierungsgröße für das Außenwirtschaftliche Gleichgewicht. Der Zahlungsbilanzausgleich erfordert, soll er befriedigend funktionieren, von den beteiligten Volkswirtschaften strenge Regelbindungen: erstens den Verzicht auf autonome nationale Konjunktur- und Beschäftigungspolitik, zweitens den Verzicht auf Handelsprotektionismus, drittens hohe Preisflexibilität und viertens internationales Vertrauen in die Einhaltung der Regeln, konkret in die Ausrichtung der nationalen Wirtschaftspolitik auf das Außenwirtschaftliche Gleichgewicht²³.
- Bei frei schwankenden Wechselkursen erreicht der Autonomiegrad der nationalen Geld- und Fiskalpolitik formal seinen höchsten Stand, doch bedeutet dies keineswegs eine Entlassung aus der internationalen Konjunkturverflechtung.

Bei einer Abwertungstendenz gehen zwar keine Währungsreserven verloren, doch verteuern sich wechselkursbedingt die Importgüter in heimischer Währung und die

23 Vgl. Lutz, 1935, S. 224 ff.

Finanzierungskosten für frühere Kapital- und Zahlungsbilanzhilfen, während sich die Exporte für die ausländischen Käufer verbilligen.

Umgekehrt wachsen bei einer Aufwertungstendenz zwar keine Währungsreserven zu, doch verteuern sich die Exporte für ausländische Käufer, während sich die Finanzierungskosten für frühere Kapital- und Zahlungsbilanzhilfen ebenso verbilligen wie die Importgüter. Sollen damit verbundene Gefährdungen der gesamtwirtschaftlichen Ziele ausgeschlossen werden, so ist auf eine Währungs- und Wirtschaftspolitik zu achten, die einer Stabilisierung des Wechselkurses im Hinblick auf diese Ziele förderlich ist.

Im ersten Fall wird die außenwirtschaftliche Stabilisierung über die interne Preisanpassung und den Geldmengen-Einkommens-Mechanismus herbeigeführt. Beide Konzeptionen des Zahlungsbilanzausgleichs beruhen auf strengen Regelbindungen und erfordern den Verzicht auf diskretionäre staatliche Eingriffe, insbesondere auf Handels- und Devisenbeschränkungen.

Zu diesen Anforderungen stehen jedoch die nationalen Stabilisierungskonzeptionen der meisten Mitgliedsländer des IWF - auch die der marktwirtschaftlich geordneten - im Widerspruch. Für die ehemaligen RGW-Länder bestanden darüber hinaus systembedingte Schwierigkeiten, sich solchen Regelbindungen zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere - wie im früheren Falle Rumäniens - bei *direktem staatlichen Planungsvollzug* des Außenhandels mit umfassender Devisenbewirtschaftung, einer Außenhandelsorientierung also, die bei Zahlungsbilanzungleichgewichten eine diskretionär-dirigistische Stabilisierungspolitik erfordert.

Besteht dagegen ein *indirekter Planungsvollzug* des Außenhandels, wie es in Ungarn der Fall war, sind auch

andere, mindestens teilweise regelgebundene Stabilisierungsmaßnahmen möglich. Hierbei entstehen vor allem folgende Probleme:

- a) Es ist zu entscheiden, in welchem Ausmaß die genannten Regelbindungen des Zahlungsbilanzausgleichs (Veränderungen des Wechselkurses oder interne Preisanpassung und Veränderung der kaufkräftigen Nachfrage) wirksam werden sollen und welche damit verknüpften nationalen Stabilisierungsinstrumente unter Verzicht auf diskretionär-dirigistische Methoden der Anpassung eingesetzt werden sollen.
- b) Es ist weiterhin zu entscheiden, welche supranationalen und nationalen Maßnahmen der Außenwirtschaftlichen Stabilisierung im Hinblick auf die genannten Hauptaufgaben einer internationalen Währungsordnung zu kombinieren sind. Soll dabei der Kapitalverkehr überwacht werden, könnte man sich die Kombination praktisch so vorstellen, daß sich der Staat in der Devisenbewirtschaftung auf die Errichtung eines Devisenmonopols beschränkt, das mit den internationalen Devisenmärkten in Verbindung steht; daß er zudem den gesamten Devisenanfall erfaßt und die Devisen - unter Verzicht auf einzeldirigistische Genehmigungen - zu Importzwecken und zur Bezahlung ausländischer Dienstleistungen verkauft.

Der Ausgleich der Zahlungsbilanz könnte im übrigen unter Verzicht auf direkte zentrale Lenkung des Außenhandels durch den Wechselkurs-Mechanismus oder den Geldmengen-Einkommens-Mechanismus erfolgen²⁴.

- c) Im Verbindung mit der Entscheidung gemäß Punkt b) ist zu bestimmen, ob das Außenwirtschaftliche Gleichgewicht am Leistungsbilanzsaldo, am Grundbilanzsaldo,

²⁴ Zur Frage der ökonomischen Zweckmäßigkeit des einen oder anderen Systems des Zahlungsbilanzausgleichs unter den Bedingungen einer staatlichen Monopolisierung des Devisenhandels siehe Meyer (1941), S. 2 ff.

am Devisenbilanzsaldo oder an der Wechselkursentwicklung orientiert werden soll.

- d) Es ist weiter zu entscheiden, in welchem Maße die indirekte Wirtschaftlenkung eine Ankoppelung der nationalen an die internationalen Preise und preisgesteuerte Produktionsprozesse ermöglichen soll.

Je nach der Breiten- und Tiefenwirkung der internationalen Preisverflechtung werden die zum Ausgleich der Zahlungsbilanz erforderlichen realwirtschaftlichen Umstellungsprozesse bereits durch den Geldmengen-Preis-Mechanismus bewältigt; in gleichem Maße reduzieren sich die Anforderungen an den Wechselkurs- und den Geldmengen-Einkommens-Mechanismus.

- e) Im Rahmen eines internationalen Währungssystems, in dem die supranationalen Elemente der Anpassung und der Finanzierung konkurrieren, ist schließlich unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu befinden, in welchem Maße Zahlungsbilanzstörungen durch Kredite überbrückt werden sollen, wodurch die Anpassung nur zeitlich hinausgeschoben wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich für die Produzenten in der Überbrückungszeit die bei gesamtwirtschaftlicher Anpassung entstehende wechselkurs- oder kaufkraftbedingte Möglichkeit der Exportsteigerung reduziert. Dadurch kann sich bei unverändertem Importsog je nach Verwendung der Auslandskredite das Zahlungsbilanzproblem verschärfen. Im Falle des unter Punkt b) angenommenen staatlichen Devisenmonopols wird die Ausgleichswirkung der Kredite wesentlich von der Fähigkeit der staatlichen Instanzen bestimmt, die Kredite in devienträchtige Verwendungen zu lenken.

Eine ganze Anzahl von Fragen türmt sich somit für den politischen Entscheidungsträgern in den einzelnen Staaten auf. Nicht zuletzt aufgrund dieser Komplexität des Mechanismus im internationalen Währungswesen hat der IWF

seine Tätigkeit auch sehr stark in Richtung einer Beratung der Mitgliedstaaten ausgerichtet.

Die Erfahrung lehrt, daß es eine Musterlösung für adäquates Verhalten in der internationalen Staatengemeinschaft nicht gibt. Jede Situation und Konstellation in den Mitgliedstaaten erfordert eine Analyse und Bewertung. So ist der IWF in vier Bereichen der Politikberatung auch besonders aktiv²⁵:

- a) bei der Wahl der Wechselkursregelung durch einen Staat,
- b) bei der Frage der Angemessenheit eines bestimmten Kurses in einem Regime fester oder teilweise flexibler Wechselkurse,
- c) bei der Abschaffung von Devisenbeschränkungen,
- d) bei der technischen Hilfe zum Entwurf oder der Modifizierung von Wechselkurssystemen.

Die internationale Verantwortung des IWF zeigt sich in der Erfüllung dieser Beratungsaufgaben ebenso wie in der ständigen Beobachtung und Analyse der Wechselkursentwicklungen. Ziel ist stets die Förderung eines offenen und für jedermann gleichen Währungssystems.

2.2.2.2 Die Frage konsensfähiger Regeln für die supranationale Stabilisierungspolitik

Die stabilitätspolitischen Rahmenbedingungen des IWF bestehen aus einer Mischung von regelgebundenen und diskretionären Elementen der Anpassung und Finanzierung.

²⁵ Vgl. Burton, D., Gilman, M. G.: Wechselkurspolitik und der IWF, in: Finanzierung und Entwicklung / September '91, S. 18 - 21, hier S. 20 - 21

Die schwierige Aufgabe der supranationalen Stabilisierungspolitik, eine konsens- und funktionsfähige Kombination von Regeln zu finden, die längere Zeit Bestand hat, ist bis heute nicht gelöst. Die Arbeit des Währungsfonds kann also immer nur darauf hinauslaufen, Kompromisse zwischen gegensätzlichen Interessen zu finden.

Prinzipiell werden die Mitgliedsländer nur solche Regeln für die Stabilisierungspolitik akzeptieren, die ihnen langfristige Vorteile versprechen. Der wichtigste Vorteil internationaler Vereinbarungen ist wohl darin zu sehen, daß solche Regelbindungen Unsicherheiten für die nationale Wirtschaftspolitik vermindern.

Die Bereitschaft der Mitgliedsländer zu entsprechenden internationalen Abkommen dürfte vor allem von der Störanfälligkeit und Absorptionskapazität der Binnenwirtschaft gegenüber exogenen Datenänderungen abhängig sein. Diese sind bekanntlich von Land zu Land unterschiedlich und variieren je nach Größe, Ressourcenausstattung, Industrialisierungsgrad und Ordnungsbeschaffenheit einer Volkswirtschaft.

Je schwächer die Störanfälligkeit einer Volkswirtschaft ausgeprägt ist und je leichter binnen- und außenwirtschaftliche Datenänderungen absorbiert werden können - z. B. durch große Rohstoffvorkommen, geringe Außenhandelsabhängigkeit und Abschirmung der Weltmarkteinflüsse durch direkte staatliche Planung der Wirtschaftsprozesse -, um so geringer dürfte die Bereitschaft zu internationalen Abkommen mit souveränitätsbeschränkenden Regelbindungen sein.

Dies könnte u. a. das lange anhaltende "Desinteresse" der UdSSR bzw. deren Nachfolgestaaten an einer Mitgliedschaft im IWF erklären. Dagegen sind kleinere, von der internationalen Arbeitsteilung abhängigere Länder zur bestmöglichen Nutzung ihrer produktiven Kräfte weit stärker auf zuverlässige (regelgebundene) Außenhandelsbeziehungen angewiesen.

Deren Bereitschaft zu supranationaler Regeltreue und Vertrauenssicherheit hängt jedoch wiederum von der Regelhaftigkeit und damit Durchsichtigkeit der nationalen Stabilisierungspolitik ab.

Hier ergibt sich nun die Frage, ob die ehemaligen Staatshandelsländer zu einer regelgebundenen Stabilisierungspolitik im Interesse einer funktionsfähigen internationalen Währungsordnung nicht nur bereit, sondern auch verpflichtet sind.

Wie die eingangs genannten Sonderregelungen gezeigt haben, ist der Spielraum für eine nationale diskretionäre Stabilisierungspolitik im Verlaufe der IWF-Geschichte größer geworden. Wirkungsvolle Regelbindungen für die Anpassungspolitik konnten immer weniger durchgesetzt werden, was schließlich zum Zusammenbruch des Bretton Woods-Systems im Frühjahr 1973 führte.

Insbesondere die Überschußländer versuchten, sich von der Rolle der Zwangsgläubigerschaft durch den Übergang zu flexiblen Wechselkursen zu befreien und damit zu gewährleisten, was der IWF nicht mehr vermochte: die Durchsetzung eines zuverlässigen Anpassungssystems in Übereinstimmung mit den Hauptaufgaben einer internationalen Währungsordnung.

Das freie "Floating" der Wechselkurse seit 1973 überließ jedem Mitgliedstaat die Wahl einer eigenen Währungspolitik. Gleichzeitig mußten die einzelnen Staaten nun aber vermehrt durch die eigene Wirtschafts- und Finanzpolitik darauf achten, daß die nationalen Währungen im Wechselkurs-Wettbewerb mit den anderen Währungen bestehen bleiben konnten.

Es entstanden Wechselkurssysteme und -regime, die der IWF beratend förderte, überwachte und gegebenenfalls hinsichtlich Korrekturmöglichkeiten kommentierte, wie es im vorstehenden Kapitel bereits dargestellt wurde.



Maßstab für die Beurteilung der nationalen Währungspolitik sind die allgemeinen Kriterien²⁶,

- ob ein stetiges Wachstum und angemessene Preisstabilität in den einzelnen Mitgliedsländern erreicht werden,
- wie bei der Korrektur von Fehlanpassungen in der Zahlungsbilanz der Mitgliedstaaten geholfen werden kann und
- wie der Welthandel als Mittel zur Schaffung günstiger Bedingungen für dauerhaftes Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigung in den Mitgliedsländern gefördert werden kann.

Die Position des Internationalen Währungsfonds hat dabei stets mehr Gewicht, als die Bezeichnung "Empfehlungen" zunächst erwarten lässt, da allein der IWF über Mittel und Wege verfügt, ins Ungleichgewicht gekommene Staaten erfolgreich wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Da der IWF diese Mittelvergabe an Konditionen zur nationalen Wirtschafts-, Währungs- und Finanzpolitik knüpft, werden aus Empfehlungen und Ratschlägen schnell unumkehrbare Leitsätze. Letztere nicht zu befolgen kann sich ein Mitgliedstaat kaum erlauben.

2.2.2.3 Der Wandel der zahlungsbilanztheoretischen Orientierung des IWF und der Konditionenpolitik

In der zahlungsbilanztheoretischen Orientierung der IWF-Finanzpolitik lassen sich bis heute drei Phasen unterscheiden²⁷:

26 Burton, D., Gilman, M. G., a. a. O., 1991, S. 19

27 Vgl. auch Schüller, 1982, S. 34 ff.

1. Phase:

Mit der Begründung der Auflagenpolitik im Jahre 1952 durch die sog. Bereitschaftskreditabkommen wurde eine Kreditlinie festgelegt, bis zu der die Mitglieder ohne Verhandlungen Mittel des Fonds in Anspruch nehmen konnten.

Grundsatz dieser Auflagenpolitik war eine Art "Hilfe zur Selbsthilfe", d. h. der Fonds forderte von den Mitgliedsländern eine Wirtschaftspolitik, die auf die Wiederherstellung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zielte. Die Durchführung entsprechender, in der Regel auf ein Jahr befristeter Programme wurde vom Fonds streng überwacht und war Voraussetzung für die Gewährung weiterer Kredite.

Im Kern stützte sich der Fonds dabei auf eine monetäre und angebotsorientierte, elastizitäts-optimistische Zahlungsbilanztheorie, die bei Beachtung des engen Zusammenhangs von Geldpolitik und Zahlungsbilanzentwicklung auf eine strenge Kontrolle der Expansion der nominalen Gesamtnachfrage abzielte. Die Auflagenpolitik war dem Grundsatz "Anpassung vor Finanzierung" verpflichtet.

Es wurde also versucht, die stabilitätsorientierten Ziele durch die Implementierung einer adäquaten Wirtschaftspolitik zu erreichen; und nicht durch den Ausgleich der Problemsituation mittels Geldzuweisungen vom Währungsfonds. Kennzeichnend dafür war die eindeutige Dominanz der Ziehungsmöglichkeiten mit harter Konditionalität.

In den fünfziger Jahren wurden 57 Bereitschaftskreditabkommen mit einem Gesamtbetrag von fast 4 Mrd. US-\$ abgeschlossen. In den sechziger Jahren erhöhte sich die Zahl dieser Abkommen auf 231 mit einem Gesamtbetrag von 14 Mrd. US-\$. Der IWF führte diese Zunahme auf "starke Turbulenzen im internationalen Währungssystem" zurück, während in den fünfziger Jahren ein erhebliches Maß an

globaler wirtschaftlicher Stabilität und daher auch ein geringerer Bedarf an solchen Abkommen bestanden habe.

Der wirkliche Grund für die wachsende Zahl der Kreditabkommen ist jedoch eher darin zu suchen, daß in den sechziger Jahren durch die enorme (vor allem von den USA ausgehende) Vermehrung der Währungsreserven und die beginnende Konditionenaufweichung²⁸. Inflationsprozesse entstanden, die aufgrund des Systems fester Paritäten und der Privilegierung von Schuldnerländern unvermeidlich weltweiten Charakter erhielten und demgemäß auch zu weitreichenden monetären Instabilitäten in der Welt führten.

Dies war die Folge einer deutlichen Aufweichung des Prinzips der Anpassung zugunsten von erweiterten diskretionären Finanzierungs- und Anpassungsmöglichkeiten. Der Fonds verabschiedete sich also von harten, an feste Regeln gebundenen Politik- "Empfehlungen" bzw. -vorschriften für die gesamte Wirtschaftspolitik eines Staates und begann zunehmend diskretionär, also schrittweise und nicht mehr in größeren Planungs-Zusammenhängen, konkrete Problemsituationen zu bekämpfen bzw. zu stabilisieren.

2. Phase:

Anfang der siebziger Jahre wurde schließlich, vorbereitet durch eine 1968 vom Fonds erlassene neue Auflagenpolitik, der bisherige Grundsatz der Anpassungspriorität fortschreitend ersetzt durch "Finanzierung vor Anpassung". Der Fonds begnügte sich bei den geforderten Auflagen mehr und mehr mit stabilitätspolitischen Wohlverhaltenszusagen der Schuldnerländer, ohne deren Einhaltung streng zu überwachen.

28 Kennzeichnend dafür war der Rückgang des Anteils der Ziehungen mit harten Konditionen an der gesamten Liquiditätsversorgung des IWF von 100 % in den Jahren 1955/60 auf 47 % im Jahre 1970; vgl. z. B. Vaubel, 1983.

Er stützte sich dabei auf die Argumentationsweise der elastizitäts-pessimistischen strukturalistischen oder "motivierten" Zahlungsbilanztheorie²⁹: Für die Zahlungsbilanzprobleme wurden weitgehend externe oder strukturelle Ursachen (etwa Entwicklungsrückstände, Mißernten, gestiegene Ölpreise, gescheiterte Wirtschaftsreformen oder dergleichen) anerkannt. Demgemäß wurden die allgemeinen Quoten erhöht, neue Fazilitäten geschaffen und die Kreditaufslagen gemäß dem beliebig deutbaren "Prinzip der Anpassung der Konditionen an die institutionellen Besonderheiten und Umstände der Länder" gemildert³⁰.

Mit der zahlungsbilanztheoretischen Neuorientierung verlagerte der Fonds seine Tätigkeit mehr und mehr auf mittelfristige Finanzierungen von entwicklungs- und strukturpolitischen Vorhaben. Allein in der Zeit zwischen 1970 und 1975 hat er seine Mittelbereitstellung real verdoppelt, bis 1982 noch einmal um rund 60 % erhöht und damit - ganz im Sinne des ursprünglichen KEYNES-Plans - immer stärker das Profil einer Entwicklungsbank gewonnen.

Mit den Kreditnehmern vereinbarte der Fonds detaillierte Wirtschaftsprogramme mit quantitativen Leistungskriterien und Kontrollrechten; die Rückzahlungsfristen wurden bis auf zehn Jahre verlängert. 1981 gab es bereits 17 Vereinbarungen dieser Art im Umfang von 6 Mrd. Sonderziehungsrechten (SZR)³¹.

Außerdem waren in den siebziger Jahren noch 13 Mrd. SZR im Rahmen von 166 Bereitschaftskreditabkommen ausgeliehen worden.

29 Willgerodt, H., 1978, S. 223

30 Der Anteil der Ziehungsrechte des Fonds mit hoher Konditionalität ging bis 1975 auf 16 % zurück (Vaubel, 1983).

31 Vgl. zu den Sonderziehungsrechten (SZR) die Darstellung des IWF-Instrumentariums im Anhang

Als es Ende der siebziger Jahre zur zweiten Energiepreiserhöhung und im Zusammenhang damit zu kräftigen Umverteilungen in der Weltwirtschaft kam, versuchten die Mitgliedsländer dieser Entwicklung zu einem erheblichen Teil durch weitere Finanzierung, d. h. durch Neuverschuldung und steigende Inflationsraten, also durch nominale Anpassung, Herr zu werden. Der Fonds erleichterte dies u. a. durch Quotenerhöhungen in den Jahren 1978 von 33 % und 1980 von 50 %. Die Folge der inflationären Entwicklung war ein Rückgang des realen Wachstums und eine weitere Verschärfung der Zahlungsbilanzprobleme.

Insgesamt nahm der IWF in den siebziger Jahren auf dem sich immer rascher drehenden Verschuldungskarussell eine Führungsrolle ein, obwohl doch eigentlich nach Freigabe der Wechselkurse eine rückläufige Entwicklung seiner Finanzierungsaufgaben hätte erwartet werden können.

Nach Meinung von Kritikern trug er mit seiner Finanzierungs- und Auflagenpolitik aber dazu bei, daß Schuldnerländer im internationalen Währungssystem privilegiert waren und die Grenzen einer volkswirtschaftlich vertretbaren Verschuldung weit überschritten wurden.

3. Phase:

Die Erweiterung des allgemeinen Kreditrahmens und die Schaffung weiterer Ziehungsmöglichkeiten wurden nach den 1979 beschlossenen neuen Richtlinien für die Inanspruchnahme der Fondsmittel für notwendig, aber allein nicht für ausreichend gehalten. Deshalb sollte die in den siebziger Jahren dominierende Nachfragesteuerung durch Maßnahmen ergänzt werden, die an der Angebotsseite ansetzten. So sollten die Fondsmittel bevorzugt dazu dienen, das Produktionspotential in den Schuldnerländern zu aktivieren.

Gleichwohl wurde in den Richtlinien die Notwendigkeit langfristiger Bereitschaftskredite anerkannt, um den

Mitgliedern die erforderliche Durchführung von Anpassungsprogrammen auch in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen es sich um Ungleichgewichte struktureller Art handelte, die besonders hartnäckig sind.

Dies läßt darauf schließen, daß sich der Fonds seither sowohl an der motivierten als auch an der monetären Zahlungsbilanztheorie orientiert, etwa nach dem Grundsatz "Anpassung soweit wie möglich, Finanzierung soweit wie nötig".

Anders ausgedrückt betreibt der Währungsfonds in der jüngsten Phase seines Wirkens also eine *Mischpolitik*:

- Zum einen fordert und fördert er wirtschaftspolitische Maßnahmen, um die gesamtwirtschaftliche Entwicklung den Erfordernissen einer stabilen Entwicklung anzupassen ("Anpassung").
- Zum anderen setzt er diskretionär finanzielle Transfers bzw. Hilfen zur Behebung akuter oder struktureller Probleme ein, betreibt also eine eher "punktuelle Entwicklungspolitik" ("Finanzierung").

Der erste Teil dieses zahlungsbilanztheoretischen Grundsatzes kommt vor allem in den geltenden *wirtschaftspolitischen Auflagen* des Fonds zum Ausdruck, die sich insbesondere auf folgende Leistungskriterien beziehen:

- Festlegung von restriktiven Obergrenzen³² für die Geld- und Kreditversorgung, Aktivierung der Zinspolitik zur Erhöhung der inländischen Ersparnisse und zur Verbesserung der Kapitalnutzung;
- Abbau von leistungshemmenden Steuern und Subventionen, Umgestaltung der Einkommenspolitik unter dem Gesichts-

³² Z. B. durch die Festlegung, daß staatliche Haushaltsdefizite nicht mehr als 5 % des Brutto-Inlands-Produktes (BIP) ausmachen sollten.

punkt der individuellen Leistungsanreize und des realwirtschaftlichen Spielraums für die Einkommensumverteilung;

- Beseitigung inländischer Kosten- und Preisverzerrungen durch eine den Knaptheitsverhältnissen Rechnung tragende Lohn- und Preispolitik;
- Abbau von Devisen- und Handelsbeschränkungen zugunsten einer realistischen Wechselkurspolitik, um die binnen- und außenwirtschaftliche Stabilisierung wirkungsvoll aufeinander abzustimmen;
- Begrenzung der Auslandsneuverschuldung.

Neben diesen am Prinzip der Anpassung orientierten Konditionen besitzt der zweite, vom Elastizitätspessimismus bestimmte Teil des obengenannten IWF-Grundsatzes - "... Finanzierung soweit wie nötig" - nach wie vor erhebliches Gewicht. Dies zeigt zum einen die im Februar 1983 vorgenommene weitere Quotenerhöhung um 47 %, nach der die Gesamtquote des IWF von 61,1 Mrd. SZR auf 90 Mrd. SZR anstieg. Zum anderen wurde im Januar 1983 die Kreditbereitstellung im Rahmen der "General Arrangements to Borrow" (GAB) von 6,4 Mrd. auf 17 Mrd. SZR, also um 166 %, erhöht³³.

Zu diesen ausgedehnten Finanzierungskompetenzen des IWF sind seit 1978 (mit der Reform des IWF-Status) noch weitere Befugnisse hinzugekommen: So die verstärkten Überwachungsaufgaben (quasi als Ersatz für die verlorengegangenen wechselkurspolitischen Kompetenzen), ein erweiterter Ermessensspielraum in der Frage der Reserveversorgung der Mitglieder (aufgrund der gewachsenen Unbe-

33 Darüber hinaus hat die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) bereits in den achtziger Jahren spezielle Überbrückungshilfen z. B. für Ungarn, Mexiko, Brasilien, Argentinien und Jugoslawien zur Verfügung gestellt.

stimmtheit der Höhe "angemessener" internationaler Währungsreserven) sowie eine Reihe neuer, darunter auch "systemfremder" Aufgaben³⁴.

Berücksichtigt man weiter die dem Fonds bereits in Bretton Woods eingeräumte "Jurisdiktionsbefugnis", die dem Fonds eine endgültige Interpretation der Artikel des Statuts selbst überläßt³⁵, so verfügt der IWF über eine beträchtliche Entscheidungsmacht.

Es kann daher in diesem Zusammenhang durchaus darüber diskutiert werden, die Aufgabenstellung des IWF nicht mehr allein zahlungsbilanztheoretisch zu erklären, sondern auch - wenn nicht zwischenzeitlich sogar in erster Linie - aus der Sicht der ökonomischen Theorie der Bürokratie³⁶. Hiernach wäre das entscheidende Erfolgsziel des IWF weniger die Lösung der genannten Hauptaufgaben einer internationalen Währungsordnung als vielmehr das Streben nach Expansion seines bürokratischen Apparates mit wachsendem Kreditvolumen und diskretionären Entscheidungskompetenzen.

Ein solches Erfolgsziel läßt sich bei flexiblen Wechselkursen als dem dominierenden System des Zahlungsbilanzausgleichs nur mit umfangreichen und wachsenden Finanzierungsaufgaben und mit Aufsichtsfunktionen über die Wechselkursentwicklung und die Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer realisieren.

Hinsichtlich des Erfolgs dieser Bemühungen ist zu berücksichtigen, daß zwar die Finanzierungsaufgaben verbreitete Zustimmung finden, die Überwachungsfunktion

34 Vgl. Kloten, 1984, S. 246

35 ebenda, S. 241

36 Hierfür spricht auch die Feststellung Klotens (1984, S. 246), daß der Fonds zunehmend zur Plattform von Auseinandersetzungen geriet, "die sich intensiver um die Durchsetzung länder- bzw. ländergruppenspezifischer Interessen drehten als um die Funktionsfähigkeit des Währungssystems".

dagegen - wegen der damit verbundenen Gefährdung des wirtschaftspolitischen Souveränitätsanspruchs der Mitgliedsländer - eher auf Ablehnung stößt³⁷.

Angesichts der Tatsache, daß stark varierende Wechselkurse und unvorhersehbare Kursveränderungen für Volkswirtschaften mit direkter, aber auch mit indirekter staatlicher Wirtschaftsplanung und -lenkung - je nach dem Ausmaß ihrer Einbeziehung in die internationale Arbeitsteilung - ungünstige Wirkungen haben, stellt sich die Frage: Waren die sozialistischen Mitgliedsländer bzw. sind heute die Reformstaaten nicht schon aus diesem Grunde in besonderer Weise versucht, dem bürokratischen Eigeninteresse des IWF Rechnung zu tragen?

Nach Bakó³⁸ verfügten zu Anfang der achtziger Jahre die zehn sozialistischen Mitgliedsländer zusammen mit den 111 Ländern der Dritten Welt über einen Stimmenanteil von 39,5 %, während zu Ausübung des Vetorechts nur 15 % erforderlich sind. Da zahlreiche Länder der Dritten Welt ordnungspolitisch mit den sozialistischen Ländern übereinstimmten, dürfte diesem Sachverhalt eine beachtliche Bedeutung für den stabilitätspolitischen Kurs und die Funktionsfähigkeit der Weltwährungsordnung zugekommen sein.

2.2.3 Bedeutung der Mitgliedschaft im Währungsfonds

2.2.3.1 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Grundsätzlich steht die Mitgliedschaft beim Fonds allen Ländern - ungeachtet ihres wirtschaftlichen und politischen Systems - offen. Das Land muß lediglich bereit und in der Lage sein, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

³⁷ Somit scheinen die Leistungen des IWF - jedenfalls für die Schuldnerländer - mit den Eigenschaften "öffentlicher Güter" vergleichbar zu sein: Man will die günstigen Kreditfazilitäten nutzen, ohne selbst den für die Sicherung einer funktionsfähigen Weltwährungsordnung erforderlichen Beitrag zu leisten.

³⁸ Vgl. Bakó, E., 1983, S. 5

Diese Verpflichtungen sind im wesentlichen in Artikel VIII des IWF-Übereinkommens (Neufassung von 1978) festgelegt. Danach sind die Mitglieder gehalten, Beschränkungen des laufenden Zahlungsverkehrs und diskriminierische Zahlungspraktiken zu vermeiden, es sei denn, derartige Maßnahmen sind vom Fonds ausdrücklich genehmigt.

Grundsätzlich gilt für alle Länder die Verpflichtung, ihre Währungen konvertibel zu gestalten, d. h. jedes Land muß Guthaben, die von anderen Mitgliedern in seiner Währung gehalten werden, auf Verlangen in Sonderziehungsrechte (SZR) oder in die Währung desjenigen Landes umtauschen, das den Umtausch wünscht³⁹. Schließlich besteht für jedes Mitglied eine Informations- und Konsultationspflicht gegenüber dem Währungsfonds.

Die Informationspflicht richtet sich dabei auf

- die Gold- und Währungsreserven des Mitgliedslandes,
- seine Goldproduktion und Goldexporte und -importe,
- seinen Warenhandel, ausgedrückt in eigener Währung,
- seine Zahlungsbilanz,
- seine eigenen Auslandsinvestitionen und Investitionen des Auslands auf seinem Territorium.

Darüber hinaus muß jedes Mitglied Auskunft geben über

- die Entwicklung des Nationaleinkommens,
- die Entwicklung der Preise,
- die Entwicklung der Wechselkurse,
- Devisenkontrollmaßnahmen (zum Zeitpunkt des Beitritts in den Fonds sowie über spätere Veränderungen) und
- gegebenenfalls bestehende Clearing-Abkommen.

³⁹ Gewisse Ausnahmen von dieser Verpflichtung regelt Art. VIII, Abschnitt 4 (b) der Articles of Agreement.

Jährliche Konsultationen mit dem Fonds betreffen vor allem die Wechselkurspolitik der Mitglieder, ihre Wirtschafts- und Finanzlage sowie wirtschafts- und finanzielle Maßnahmen.

Bei der Gründung des Währungsfonds bestand die Absicht, auch einem Staatshandelsland wie der Sowjetunion die Mitgliedschaft zu ermöglichen. Bereits in der Atlantik-Charta von 1941 hieß es, daß der nutzen wirtschaftlichen Fortschritts allen Ländern zukommen sollte; allen Ländern, "groß oder klein, Sieger oder Besiegte", sollte der Zugang zum Welthandel und zu den Rohstoffen der Welt zu gleichen Bedingungen ermöglicht werden⁴⁰.

Auch der im April 1942 vorgelegte Entwurf des WHITE-Plans zur Gestaltung einer internationalen Währungsunion verlangte, daß eine Mitgliedschaft keinesfalls von der Art des Wirtschaftssystems abhängen sollte, daß also ein sozialistisches Wirtschaftssystem nicht der Grund sein dürfte, einem Land den Fondsbeitritt zu verwehren⁴¹.

Da ein sozialistisches Land ebenso wie ein kapitalistisches Land Handels- und Finanztransaktionen vornehme, die dem Wohlstand anderer Länder sowohl nützen als auch schaden könnten, sollte es auch in eine internationale Organisation eingebunden werden, deren Ziel es ist, Störungen des Welthandels zu vermeiden.

Eine Mitwirkung sozialistischer Länder bei dem Versuch, Stabilität in die internationalen Beziehungen zu bringen und das Handelsniveau zu heben, wäre um so erstrebenswerter, als die Durchführung von Handels- und Finanztransaktionen allein in Händen des Staates liege, der allein darüber entscheide, welche Güter zu welchen Preisen exportiert werden bzw. welche Importgüter zu welchen Preisen auf dem heimischen Markt verkauft werden⁴².

40 Vgl. J. Gold: Membership, a. a. O., S. 7

41 Vgl. ebenda, S. 129

42 Vgl. J. Gold: Membership, a. a. O., S. 130

Dagegen wurde eingewendet, daß eben dieses Staatshandelsmonopol und die damit verbundene Praxis der Preisbildung, durch die Wechselkurse letztlich bedeutungslos gemacht werden, ein schwerwiegender Hinderungsgrund für eine Integration der sozialistischen Staaten in ein Weltwährungssystem sei⁴³; dennoch besteht kein Zweifel, daß die Mehrheit der Verhandlungsteilnehmer eine Mitgliedschaft der UdSSR für wünschenswert hielt.

Um also auch Ländern, in denen kein Freihandel herrschte und deren Währungen nicht konvertibel waren, die Mitgliedschaft in Währungsfonds zu ermöglichen, wurden die erwähnten Übergangsregeln geschaffen, die es wirtschaftlich schwächeren Ländern gestatten, für eine unbefristete Dauer Devisenverkehrsbeschränkungen beizubehalten.

Von dieser Möglichkeit wurde und wird heute noch in starkem Maße Gebrauch gemacht. Ende 1981 z. B. hatten von damals 143 Mitgliedsländern lediglich 54 die Verpflichtungen des Artikel VIII voll akzeptiert, während 88 Länder entsprechend den Übergangsregeln des Artikels XIV ihre zum Zeitpunkt des Fondsbeitritts bestehenden Devisenverkehrsbeschränkungen voll oder teilweise aufrechterhielten⁴⁴.

Solche Länder müssen allerdings den Fonds jährlich hinsichtlich einer weiteren Beibehaltung ihrer Beschränkungen konsultieren. Gegebenenfalls kann der Fonds verlangen, daß die Beschränkungen teilweise oder gänzlich beseitigt werden, wenn ihm dies notwendig und die Bedingungen hierfür günstig erscheinen.

Grundsätzlich sind diese Länder aber gehalten, ihre Restriktionen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs aufzuheben, sobald sie in der Lage sind, ihre Zahlungsbilanz

43 Vgl. ebenda, S. 141

44 Das 143. Mitgliedsland hatte sich zu dem Zeitpunkt noch nicht entschieden, ob es von der Übergangsregelung Gebrauch machen wollte oder nicht. Vgl. IMF: Exchange Arrangements and Exchange Restrictions, Annual Report 1982, S. 6



auch ohne Beschränkungen in Ordnung zu halten. Dabei soll sichergestellt sein, daß ihre Inanspruchnahme von Fondsmitteln nicht infolge der Aufhebung dieser Beschränkungen über Gebühr zu steigen droht.

Die Tatsache jedoch, daß die Übergangsregelung nach Art. XIV des IWF-Übereinkommens unbefristet angewandt werden kann, scheint den sozialistischen Ländern den Fondsbeitritt erst ermöglicht zu haben. Auch heute noch ist diese offene Regelung mit Sicherheit ein wichtiges Kriterium für die Beibehaltung der Mitgliedschaft im Fonds, da trotz aller Reformfortschritte die vollkommene Konvertibilität und freie Kapital- und Geldmärkte noch in vielen Ländern fern der Realisierung stehen.

Auch im Hinblick auf die *Informationspflicht* enthalten die IWF-Statuten ein leichtes Zugeständnis an die sozialistischen Staaten, da zum Zeitpunkt der Verhandlungen vor allem die Sowjetunion Bedenken hinsichtlich der Auskunftsverpflichtung über ihre Goldproduktion und -reserven hatte⁴⁵.

Der Fonds muß bei seinem Auskunftsverlangen die unterschiedliche Fähigkeit der Mitgliedsländer berücksichtigen, die geforderten Daten zu beschaffen; kein Land soll verpflichtet sein, Informationen so detailliert offenzulegen, daß die geschäftlichen Angelegenheiten einzelner oder von Körperschaften beeinträchtigt werden könnten.

Daß die recht weitgehende Informationspflicht der ost-europäischen Länder in der Vergangenheit Probleme bereitet hat, zeigt nicht nur das Beispiel der damaligen CSSR, die u. a. aufgrund mangelnden Auskunftswillens aus dem Fonds ausgeschlossen wurde, sondern auch das Beispiel Rumäniens. Rumänien hat dem Fonds zwar stets Daten geliefert - wenn auch nicht immer in zufriedenstellendem Umfang -, es bestand jedoch bis 1979 ein Übereinkommen mit dem Fonds, daß Daten über Gold- und Währungsreserven

45 Vgl. J. Gold: Membership, a. a. O., S. 136

nicht in den üblichen Statistiken veröffentlicht wurden. Dies geschah dann erstmals im Jahr 1980.

Zwar haben die früheren Bestrebungen, die Sowjetunion in den Währungsfonds zu integrieren, weder zum Gründungszeitpunkt noch später zu einer sowjetischen Mitgliedschaft geführt, sie trugen aber dazu bei, daß Grundsätze in das IWF-Übereinkommen einflossen, die anderen sozialistischen Ländern den späteren Beitritt ermöglichten.

Von den europäischen RGW-Ländern machte zunächst nur Rumänien von dieser Möglichkeit Gebrauch. Nicht zuletzt um auch weiteren RGW-Ländern die Beitrittsentscheidung zu erleichtern, wurden in der überarbeiteten Fassung der Fonds-Artikel von 1978 nochmals einige Veränderungen vorgenommen.

Die wichtigste Veränderung für die osteuropäischen Staaten dürfte die Neufassung des Artikels IV, Abschnitt 3, gewesen sein, der den Währungsfonds zwar verpflichtet, die Währungs- und Wechselkurspolitik seiner Mitglieder streng zu überwachen und besondere, für alle Mitglieder gültige Richtlinien für eine solche Politik einzuführen, zugleich aber für den IWF auch die Pflicht festlegt, bei der Anwendung dieser Richtlinien die sozial- und allgemeinpolitischen Verhältnisse eines Landes angemessen zu berücksichtigen.

Dazu gehört auch, daß im Falle wirtschaftspolitischer Auflagen in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Fondsmitteln länderspezifische Eigenarten - wie z. B. das Wirtschaftssystem - berücksichtigt werden, die die Fähigkeit des betroffenen Landes beeinflussen, seine Wirtschaftsstrukturen oder seine Wirtschaftspolitik zu verändern bzw. an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Bei allen Bemühungen des IWF, nicht nur den sozialistischen Ländern, sondern einer Vielzahl von Ländern mit

unterschiedlichen Wirtschaftssystemen die Mitgliedschaft im Fonds zu ermöglichen, sollte an dieser Stelle allerdings deutlich herausgestellt werden, daß entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung zwar eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der Fondsprinzipien besteht, daß aber für die osteuropäischen Länder keine anderen Statuten bestanden oder bestehen als für die westlichen, marktwirtschaftlich orientierten Länder.

Die Mitgliedschaft wurde ihnen dennoch soweit wie möglich erleichtert und - wie gezeigt - durch ein entgegenkommendes Verhalten des Währungsfonds "schmackhaft" gemacht.

2.2.3.2 Bedeutung der Mitgliedschaft für die Kreditwürdigkeit auf den Welt-Finanzmärkten

Es besteht kein Zweifel darüber, daß der "Stempel" der IWF-Mitgliedschaft als Zeichen einer bewertbaren Bonität eines Landes in den internationalen Finanzkreisen Gültigkeit hat.

Zum einen werden durch den IWF ausführliche Informationen über die wirtschaftliche Lage eines Landes erarbeitet und weitervermittelt, zum anderen kann der IWF Probleme unter seinen Mitgliedern wieder auf den richtigen, stabilitätsorientierten Weg führen - für potentielle Kreditgeber aus den Geschäftsbanken- und anderen Bereichen ist dies von essentieller Bedeutung für die Risikoabsicherung.

Michel Camdessus, geschäftsführender Direktor des IMF, gab hierzu das Beispiel, daß eine Ausgabe von 4 Mrd. US-\$ durch den IWF an die fünf Mitgliedsländer Bulgarien, CSFR, Ungarn, Polen und Rumänien im Jahre '91 gleichsam als Katalysator für 20 Mrd. US-\$ an weiteren

Ressourcen aus IWF-fremden Quellen in diesen Ländern diente⁴⁶.

In diesem Zusammenhang sieht es so aus, als hätte der Fonds - wie bereits angedeutet - zum Beginn der neunziger Jahre (wenn auch eher halbherzig) den Kreditvereinbarungen mit Ungarn und Polen zugestimmt, weil ohne die IWF-Hilfen weitere Kredite von Banken und Regierungen in beträchtlicher Höhe ebenfalls nicht freigegeben worden wären, wodurch sich die finanziellen Schwierigkeiten für beide Länder noch erhöht hätten.

Bereits in früheren Phasen der IWF-Tätigkeit konnte regelmäßig eine eindeutige Korrelation zwischen den Empfehlungen bzw. der Kritik des IWF und dem Verhalten der Finanzwelt gegenüber einem Mitgliedsland festgestellt werden⁴⁷.

3 Ungarn und das Gespann Weltbank/Währungsfonds

3.1 Die Entwicklung der Beziehungen von Weltbank und Währungsfonds zu den sozialistischen Ländern

3.1.1 Historische Entwicklung

Die Frage nach den Beziehungen zwischen den RGW-Ländern und dem IWF ist seit dem Ausbruch der Finanzierungskrisen in Polen, Rumänien und Ungarn 1981/82 stets in der Diskussion geblieben. Sie hat aber seit Beginn des Jahres 1989 im Zuge der umwälzenden Veränderungen in Osteuropa beträchtlich an Aktualität gewonnen.

Die Tschechoslowakei, die 1954 aus dem Fonds ausgeschlossen worden war und im Januar 1990 einen Wiederauf-

46 Vgl. Camdessus, M.: Überlegungen zum IWF, Interview in: Finanzierung & Entwicklung / März 1992, S. 2 - 5, hier S. 2

47 Vgl. in den folgenden Kapiteln die historische Entwicklung der Beziehungen des IWF zu den Staatshandelsländern

nahmeantrag gestellt hatte, wurde am 20.09.1990 als 152. Fondsmitglied mit einer Quote von 590 Mio. SZR aufgenommen. Bulgarien, das seinen Mitgliedsantrag einen Monat nach der CSFR stellte, wurde am 25.09.1990 mit einer Quote von 310 Mio. SZR das bislang jüngste osteuropäische Mitglied des Fonds.

Das gestiegene Interesse Osteuropas am Fonds provoziert auch erneut die Frage nach dem wechselseitigen Nutzen für den IWF und die ehemaligen RGW-Staaten. Es geht um die Frage, ob und auf welche Weise eine Institution wie der Internationale Währungsfonds die Entwicklung der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen beeinflussen und fördern kann bzw. welche Rolle zur Stabilisierung der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen er in der Vergangenheit gespielt hat - wobei berücksichtigt werden muß, daß der IWF keine Institution zur direkten Handelsförderung ist.

Der Fonds ist ferner keine Entwicklungshilfeorganisation. Er kann und soll lediglich bei der Wiedergewinnung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität helfen und so zur Überwindung von Zahlungsbilanzproblemen beitragen.

Da der Fonds seine postulierten Ziele - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik und die Unterstützung eines gleichgewichtigen Wachstums des Welthandels - nur in weltweitem Rahmen erreichen kann, war er stets an einer Zusammenarbeit aller Länder interessiert, d. h. auch an jener mit den sozialistischen Ländern.

Dennoch entwickelten sich die Beziehungen zwischen dem IWF und den Staatshandelsländern Osteuropas sehr zögerlich. Erst 1972 wurde Rumänien als erstes der europäischen RGW-Länder Fondsmitglied; von den meisten westlichen Ländern wurde dieser Schritt damals als Zeichen für die Fortsetzung des rumänischen Unabhängigkeitskurses von der Sowjetunion empfunden und begrüßt.

Es dauerte weitere zehn Jahre, bis 1982 mit Ungarn das zweite RGW-Land Mitglied des Fonds wurde. Polen, das angesichts des wachsenden Verschuldungsdrucks und unvermeidlicher Umschuldungsverhandlungen wie Ungarn schon 1981 einen Mitgliedsantrag gestellt hatte, wurde erst im Juni 1986 aufgenommen; die CSFR und Bulgarien - wie bereits erwähnt - traten dem Fonds erst im September 1990 bei.

Vor einer näheren Beschäftigung mit den vergangenen Beziehungen zwischen dem IWF und seinen osteuropäischen Mitgliedern erscheint es sinnvoll, einen kurzen Blick auf den neueren Stand der Entwicklungen dieser Beziehungen zu werfen.

- Rumänien, bzw. damals noch Ceausescu, hat dem Fonds - nach einer für beide Teile ziemlich unerfreulichen Zusammenarbeit - bis Ende März 1989 sämtliche Kredite vorfristig zurückgezahlt. Nach dem Sturz Ceausescus im Dezember 1989 reaktivierte Rumänien die Kontakte zum Währungsfonds, konnte aber erst Anfang 1991 erneute Kreditvereinbarungen in Höhe von insgesamt 800 Mio. SZR mit dem Fonds treffen. Die rumänische Quote im Fonds beträgt 523,4 Mio. SZR.
- Ungarn (Quote 530,7 Mio. SZR) war Ende Juli 1990 mit Fondskrediten von insgesamt 174 Mio. SZR, d. h. rund 234 Mio. US-Dollar, belastet⁴⁸. Nachdem Ungarns letzter Stand-By-Kredit im Mai 1989 zwar zeitlich programmgemäß, aber nicht problemlos ausgelaufen war - infolge einer Überschreitung des vereinbarten Budgetdefizits und des Kreditlimits wurde die letzte Kreditrate nicht ausgezahlt⁴⁹ -, bemühte sich das Land lange vergeblich um einen Anschlußkredit.

48 Vgl. IMF: International Financial Statistics, September 1990

49 Vgl. Handelsblatt Business International, Ost-Wirtschafts-Report, 17. Jg. (1989), Nr. 12 vom 16.06.1989

Erst im März 1990 erhielt Ungarn einen neuen Stand-By-Kredit in Höhe von 159,2 Mio. SZR für die Dauer eines Jahres, von dem Ende Juli 1990 erst 20 % tatsächlich gezogen waren. Die jüngsten Entwicklungen in Ungarn haben das Verhältnis zwischen dem Land und dem IWF wieder stärker belastet - hierzu weiter unten mehr.

- Polens bisherige Beziehungen zum Fonds wurden geprägt durch zähe Verhandlungen um Reformkonzepte und -fortschritte. Mehr als drei Jahre lang mußte Polen nach seinem Fondsbeitritt auf eine erste Kreditvereinbarung warten. Erst im Februar 1990 wurde diese erste Zahlungsbilanzhilfe gewährt, die eine Laufzeit von 13 Monaten und einen Umfang von rund 715 Mio. US-Dollar (545 Mio. SZR) hat. Bei einer Quote von 680 Mio. SZR hat Polen Ende Juli 1990 insgesamt 263,8 Mio. SZR der vereinbarten Kreditlinie in Anspruch genommen.
- Weder die CSFR noch Bulgarien konnten bereits im Beitrittsjahr 1990 Fondsmittel in Anspruch nehmen. Da der Fonds die Gewährung von Zahlungsbilanzhilfen an die ehemals sozialistischen Länder mittlerweile von der Reformbereitschaft dieser Länder abhängig macht, mußten beide zunächst überzeugende Reformkonzepte präsentieren; bislang akzeptierte der Fonds lediglich das tschechoslowakische Reformprogramm. Ein erstes Bereitschaftskreditabkommen in Höhe von rund 1,3 Mrd. SZR und mit einer Laufzeit von 14 Monaten wurde zum 01.01.1991 vereinbart.

Wie haben sich die Beziehungen des Fonds zu seinen ost-europäischen Mitgliedern jedoch davor entwickelt? Warum tat sich der Fonds mit den Ländern Osteuropas lange Zeit so schwer?

Die schwierige wirtschaftliche Lage, in der sich einige der kleineren osteuropäischen Länder, vor allem Rumänien und Polen, zu Beginn der achtziger Jahre befanden, ist hinlänglich bekannt. Der jahrzehntelange Vorrang der In-

vestitionsgüterpolitik in diesen Ländern vor der Konsumgütererzeugung und der landwirtschaftlichen Produktion hat in Verbindung mit zum Teil fehlgeleiteten industriellen Entwicklungskonzeptionen kaum zu bewältigende binnengesellschaftliche Ungleichgewichte geschaffen, die gravierende außenwirtschaftliche Ungleichgewichte nach sich zogen.

Der Anfang der siebziger Jahre gestartete Versuch einiger osteuropäischer Länder, die industrielle Entwicklung mit Hilfe westlicher Technologie zu beschleunigen, hatte außerordentlich rasch steigende Importe aus dem Westen - vor allem Investitionsgüter - zur Folge. Da die Westexportfähigkeit dieser Länder trotz zunehmender Industrialisierung nicht im erwarteten und erhofften Maße wuchs, mußten wesentliche Teile der Westimporte durch Kredite finanziert werden. Am Ende des Jahres 1982 war Polen im Westen mit 24,8 Mrd. Dollar, Rumänien mit rund 10 Mrd. Dollar und Ungarn mit 6,4 Mrd. Dollar verschuldet.

Die im Verlauf der siebziger Jahre deutlich zutage getretene Unrealisierbarkeit der Exportziele und die mit den ständigen Leistungsbilanzdefiziten gegenüber dem Westen verbundene jährliche Neuverschuldung verlangten schließlich rigorose Anpassungsmaßnahmen. In der zweiten Hälfte und verstärkt gegen Ende der siebziger Jahre begannen alle drei Länder strikte Importkürzungen vorzunehmen.

Dadurch konnten sie zwar erfolgreich ihre Handelsbilanzdefizite gegenüber den westlichen Handelspartnern zunächst verringern und schließlich sogar Überschüsse erwirtschaften - Rumänien und Ungarn erzielten erstmals 1981 einen Aktivsaldo, Polen 1982. Dennoch waren zumindest Polen und Rumänien zu Beginn der achtziger Jahre nicht länger in der Lage, ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen.

Nach Polen, das bereits 1981 in Umschuldungsverhandlungen mit westlichen Banken und Regierungen eintreten mußte, war Anfang 1982 auch Rumänien gezwungen, offiziell um Zahlungsaufschub zu bitten, weil fällige Tilgungsraten für lang- und mittelfristige Kredite in Höhe von 2,3 Mrd. Dollar und Zinszahlungen in Höhe von 1,13 Mrd. Dollar nicht aufgebracht werden konnten. Beide Länder waren nicht in der Lage, laufende Westimporte und den Schuldendienst aus ihren Westexporterlösen zu finanzieren.

Die faktische Zahlungsunfähigkeit zweier osteuropäischer Länder veranlaßte die westlichen Gläubigerbanken zu einem abrupten Kurswechsel in ihrer Geschäftspolitik gegenüber dem Ostblock. Angesichts der klar zutage getretenen Risiken der bis dahin recht großzügigen Kreditgewährung wurden keine neuen mittel- und längerfristigen Kredite mehr gegeben.

Fällige kurzfristige Kredite, die z. B. von Rumänien gegen Ende der siebziger Jahre zur Finanzierung der wachsenden Handelsbilanzdefizite verstärkt in Anspruch genommen worden waren, wurden nicht mehr prolongiert. Auch ein Land wie Ungarn mit einer vergleichsweise stabilen Wirtschaftslage und einer geringeren Westverschuldung als Polen und Rumänien geriet aufgrund dieses Bankenverhaltens vorübergehend in ernste Liquiditätsschwierigkeiten.

Ein Teil der Schwierigkeiten des Währungsfonds im Umgang mit den sozialistischen Ländern resultierte nicht zuletzt daraus, daß sich seine Aufgaben seit Bretton Woods von der kurzfristigen Kreditgewährung zur Überbrückung vorübergehender Zahlungsbilanzschwierigkeiten immer stärker hin zu einer langfristigen wirtschaftlichen Sanierung der betroffenen Länder verschoben hatte⁵⁰.

50 Vgl. dazu Kapitel 2.2.2.3

In der Regel vergibt der Fonds Kredite als Stand-By-Kredite in Verbindung mit wirtschaftlichen Anpassungsprogrammen. In diesem Zusammenhang hatte der IWF 1982 in einer unveröffentlichten Untersuchung die Frage, ob ein sozialistisches planwirtschaftliches System und die Anpassungsempfehlungen des Fonds kompatibel seien, positiv beantwortet. Begründet wurde dies vor allem damit, daß Zentralverwaltungswirtschaften ähnliche Merkmale aufwiesen wie viele der Entwicklungsländer, in denen die Fondspolitik sich bis dahin als anwendbar erwiesen hätte⁵¹.

Entsprechend wurden für die sozialistischen Fondsmitglieder keine speziellen Programme entworfen, sondern genau jene Maßnahmen verordnet, die der Fonds stets in Fällen anwendete, bei denen ein außenwirtschaftliches Ungleichgewicht durch einen binnenwirtschaftlichen Nachfrageüberhang verursacht wird: Zu diesen Maßnahmen gehörten insbesondere die Drosselung der realen inländischen Investitions- und Konsumgüternachfrage durch Preis- und Zinserhöhungen sowie Wechselkursabwertungen zur Drosselung der Importe und Erhöhung der Exporte.

Unterstützt werden diese Maßnahmen in der Regel durch eine restriktive Geld- und Fiskalpolitik. Allerdings fehlten in allen damals sozialistischen Mitgliedsländern des Fonds die institutionellen Voraussetzungen für eine effiziente Geld- und Fiskalpolitik ebenso wie ein ordnungspolitischer Rahmen, in dem sich die Wirtschaftssubjekte frei entfalten können.

Im Laufe der Durchführung der Anpassungsprogramme in Osteuropa stellte sich heraus, daß die Fonds-Konditionalität mit ihrem indirekten wirtschaftspolitischen Instrumentarium letztlich nur in einem marktwirtschaftlichen Rahmen zu den gewünschten gesamtwirtschaftlichen

51 Vgl. Lavigne, M.: Organized International Economic Cooperation after World War II, Vortrag im Rahmen der UN-Konferenz "Economic Reforms and the Role of Asian Centrally Planned Economies, China, Eastern Europe and the Soviet Union in Global Economic Relations", Helsinki, 12. - 16.06.89, S. 19

Effizienz- und Produktivitätsgewinnen führen kann. Für die osteuropäischen Länder war dieses Instrumentarium jedoch fehl am Platze.

Der Fall Rumänien in den achtziger Jahren scheint besonders geeignet, um deutlich zu machen, vor welchen grundsätzlichen Problemen der IWF im Umgang mit einer zentralen Planwirtschaft stand. Rumänien ist ein klassisches Beispiel für eine erfolglose Zusammenarbeit zwischen dem IWF und einem sozialistischen Land. Diese Behauptung mag angesichts der Tatsache, daß Rumänien im außenwirtschaftlichen Bereich eine erstaunliche Anpassungsleistung hinter sich gebracht hat, erstaunlich erscheinen, sie bleibt aber dennoch richtig.

Zunächst einmal ist festzustellen, daß der Fonds - trotz jährlicher Konsultationen - nicht in der Lage war, den rumänischen Weg in die Zahlungsunfähigkeit zu verhindern, obwohl das Land bereits in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre alle Krisensymptome aufwies, die laut IWF sichere Indizien für eine drohende, hausgemachte Finanzkrise sind⁵².

Zu diesen Indizien gehörten

- a) ein sich permanent verschärfendes binnenwirtschaftliches Angebots-Nachfrage-Ungleichgewicht,
- b) eine im Verlauf der siebziger Jahre rasch steigende Westverschuldung - hervorgerufen durch Hartwährungsimporte, die konstant schneller stiegen als die Exporte,
- c) dramatisch sinkende Hartwährungsreserven und

52 Vgl. hierzu auch Piscullo, P.: Der Internationale Währungsfonds und seine Bedeutung für die osteuropäischen Länder, Hamburg 1983, S. 54 ff.

d) eine zunehmend ungünstiger werdende Fälligkeitsstruktur in der Westverschuldung, da Rumänien gegen Ende der siebziger Jahre die entstehenden Handelsbilanzdefizite verstärkt durch kurzfristige Kredite zu decken versuchte.

In dieser Situation versetzten die damaligen ungünstigen weltwirtschaftlichen Bedingungen zu Beginn der achtziger Jahre Rumänien lediglich den letzten Schlag. Zu nennen sind hierzu steigende Zinsen, steigende Ölpreise, die sinkende Nachfrage auf den Weltmärkten und die gegen Osteuropa gerichteten Kreditrestriktionen der Banken infolge der Polenkrise. So wurde die Krise durch das sich verschlechternde wirtschaftliche und konjunkturelle Umfeld endgültig zum Ausbruch gebracht.

Der IWF hatte in solchen Situationen - solange ein Land nicht aktiv um Zahlungsbilanzhilfen nachsuchte - keine Möglichkeiten, angesichts solcher Krisensymptome eine rechtzeitige und damit weniger schmerzhafte Anpassung zu erzwingen.

Die zweite erfolglose Phase der Kooperation begann 1981, als Rumänien ein dreijähriges Bereitschaftsabkommen über 1,3 Mrd. US-\$ unterzeichnete. Zwar akzeptierte Rumänien zunächst die verordneten Preis-, Zins- und Wechselkursanhebungen, jedoch führten nicht sie, sondern allein die direkten Eingriffe der rumänischen Regierung in die Wirtschaft des Landes zur Beseitigung der Handels- und Leistungsbilanzdefizite.

Schon Ende 1983 verweigerte Rumänien die weitere Anpassung mit Hilfe der indirekten Wirtschaftsinstrumente: Die Zinsen wurden wieder gesenkt, die Währung wieder aufgewertet und die Preiserhöhungen gestoppt. Der Kredit lief vorzeitig aus, ohne vollständig in Anspruch genommen worden zu sein.

Die beispiellose Anpassung im außenwirtschaftlichen Bereich wurde - wie gesagt - ausschließlich durch eine direkte zentrale Kontrolle der Außenhandelstransaktionen, insbesondere der Importe, erreicht. Der rumänische Hartwährungshandel mit den OECD-Ländern nahm im Zeitraum 1980 - 1988 um rund 30 % ab. Die OECD-Exporte nach Rumänien sanken geradezu dramatisch. Im genannten Zeitraum nahmen sie von 3,9 Mrd. US-Dollar auf 1,3 Mrd. US-Dollar (d. h. um zwei Drittel) ab, während die Importe der OECD-Länder aus Rumänien im selben Zeitraum um fast 16 % zunahmen. Rumänien erwirtschaftete im Hartwährungshandel insgesamt allein 1985 - 1988 kumulierte Handelsbilanzüberschüsse von über 10 Mrd. US-Dollar, davon 1988 einen Rekordsaldo von fast 4 Mrd. US-Dollar⁵³.

Der IWF hatte jedoch mit dieser Entwicklung wenig zu tun. Eine wirkliche Anpassung mit dem Ergebnis auch eines binnenwirtschaftlichen Gleichgewichts - wie vom Fonds angestrebt - hatte nicht stattgefunden, das Ziel einer gleichgewichtigen Handelsentwicklung war gleichfalls nicht erreicht worden.

Auch die Anfang 1989 bekanntgegebene vorfristige, vollständige Tilgung der rumänischen Schulden bei Geschäftsbanken, dem Fonds und der Weltbank lag nicht im Sinne des IWF, der ein derart radikales, zu Lasten der rumänischen Bevölkerung gehendes Programm nicht verlangt hatte.

Rumänien schien mit Fonds und Weltbank nichts mehr im Sinn zu haben. Schon 1987 hatte Rumänien sowohl den Fonds als auch die Weltbank wegen zu hoher Zinssätze und zu kurzer Rückzahlungsfristen bei Krediten an Entwicklungsländer heftig kritisiert. Der Weltbank wurde sogar

53 Vgl. OECD: Statistics of Foreign Trade, Serie A and ECE: Economic Survey of Europe in 1988-89, New York 1989, S. 263

ein "Ausplünderungs- und Ausbeutungssystem" vorgeworfen⁵⁴. Auch die rumänische Ankündigung, künftig grundsätzlich keine weiteren Kredite aufzunehmen, bedeutete nicht zuletzt auch eine Zurückweisung des Fonds und seiner - aus rumänischer Sicht - unerwünschten Einmischung in die rumänische Wirtschaftspolitik⁵⁵.

Als Fazit aus diesem Beispiel kann gefolgert werden: Im Falle einer traditionellen Zentralverwaltungswirtschaft, die sich zudem strikt gegen jeglichen Reformversuch in Richtung Liberalisierung und Dezentralisierung ausspricht, ist der IWF mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln überfordert. Infolgedessen wurde die Reformbereitschaft der osteuropäischen Länder für den Fonds zu einer mittlerweile unerlässlichen Voraussetzung für ein tragfähiges Anpassungsprogramm.

Wohl nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieses Wissens und der Tatsache, daß in der Vergangenheit auch die Zusammenarbeit mit dem reformfreudigen Ungarn nicht ganz problemlos abgelaufen ist, zögerte der Fonds auch im Falle Ungarns und Polens lange mit der Vergabe von Kreditlinien.

Wenngleich Ungarn 1982, im Gegensatz zu Rumänien, die außen- und binnengesetzliche Anpassung in sehr viel stärkerem Maße durch den Einsatz indirekter Lenkungsinstrumente zu erreichen versucht hatte, so waren doch viele der marktwirtschaftlichen Parameter wie Preise, Zinsen und Wechselkurse nicht wirklich durch den Markt bestimmt.

54 Vgl. Neuer Weg, Nr. 119110 vom 15.09.1987

55 Der dennoch Mitte Oktober aufgenommene Kredit über 1 Mrd. \$, der über die kanadische Exportförderungsbehörde und ein internationales Bankenkonsortium abgewickelt wird und der der Finanzierung kanadischer Zulieferungen für das Cernavode-Kernkraftwerk dient - das im übrigen schon 1985 ans Netz gehen sollen -, sollte die Ausnahme bleiben. Vgl. Handelsblatt, Nr. 200 vom 16.10.1989.

Auch Ungarn verdankte die damalige Verbesserung in der Handelsbilanz zu großen Teilen einer zentralen Importkontrolle (die Hartwährungsimporte sanken bei stagnierenden Exporten in der ersten Hälfte der achtziger Jahre um 20 %).

Noch sehr viel größere Schwierigkeiten als Ungarn, zu einer Vereinbarung mit dem IWF zu kommen, hatte Polen. Nicht nur, daß das Land - infolge des Kriegsrechts - fünf Jahre bis 1986 auf die Annahme seines Mitgliedsantrags warten mußte, es mußte - wie bereits gesagt - auch über drei Jahre auf die erste Zahlungsbilanzhilfe des Fonds warten.

Für Polen, das Kredite heute so nötig braucht wie vor zehn Jahren, war die fehlende Einigung mit dem Fonds deshalb besonders ärgerlich, weil sie nicht nur die Kredite der Weltbank blockierte, die - kumuliert - sehr häufig ein sehr viel höheres Gesamtvolumen erreichen als die kürzerfristigen Kredite des Fonds, sondern auch weitere Kredite westlicher Geschäftsbanken und Regierungen⁵⁶.

Polen hatte sich zum Zeitpunkt seines Aufnahmeantrags im November 1981 unter starkem binnen- und außenwirtschaftlichen Druck befunden. Bei einer damaligen Gesamtverschuldung von 23 Mrd. US-Dollar und einem Leistungsbilanzdefizit gegenüber dem Westen von 2,3 Mrd. US-Dollar 1980 konnten fällige Kredite nicht zurückgezahlt werden.

Als Polen 1981 in erste Umschuldungsverhandlungen mit westlichen Banken eintrat, wurde von diesen die Mitgliedschaft Polens im IWF mehr oder weniger als Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungen gefordert⁵⁷. Banken und auch Polen selbst erhofften sich dabei zum einen

56 Vgl. hierzu auch Kapitel 2.2.3.2

57 Vgl. Internationales Zentrum für Ost-West-Kooperation (Hrsg.): Ost-West-Kooperation Aktuell, Nr. 4/1981, St. 65

rasche finanzielle Hilfe beim Fonds, zum anderen wurde aber auch dem - wie es vom Fonds ausgedrückt wird - immateriellen Nutzen einer Fondsmitgliedschaft große Bedeutung beigemessen:

Polen hoffte, sich das Fachwissen der Finanzexperten des Fonds zunutze machen zu können und die notwendigen Wirtschaftsreformen unter dem Druck einer unabhängigen internationalen Organisation leichter gegen Reformgegner durchsetzen zu können.

Die Finanzhilfen ließen - wie bereits gesagt - lange auf sich warten, von den Reformdiskussionen mit dem Fonds allerdings hat Polen sicherlich profitiert. Schon 1982 waren Reformmaßnahmen im Bereich der Preis- und Wechselkurspolitik und Maßnahmen zur Drosselung der inländischen Nachfrage auch in Abstimmung mit den Fondsempfehlungen durchgeführt worden.

3.1.2 Besonderheiten im Verhältnis der Beziehungen von Weltbank und Währungsfonds zu den ehemaligen sozialistischen Ländern

Im Falle sozialistischer Länder erfordern Anpassungsprogramme (entsprechend den genannten Fondsprinzipien der einheitlichen und zugleich flexiblen Behandlung aller Mitglieder) die Berücksichtigung systembedingter Besonderheiten, die diese Programme in einigen Punkten von Programmen, die auf marktwirtschaftlich orientierte Länder zugeschnitten sind, unterscheiden.

Zunächst besteht das besondere Problem, geeignete Leistungskennziffern zu finden, die zur Beurteilung wirtschaftlicher Erfolge herangezogen werden können.

In einer Marktwirtschaft lässt sich ein durch Nachfrageüberschuss hervorgerufenes wirtschaftliches Ungleichgewicht an Phänomenen wie einem andauernden erheblichen Handelsdefizit, Inflation und in der Regel an einer Abschwächung realer Wachstumsraten ablesen.

Diese "Ungleichgewichtsindikatoren" tauchen in einer sozialistischen Wirtschaft nicht notwendigerweise auf. Es ist der Wirtschaftsführung z. B. ohne weiteres möglich, ein Handelsbilanzdefizit zu unterdrücken, da sie die alleinige Kontrolle über alle außenwirtschaftlichen Transaktionen ausübt. Auch die weitgehend administrativ festgelegten Preise, die in der Regel Marktknappheiten nicht widerspiegeln, sind nur bedingt als Indikator zu verwenden.

Inflationärer Druck mündet nicht zwangsläufig in Preissteigerungen. Selbst das wirtschaftliche Wachstum muß durch ein vorhandenes Ungleichgewicht nicht unmittelbar beeinträchtigt werden, da es durch einen sinkenden Endverbrauch nicht notwendigerweise eingeschränkt wird, wenn die Produktionsaktivität der Unternehmen gleich bleibt und Wachstumsraten durch Lagerproduktion zunächst aufrechterhalten werden können⁵⁸.

Wenn also ein nicht vorhandenes Handelsbilanzdefizit und eine nicht vorhandene Inflation im Falle der sozialistischen Länder nicht notwendigerweise darauf schließen ließen, daß sich die Wirtschaft im Gleichgewicht befand, so war der Umkehrschluß genauso klar: das Vorhandensein eines oder beider Phänomene bezeichnete ein klares Ungleichgewicht.

Allerdings schien es notwendig, zusätzliche, verlässlichere Leistungsindikatoren zur Beurteilung einer ungleichgewichtigen Angebots- und Nachfragesituation zu entwickeln, die sich sowohl auf gesamtwirtschaftlicher als auch auf einzelwirtschaftlicher Ebene finden ließen.

58 Vgl. hierzu und zum folgenden Allen, M.: Prices, the Exchange Rate and Adjustment in Planned Economies, IMF, DM/82/34, Washington D.C., 1982, S. 26 und 31 f.

Aufschlußreich konnten z. B. Lagerveränderungen sein, und zwar sowohl Veränderungen auf Betriebsebenen (Rohstoff- und andere Vormateriallager, Absatzlager) als auch auf Einzelhandelsebene (unverkaufte Produktion).

Daneben konnten als Indikatoren das Verhältnis zwischen Einkommen der Bevölkerung und Einzelhandelsumsatz zur Einschätzung einer möglichen unfreiwilligen Ersparnis sowie ein Vergleich der Preisniveaus im offiziellen Einzelhandel und auf den sog. freien (auch schwarzen) Märkten herangezogen werden.

Im Investitionsbereich deutete z. B. eine wachsende Diskrepanz zwischen der Höhe der Investitionsausgaben und dem Wert der fertiggestellten Projekte in Verbindung mit einer steigenden Zahl unvollendeter Projekte auf gravierende Engpässe im Baumaterialsektor hin. Sinkende Unternehmensgewinne bzw. steigende Verluste und gegebenenfalls steigende Kredite an Unternehmen konnten ebenfalls auf ein Ungleichgewicht hindeuten.

Eine durch administrative Maßnahmen erzwungene außenwirtschaftliche Anpassung an ein vorhandenes Handelsbilanzdefizit durch eine verstärkte Bereitstellung von Gütern für Exporte und Importrestriktionen konnte zu deutlichen Planabweichungen führen, wenn dadurch zusätzliche Knappheiten in solchen Sektoren auftraten, die entweder auf importierte Inputs oder auf die Produktion der nun verstärkt exportierenden Bereiche angewiesen waren.

Veränderungen im Staatsbudget durch rasch wachsende Exportsubventionen und Importsteuern konnten ein weiteres Anzeichen sein. Schließlich würde auch das wirtschaftliche Wachstum auf Dauer nicht unbeeinflußt bleiben, wenn zunehmende Knappheiten die Produktion negativ beeinflußten und die Produktivität durch eine fortgesetzte erzwungene Substitution von Inputs sinken würde.

Auf der einen Seite mußten im Falle sozialistischer Volkswirtschaften also mehr Indikatoren herangezogen werden als im Falle von Marktwirtschaften - und zwar zur Beurteilung sowohl der gesamtwirtschaftlichen Situation als auch der Effizienz wirtschaftspolitischer Anpassungsprogramme.

Auf der anderen Seite aber bot der Mechanismus einer zentralen Wirtschaftsplanung auch mehr Möglichkeiten der Beeinflussung wirtschaftlicher Prozesse. Während in einer Marktwirtschaft der Ausgleich von Angebot und Nachfrage eher durch indirekte - z. B. finanz- und geldpolitische - Steuerungsinstrumente als durch direkte Eingriffe erreicht werden kann, können in einer sozialistischen Planwirtschaft sowohl direkte als auch indirekte Maßnahmen ergriffen werden; direkte und indirekte Anpassungsmaßnahmen können sowohl auf die Beeinflussung des realen, also güterwirtschaftlichen Angebots bzw. der güterwirtschaftlichen Nachfrage gerichtet sein als auch auf die Beeinflussung der monetären Ströme, d. h. der Einnahmen und Ausgaben.

Zur Veranschaulichung sollen hier nur wenige Beispiele genannt werden. Es können direkte Maßnahmen zur Erhöhung des güterwirtschaftlichen Angebots beispielsweise in Planänderungen bestehen, durch die vorhandene Ressourcen einer produktiveren Verwendung zugeführt werden. Zur Verbesserung der Handelsbilanz können durch eine Veränderung der Außenhandelspläne mehr Güter für den Export bestimmt und weniger Importgenehmigungen erteilt werden. Indirekt kann ein verbessertes Anreizsystem (z. B. durch höhere Preise) Produktions- und auch Exportimpulse geben.

Auf der Nachfrageseite sollen direkte und indirekte Anpassungsmaßnahmen dämpfend wirken. So können z. B. die Verbraucherpreise aufgrund zentraler Entscheidungen direkt erhöht werden, um die reale Kaufkraft zu senken. Die Investitionsgüternachfrage kann ebenfalls direkt gedrosselt werden.

Zugleich kann u. a. über den Zinssatz die Ersparnis der Haushalte und der Unternehmen angeregt und indirekt damit die gesamtwirtschaftliche Nachfrage beeinflußt werden.

Es muß allerdings festgestellt werden, daß in sozialistischen Wirtschaften direkte Maßnahmen zur Steuerung der Wirtschaftsprozesse eine größere Rolle spielen als indirekte, die im wesentlichen der Unterstützung der direkten Anpassungsmaßnahmen dienen sollen. Derartige Anpassungsmaßnahmen betreffen vor allem makroökonomische Größen wie das Realeinkommen, die Konsumgüternachfrage, das Investitionsvolumen und den Außenhandel.

Naturgemäß sind dabei auch Maßnahmen zur Beseitigung von Verzerrungen in den Kosten-Preis-Relationen von besonderer Bedeutung. Es soll an dieser Stelle weder die politische Durchsetzbarkeit solcher Maßnahmen noch ihre mögliche Effizienz diskutiert werden; es sollte lediglich ansatzweise aufgezeigt werden, nach welchen Kriterien der Währungsfonds seine Anpassungsprogramme in Verbindung mit Zahlungsbilanzhilfen an sozialistische Mitgliedsländer ausrichtet bzw. ausgerichtet hat.

Aufgrund ihrer vielfältigen Möglichkeiten zur Steuerung wirtschaftlicher Prozesse hatten (und haben) diese Länder zumindest ein nicht zu unterschätzendes Anpassungspotential.

3.1.2.1 Der Internationale Währungsfonds in Osteuropa

Die Beziehungen des IWF zu seinen osteuropäischen Mitgliedsländern sind heute naturgemäß völlig andere als zu Anfang der achtziger Jahre, also zu Zeiten praktisch unmodifizierter Zentralverwaltungswirtschaften. Alle Länder streben umfassende Wirtschaftsreformen an. Alte, das heißt planwirtschaftliche Koordinierungsmechanismen wurden aufgegeben, die neuen aber funktionieren noch nicht oder nur eingeschränkt.

Nicht zuletzt deshalb sind alle Länder zu Beginn der neunziger Jahre konfrontiert mit Kapitalknappheit, niedrigen oder sogar negativen realen Wachstumsraten, steigenden Arbeitslosenzahlen und wachsendem Inflationsdruck; fast alle Länder - mit Ausnahme Rumäniens und der CSFR - haben bereits eine hohe Auslandsverschuldung.

Daneben ist ihnen gemeinsam, daß kein Land über ein Modell des Übergangs von einer sozialistischen Kommando- wirtschaft zu einer Marktwirtschaft verfügt. Dennoch folgen mittlerweile alle Länder - mehr oder weniger konsequent - gleichgerichteten Transformationsprogrammen, deren Ziele letztlich die gesamtwirtschaftliche Stabilität und die nachdrückliche Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind.

Diese Transformationsprogramme und die Reformmaßnahmen wurden zu einem nicht geringen Teil in enger Zusammenarbeit mit dem IWF entwickelt. Allerdings haben die Prozesse der Hinwendung zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu noch verschärften wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt.

Vor allem Polen hat die Erfahrung gemacht, daß die Preisfreigabe in Verbindung mit großzügigen Lohnzugesständnissen und einer laschen Geld- und Haushaltspolitik (weiche Budgetschränken für die Verlustbetriebe) zu einer hohen Inflation führt. Die Kluft zwischen dem, was angesichts der zerrütteten Wirtschaften Osteuropas technisch erforderlich ist, und dem, was politisch machbar ist, scheint auch für den Internationalen Währungsfonds fast unüberbrückbar⁵⁹.

Darüber hinaus haben Vertreter des IWF darauf hingewiesen, daß auch der Fonds kaum über das notwendige Fachwissen verfügt, um die Transformation einer Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft durchzuführen und zu

59 Vgl. NZZ, Nr. 281 vom 04.12.1989

überwachen⁶⁰. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, daß der Fonds aus dem Umgang mit sozialistischen Ländern, die sich einem Transformationsprozeß in Richtung Marktwirtschaft unterziehen, mittlerweile gelernt hat. Für den Fonds ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen im wesentlichen vier Schlußfolgerungen⁶¹.

- a) Alle Versuche eines "dritten Weges" sind bislang gescheitert. Ein bißchen Marktwirtschaft unter Beibehaltung der Prinzipien zentraler Wirtschaftsplanung funktioniert nicht, eine "piecemeal"-Strategie scheitert also aus.
- b) Da alle Bereiche einer funktionierenden Marktwirtschaft interdependent sind, hat grundsätzlich die radikale, alle Bereiche gleichzeitig erfassende Reform die besseren Aussichten auf Erfolg als eine stufenweise Reform. Eine eindeutige Empfehlung läßt sich den betroffenen Ländern nach Fondsansicht allerdings nicht geben; auch dem Fonds erscheint eine gewisse Stufung im Transformationsprozeß kaum vermeidbar, wenn soziale Härten eingedämmt und menschliche Unzulänglichkeiten berücksichtigt werden sollen und müssen.

Wichtig für den Reformerfolg erscheint es aber, daß insbesondere das Tempo der Preisreform und der Preisfreigabe in Verbindung mit der Beseitigung von Lohnkontrollen nicht zu sehr jenes Tempo übersteigt, in dem durch Modifikationen des institutionellen Rahmens Verhaltensveränderungen - vor allem die finanzielle Disziplinierung - durchgesetzt werden können⁶².

60 Vgl. NZZ, Nr. 277 vom 29.11.1989

61 Vgl. IMF-Survey, June 4, 1990, S. 170 ff.

62 Vgl. Wolf, T. A.: Makro-Economic Adjustment and Reform in Planned Economies, in: UN: Journal of Development Planning, No. 20, 1990, S. 311

c) Die Rolle des Staates muß grundlegend geändert werden. Dabei soll der Staat wie in marktwirtschaftlichen Systemen ökonomische, rechtliche und soziale Rahmenbedingungen setzen, seinen direkten Zugriff auf das Wirtschaftspotential und seinen direkten Anteil an den Produktionsprozessen aber deutlich verringern.

Umfangreiche institutionelle Reformen zur Realisierung des notwendigen klaren ordnungspolitischen Rahmens betreffen vor allem das Steuersystem, die Finanzverwaltung, das Bankensystem, das Rechtswesen etc.

d) Zur Finanzierung der Anpassungsprozesse - insbesondere wenn sie sich durch langsame und stufenweise Reformen zu verteuern drohen - ist die finanzielle und technische Hilfe nicht nur der internationalen Organisationen, sondern der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich.

Zwar kann angesichts der nach wie vor zu beobachtenden Unzulänglichkeiten und Halbherzigkeiten im Reformprozeß einiger betroffener osteuropäischer Länder und der damit gegebenen Gefahr des Scheiterns der Reformen eine Diskrepanz zwischen dem Anspruch des IWF und der Reformwirklichkeit nicht geleugnet werden. Möglicherweise aber hat nicht zuletzt das Wissen um die obengenannte Notwendigkeit einer umfassenden Reformunterstützung durch die internationale Gemeinschaft den Fonds bewogen, Bedenken hinsichtlich der Reformkonzepte Polens und Ungarns zurückzustellen.

Nicht nur den internationalen Banken, sondern auch der Weltbank und der Europäischen Gemeinschaft signalisierten die Anfang 1990 gewährten Bereitschaftsabkommen für Ungarn und Polen, daß der Fonds sich mit den ungarischen und polnischen Konzepten zur wirtschaftlichen Konsolidierung einverstanden erklärt hat, die insbesondere auf Subventionsaufbau, Reduzierung der Haushaltsdefizite,

Fortsetzung der Preisreform und nicht zuletzt auf die konsequente Schaffung einer pluralistischen Eigentumsordnung, d. h. auf das Privateigentum, gerichtet sind.

3.1.2.2 Die Weltbank in Osteuropa

Von besonderer Bedeutung ist die Zugehörigkeit zum IWF für die osteuropäischen Länder nicht zuletzt auch deswegen, weil von ihr die Weltbankmitgliedschaft abhängt. In der Regel sind die Mitglieder beider Organisationen identisch, da bis heute kaum ein IWF-Mitgliedsland längerfristig auf die Weltbankmitgliedschaft verzichtet hat. Auch die osteuropäischen Staaten machen dabei keine Ausnahme.

Von besonderem Interesse sind die Weltbankdarlehen⁶³ für die Reform- und Entwicklungsländer zum einen vor allem deshalb, weil sie nicht zuletzt in Relation zum tatsächlich in die Weltbank eingezahlten Kapitalanteil in konvertiblen Währungen hohe Volumina erreichen; zum anderen zeichnen sie sich durch lange Laufzeiten aus - in der Regel 15 bis 20 Jahre - bei drei bis fünf tilgungsfreien Jahren⁶⁴.

Dabei kommen allerdings nur diejenigen Länder in den Genuß von Weltbankdarlehen, denen eine hinreichende Kreditwürdigkeit zugestanden wird, d. h. von denen erwartet werden kann, daß sie die Kredite zurückzahlen können, ohne dadurch in ernsthafte Liquiditätsprobleme zu geraten, durch die wiederum andere Kredite notleidend werden könnten.

63 Vgl. hierzu das 2. Kapitel

64 Vgl. hierzu King, T.: Requirements for participation in the International Monetary Fund and the World Bank, in: UN: Journal of Development Planning, No. 20, 1990, S. 284

Alle bisherigen osteuropäischen Mitgliedsländer der Weltbank wurden zunächst als Entwicklungsländer eingestuft, wobei es allerdings erhebliche Kontroversen um die korrekte Berechnung der Pro-Kopf-Einkommen in diesen damals noch sozialistischen Ländern gab⁶⁵.

Die Länder kamen in unterschiedlichem Ausmaß in den Genuß von Weltbankdarlehen. Rumänien beispielsweise, dessen Kapitalanteil an der Weltbank 1990 271,5 Mio. US-Dollar betrug (0,22 %) - wovon lediglich 2,4 Mio. US-Dollar in konvertiblen Währungen tatsächlich eingezahlt wurden -, hat bis Ende 1990 insgesamt 33 Einzeldarlehen im Gesamtumfang von 2,18 Mrd. US-Dollar erhalten⁶⁶. Als einziges der damals drei osteuropäischen Mitgliedsländer hat Rumänien der Weltbank im Zuge seiner radikalen Schuldentilgungspolitik unter Ceausescu sämtliche Darlehen vorfristig zurückgezahlt.

Allerdings hofft das Land künftig auch auf neue Weltbankdarlehen, denen im Falle der Zustimmung des IWF zum rumänischen Reform- und Anpassungsprogramm nichts im Wege stehen dürfte. Auf Wunsch der derzeitigen rumänischen Regierung fanden bereits Gespräche mit Vertretern der Weltbank über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Energiewesens und des Finanzsektors statt. Darüber hinaus wurde die Bank von Rumänien um technische Hilfe bei der Umstrukturierung des Banken- und Finanzsystems und bei der Ausarbeitung eines Sozialhilfeprogramms zur Abfederung der zu erwartenden sozialen Härten der Anpassung gebeten⁶⁷.

65 Vgl. hierzu ebenda, S. 294 ff.

66 Vgl. Weltbank Jahresbericht 1990, a. a. o., St. 192

67 Vgl. ebenda, S. 133

Ungarn (Kapitalanteil 971,1 Mio. US-Dollar bzw. 0,78 %, davon eingezahlt in konvertiblen Währungen rund 5,8 Mio. US-Dollar) erhielt in den achtziger Jahren insgesamt 22 Darlehen der Weltbank in einer Gesamthöhe von 2,34 Mrd. US-Dollar, von denen bis Juni 1990 rund 1,28 Mrd. US-Dollar tatsächlich in Anspruch genommen wurden⁶⁸.

Polen (Kapitalanteil 738,5 Mrd. US-Dollar bzw. 0,59 %, davon eingezahlt in konvertiblen Währungen rund 6,2 Mio. US-Dollar) erhielt die ersten Weltbankdarlehen erst im Februar 1990, nachdem der IWF dem polnischen Reformprogramm grundsätzlich zugestimmt und die wirtschaftspolitischen Auflagen im Rahmen eines Bereitschaftskreditabkommens festgelegt hatte. Seitdem wurden Polen bis Mitte 1990 fünf Einzeldarlehen in Höhe von insgesamt 781 Mio. US-Dollar gewährt. Bis Mitte 1991 hoffte Polen sogar auf Weltbankzusagen bis zu 1,7 Mrd. US-Dollar⁶⁹.

Es wird bei der Weltbank geschätzt, daß Ungarn, Polen und Jugoslawien bis 1993 Zusagen für Kredite in einer Gesamthöhe von 5 - 5,5 Mrd. US-Dollar erhalten werden, davon Polen allein etwa die Hälfte. Zusammen mit der CSFR, Bulgarien und Rumänien könnte die Gesamtsumme sogar auf 7,5 Mrd. US-Dollar steigen⁷⁰.

Aus der Tatsache, daß auch die CSFR und Bulgarien in die künftige Kreditgewährung der Weltbank potentiell einbezogen werden, ist zu entnehmen, daß die Weltbank auch diese beiden Länder als Entwicklungsländer einstuft.

Die Weltbank hat auf den wachsenden Finanzierungsbedarf der osteuropäischen Reformländer mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel reagiert. Allein im Jahr 1990 lag die Kreditvergabe an Ungarn, Polen und Jugoslawien mit

68 Vgl. ebenda, S. 199

69 Vgl. NZZ, Nr. 31 vom 08.02.1990

70 Vgl. NZZ, Nr. 31 vom 08.02.1990

rund 1,8 Mrd. US-\$ um mehr als 1 Mrd. US-\$ über der Vorjahreskreditgewährung⁷¹. 1991 wurden rund 4 Mrd. US-\$ an die osteuropäischen Reformstaaten⁷² ausgezahlt.

Auch die Mittel der zukünftigen Darlehen dürften - wie bereits in der Vergangenheit - vorrangig in Form von Strukturanpassungsdarlehen für die Verbesserung der Verkehrs- und der Telekommunikationsinfrastruktur dieser Länder eingesetzt werden, für Projekte im Bereich der Landwirtschaft und des Energiewesens, für die Umstrukturierung spezieller Industrien, für den Umweltschutz, zur Förderung der Exportindustrien und ähnlichem.

Weltbankmitglieder erhalten aber nicht nur Zugang zu den direkten Weltbankdarlehen. Darüber hinaus bemüht sich die Weltbank um sog. Kofinanzierungen, d. h. um Projektfinanzierungen zusammen mit privaten Banken. Diese Kofinanzierungen bieten den Privatbanken mehr Sicherheiten und den Kreditnehmern längere Laufzeiten, als sie bei Krediten der Geschäftsbanken sonst üblich sind: Beides wird dadurch erreicht, daß die Weltbank fällige Kreditraten erst dann zurückfordert, wenn die Bankenforderungen befriedigt sind.

Ungarische Weltbankkredite wurden beispielsweise in den Jahren 1983 - 1988 in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. US-Dollar ergänzt durch weitere 1,5 Mrd. US-Dollar in Form von Kofinanzierungen der Geschäftsbanken⁷³.

Auch die Sowjetunion hatte - laut Information der Weltbank - schon früh Interesse an einer Mitgliedschaft nicht nur im IWF, sondern auch in der Weltbank bekundet. Allerdings bezog sich dieses Interesse weniger auf die Weltbankdarlehen als vielmehr auf die technische Hilfe,

71 Vgl. Wapenhans, W.: Die Herausforderung durch die Wirtschaftsreformen in Osteuropa, in: Finanzierung und Entwicklung, Dezember 1990, S. 4

72 An Bulgarien, die CSFR, Ungarn, Polen und Rumänien

73 Vgl. Wass von Czege, A.: Ungarn, in: Bolz, K. (Hrsg.): Die wirtschaftliche Entwicklung in den sozialistischen Ländern Osteuropas zur Jahreswende 1988/89, Hamburg 1989, S. 317

die die Weltbank in enger Zusammenarbeit mit dem Währungsfonds bietet, und auf eine künftige Mitarbeit an weltbankfinanzierten Projekten in Entwicklungsländern, die ohne eine Mitgliedschaft in der Weltbank nicht möglich ist.

Damit signalisierte die Sowjetunion offensichtlich, daß sie mit einem Entwicklungsländerstatus für sich selbst - als Voraussetzung für den Erhalt von direkten Weltbankdarlehen - nicht rechnete bzw. daß sie diesen Status nicht anstrebte.

3.2 Relevante Kerndaten der ungarischen Wirtschaft hinsichtlich der Beziehung zu Weltbank und Währungsfonds

Wie alle osteuropäischen Staaten hat auch Ungarn gegenwärtig mit schweren wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen, die natürlich aus den Reformprozessen herrühren, aber auch aus dem allgemeinen konjunkturellen Umfeld.

Bereits 1990 betrug die Verschuldung Ungarns im In- und Ausland ca. 25 Mrd. DM. Bis heute ist die Verschuldung nahezu doppelt so hoch und entspricht damit in etwa dem Schätzwert des privatisierbaren Staatsvermögens⁷⁴.

Für 1993 wird für Ungarn ein Schuldendienst auf Auslandsverbindlichkeiten in Höhe von 2,3 Mrd. US-\$ erwartet⁷⁵. Zur Deckung dieser und anderer Zahlen plant die ungarische Nationalbank die Ausgabe einer Anleihe über 1 - 2 Mrd. US-\$. Die von Weltbank und Währungsfonds zusätzlich erwarteten Kredite sind derzeit sehr unsicher und erfordern zunächst noch intensive Verhandlungen zwischen den Institutionen und Ungarn.

74 Vgl. SZ v. 08.02.1993

75 VWD-Osteuropa, Nr. 135, 10.12.1992

Die gesamte Auslandsverschuldung lag Ende 1992 bei ca. 20 Mrd. US-\$. Damit wird das Land trotz der IWF-Kritik als ein guter Schuldner eingestuft. Ungarn ist eigentlich auch als ein guter und pünktlicher Schuldentilger bekannt.

In der Leistungsbilanz wird für 1992 ein Fehlbetrag von höchstens 500 Mio. US-\$ erwartet, bei einem Plus in der Kapitalbilanz von einer guten Milliarde US-\$⁷⁶.

Das offizielle Budgetdefizit stieg von ca. 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) 1990 auf gegenwärtig ca. 8 %. Problematisch für die künftige Entwicklung sind vor allem die ungeklärten Posten der staatlichen Altersversorgung, der Krankenversicherung und des Arbeitslosenfonds. Der IWF toleriert nach Erfahrungswerten nur ein Budgetdefizit in Höhe von ca. 5 % des BIP; hier liegt wohl der Kern des gegenwärtigen Konfliktes zwischen Ungarn und dem Währungsfonds.

Die Inflation hat Ungarn relativ gut in den Griff bekommen: Die aktuelle Rate ist von ca. 34 % auf rund 20 % zum letzten Jahresviertel '92 gesunken und liegt damit noch unter den erwarteten Werten. Für 1993 gehen optimistische Schätzungen sogar von nur noch 16 - 18 % Preisanstieg aus⁷⁷.

Die Industrieproduktion ebenso wie der Verbrauch sind in den letzten Jahren stark geschrumpft; die Industrieproduktion in den letzten drei Jahren allein um 60 %. Allerdings stehen dem relativ gute Außenhandelswerte gegenüber.

Die Arbeitslosigkeit schließlich liegt zur Zeit bei ca. 10 - 11 %.

76 Vgl. FAZ vom 16.07.1992

77 Vgl. O. V.: Budapest erhofft von Auslandsinvestoren die dringend benötigten Aufbauspritzen, in: Handelsblatt vom 25./26.09.1992, S. 12

3.3 Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Ungarn und Weltbank/Währungsfonds

3.3.1 Überblick zur historischen Entwicklung der Beziehungen zwischen Ungarn und Weltbank/Währungsfonds

Wie die 1976 in Kingston vereinbarten Änderungen des IWF-Status, die 1978 in Kraft traten, erkennen lassen, war der Fonds offensichtlich nach wie vor bemüht, sozialistischen Ländern den Beitritt zum IWF offenzuhalten. Die "Übergangsregelungen" des Artikels XIV wurden nicht nur fortgeschrieben, sondern noch erweitert⁷⁸.

Als besonders günstig für die sozialistischen Länder erwiesen sich die folgenden Änderungen:

- Nach der Neuformulierung von Artikel IV ist der Fonds nun ausdrücklich verpflichtet, bei der Überwachung der Wechselkurssysteme seiner Mitglieder deren "innerstaatliche sozial- und allgemeinpolitische Ausrichtung" zu beachten und "die Situation der Mitglieder gebührend zu berücksichtigen" (Abschnitt 3).
- Nach Anhang C des Übereinkommens darf der Fonds gegen eine von einem Teilnehmerland vorgeschlagene Festlegung oder Änderung der Parität seiner Währung "keinen Einspruch wegen der innerstaatlichen sozial- und allgemeinpolitischen Ausrichtung des Mitglieds erheben".
- In den "Richtlinien der Kreditgewährung des Fonds" wurde unter den Grundsätzen der Konditionalität neu aufgenommen: "Bei der Förderung der wirtschaftlichen Anpassungsprogramme der Mitgliedsländer berücksichtigt der Fonds die gesellschaftlichen und politischen Zielsetzungen, die Wirtschaftsprioritäten sowie die Gegebenheiten der Mitgliedsländer, die Ursachen ihrer Zahlungsbilanzprobleme inbegriffen, in entsprechendem Maße."

78 Vgl. hierzu auch Kapitel 3.1

In diesen Modifizierungen sahen ungarische Ökonomen "for the first time in the history of the IMF conditions which might serve as a basis for further negotiations with the socialist countries"⁷⁹. Ungarn hatte seinerseits für diese Verhandlungen relativ günstige binnengesetzliche Voraussetzungen geschaffen, und zwar durch

- die Änderung des Wirtschaftsmechanismus mittels Einführung marktbezogener Lenkungselemente in die sozialistische Wirtschaftsordnung;
- die schrittweise Anpassung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise;
- die schwerpunktmaßige Ausrichtung der Investitionen auf Engpaßbereiche und die Exportindustrie;
- die Kürzung der staatlichen Subventionen an Unternehmen und
- die Vereinheitlichung des Wechselkurses der Forint und die Bindung des Wechselkurses an einen gewichteten Währungskorb von neun westlichen Währungen⁸⁰.

Im Gegensatz zu den Schwierigkeiten Rumäniens (wie auch Jugoslawiens), die vom IWF geforderten binnengesetzlichen Maßnahmen zur Behebung der hohen Auslandsverschuldung durchzuführen, sahen ungarische Ökonomen eine weitgehende Identität in den Zielsetzungen der ungarischen Wirtschaftspolitik und des IWF; die vom IWF praktizierte "Konditionalität" bedeutete daher für Ungarn eine typische "self-imposed conditionality" und somit die Fortsetzung und Unterstützung der bisherigen Wirtschaftspolitik⁸¹.

79 Hungarian Scientific Council, 1977, S. 47

80 Vgl. Pissulla, 1983, S. 76 f.

81 Bakó, 1983, S. 7

Als Ungarn im November 1981 überraschend einen Antrag auf Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds stellte, war seine außenwirtschaftliche Position im Vergleich zu Rumänien oder Polen erheblich stabiler. Obwohl sich auch Ungarn 1981 zeitweise vor erste Liquiditätsprobleme gestellt sah, als infolge der polnischen Krise kurzfristige Kredite westlicher Banken unerwartet nicht verlängert wurden und auch der Zugang zu neuen mittel- und langfristigen Krediten weitgehend versperrt war, konnten die fälligen Schulden bedient werden. Umschuldungsaktionen wie bei Polen oder Rumänien standen zu keinem Zeitpunkt ernsthaft zur Diskussion.

von ungarischer Seite wurde betont, daß der Beitrittsantrag nicht aufgrund der Liquiditätsengpässe erfolgte, sondern die konsequente Weiterführung der 1968 begonnenen Reformpolitik darstelle.

Interessant erscheint dabei, daß Ungarn die Sowjetunion vor seinem Beitritt nicht konsultiert, sondern lediglich informiert hat. Offenbar glaubte Ungarn keine ernsthaften Einwände seitens der Sowjetunion gegen die Mitgliedschaft eines weiteren osteuropäischen Landes im Währungsfonds befürchten zu müssen.

Die Mitgliedschaft im Fonds sollte Ungarns Bemühungen unterstützen, eine noch stärkere Integration in die Weltwirtschaft zu erreichen, und sollte künftige Finanzierungen sicherstellen, die den engen RGW-internen Kreditspielraum erweitern konnten.

Daneben war es für Ungarn ein entscheidendes Motiv, daß nur über die Fonds-Mitgliedschaft auch die Mitgliedschaft bei der Weltbank möglich ist. Nur Weltbank-Mitglieder können an den Projektfinanzierungen der Weltbank in Entwicklungsländern partizipieren. Ungarn konnte sich nun also z. B. mit Zulieferungen an derartigen Entwicklungsprojekten beteiligen, wobei seine Leistungen aus den Mitteln der Weltbank bezahlt wurden.

Der kontinuierlich fortgesetzte Wirtschaftsreformkurs Ungarns hat den am 6. Mai 1982 erfolgten Beitritt zum Währungsfonds erheblich erleichtert. Maßnahmen, die zum selben Zeitpunkt von Rumänien im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes verlangt wurden, hatte Ungarn zum großen Teil bereits im Verlaufe der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre im Rahmen der Einführung marktbezogener Lenkungselemente in die sozialistische Wirtschaftsordnung durchgeführt.

So waren die Inlandspreise schrittweise den Weltmarktpreisen angeglichen worden, die Investitionen schwerpunktmäßig auf Engpaßbereiche und die Exportindustrie ausgerichtet worden, und die staatlichen Subventionen an Unternehmen waren stark gekürzt und der Wechselkurs des Forint vereinheitlicht worden.

1981 führte Ungarn die Teilkonvertibilität des Forint ein, durch die gewährleistet war, daß Forintguthaben von Ausländern zu jeder Zeit und ohne Abschläge in Devisen eingetauscht werden konnten (Ausländerkonvertibilität). Theoretisch konnte also ein westlicher Exporteur im Handel mit Ungarn erworbene Forint für Importe aus einem beliebigen westlichen Land verwenden, das seinerseits die erhaltenen Forintbeträge bei der Ungarischen Nationalbank zum jeweiligen Wechselkurs in Devisen umtauschen konnte⁸².

In der Praxis bestand allerdings lange noch kein Interesse westlicher Exporteure an der Verwendung von Forint oder an der Haltung von Forintguthaben. Außenhandelstransaktionen wurden und werden in der Regel nach wie vor gegen westliche harte Währung abgewickelt. Bis zur Erreichung der von Ungarn angestrebten vollen Konvertibilität des Forint, die es auch Inländern gestatten

82 Der ungarische Wechselkurs war an einen gewichteten Währungskorb von neun westlichen Währungen gebunden und wurde im Verlauf des Jahres 1982 zum Zwecke der Exportstimulierung mehrfach abgewertet; Anfang 1983 bewegte er sich bei etwa 42 - 43 Forint für einen Dollar.

würde, Forint unbeschränkt in Devisen umzutauschen (und umgekehrt), nimmt Ungarn die Übergangsregeln nach Artikel XIV des IWF-Übereinkommens in Anspruch, die die Beibehaltung gewisser Devisenverkehrsbeschränkungen gestatten⁸³.

Inanspruchnahme von Fonds-Mitteln

Bei seinem Fonds-Beitritt wurde Ungarn eine Quote in Höhe von 375 Mio. SZR zugeteilt, von der 21,6 %, also 81 Mio. SZR, in frei verwendbaren Währungen eingezahlt wurden. Obwohl Ungarn nach Fläche und Einwohnerzahl weniger als halb so groß ist wie Rumänien, hatte Ungarn damit im Vergleich zu Rumänien eine höhere Quote.

Durch diese höhere Quote wird die größere Leistungsfähigkeit der ungarischen Wirtschaft zum Ausdruck gebracht, die sich u. a. in einem vergleichsweise höheren Pro-Kopf-Sozialprodukt und einem höheren Pro-Kopf-Außenhandel widerspiegelt.

Im Dezember 1982 machte Ungarn erstmals von seinen Ziehungsmöglichkeiten über die Reservetranche hinaus (gezogen im vierten Quartal 1982) Gebrauch. Insgesamt stimmte der Fonds Ziehungen in Höhe von 547 Mio. SZR zu, von denen 72 Mio. SZR im Rahmen der kompensierenden Finanzierungsfazilität (19,2 % der Quote) sofort in Anspruch genommen werden konnten und 475 Mio. SZR im Rahmen eines Bereitschaftskredits (127 % der Quote) im Verlauf der folgenden 13 Monate phasenweise zur Auszahlung kommen sollten.

Der Kredit zum Ausgleich von Exporterlösausfällen sollte vor allem Exporteinbußen überwinden helfen, die aufgrund der abgeschwächten Weltnachfrage⁸⁴ sowie aufgrund von

83 Vgl. hierzu Kapitel 2.2.2.2

84 Vor allem im Bereich metallurgischer und chemischer Produkte und Erzeugnisse der Leichtindustrie und des Maschinenbaus

Handelsrestriktionen der importierenden Länder (vor allem bei Agrarprodukten und bestimmten Erzeugnissen des Eisen- und Stahlbereichs) entstanden waren.

Der Bereitschaftskredit, der zum einen Teil (245,7 Mio. SZR) im Rahmen der ordentlichen Kredittranchen und zum anderen Teil (229,3 Mio. SZR) aus aufgenommenen Mitteln des erweiterten Zugangs zu den Fondsressourcen finanziert wurde, stand in engem Zusammenhang mit den ungarischen Liquiditätsengpässen in der zweiten Jahreshälfte 1981 und zu Beginn des Jahres 1982. Letztere stellten die ungarische Wirtschaft trotz eindeutiger, auch vom Währungsfonds anerkannter Stabilisierungserfolge in der Handels- und Leistungsbilanz vor erhebliche Probleme.

Auch im Falle Ungarns wurde der Stand-By-Kredit von einem Anpassungsprogramm begleitet, dessen Ziel die weitere Konsolidierung der ungarischen Außenpolitik war. Wie im Falle Rumäniens richteten sich die Anpassungsmaßnahmen vor allem auf die Senkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage.

Sie betrafen z. B. die Herabsetzung der betrieblichen Investitionen durch eine Verringerung der Bankkredite an Unternehmen, durch eine Erhöhung der Zinssätze und durch die Einführung zusätzlicher Steuern auf die meisten neuen Investitionsprojekte.

Ausgenommen von dieser Besteuerung waren lediglich solche Investitionen, die die Exportfähigkeit Ungarns auf westliche Märkte zu erhöhen oder den Energie- und Rohstoffverbrauch zu senken imstande waren.

Diese Maßnahmen werden ergänzt durch die Drosselung der staatlichen Investitionsausgaben und einen geplanten Lagerabbau. Gleichzeitig sollte die Konsumnachfrage durch eine restriktive Lohnpolitik, steigende Steuern und verminderte Subventionsleistungen real gesenkt werden.

In Verbindung mit einer stärkeren Stimulierung der Exporte bei allenfalls geringfügig steigenden Importen sollte die Reduzierung der Gesamtausgaben der ungarischen Volkswirtschaft eine Entlastung der Zahlungsbilanz bewirken. Bis Ende 1983 sollte schließlich ein "angemessener" Leistungsbilanzüberschuß in harter Währung erreicht werden, der es gestattete, die Auslandsverschuldung weiter zu senken und die internationalen Währungsreserven Ungarns wieder zu erhöhen⁸⁵, die sich im Zuge der Liquiditätsverschlechterung 1981/82 deutlich verringert hatten (von 1,4 Mrd. SZR im 4. Quartal 1981 auf 414 Mio. SZR im 1. Quartal 1982)⁸⁶.

Obwohl sich auch die ungarischen Einlagen bei westlichen Banken von 860 Mio. \$ im Dezember 1981 auf 240 Mio. \$ im September 1982 verringerten, konnte Ungarn dennoch seine Bankennettoverschuldung, die den größten Teil der Gesamtverschuldung Ungarns im Westen ausmachte, von 6,6 Mrd. US-\$ auf 5,0 Mrd. US-\$ senken, da auch die Verbindlichkeiten im gleichen Zeitraum deutlich abnahmen (von 7,45 Mrd. US-\$ auf 5,25 Mrd. US-\$).

Ende März 1983 war Ungarn nur noch mit Nettoverbindlichkeiten von 4,5 Mrd. US-\$ belastet⁸⁷. Ungarn hatte mit dieser Entwicklung in den Augen westlicher Gläubiger seine Kreditwürdigkeit wieder zurückerlangt.

Im Gegensatz zu Rumänien, das trotz umfangreicher Zahlungsbilanzhilfen des Währungsfonds lange eine starke Zurückhaltung der Banken in bezug auf die Gewährung neuer Kredite spürte, hat Ungarn im Hinblick auf das Verhalten der Geschäftsbanken sehr rasch von seiner Fondsmitgliedschaft profitiert.

⁸⁵ Vgl. IMF-Survey, December 1982, S. 399 f.

⁸⁶ Vgl. IMF: International Financial Statistics, August 1983, S. 39

⁸⁷ Vgl. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich: Das internationale Bankgeschäft - erstes Quartal 1983, Basel, 19.07.1983

So räumte die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zusammen mit 13 Zentralbanken Mitte 1982 eine sechsmonatige Kreditlinie über 500 Mio. US-\$ zur Leistung fälliger Tilgungen und Zinszahlungen ein, mit deren Hilfe die Zeit bis zur Einigung über eine IWF-Zahlungsbilanzhilfe überbrückt werden konnte⁸⁸.

Aufgrund des Abschlusses des Beistandsabkommens zwischen Ungarn und dem IWF erhielt Ungarn im April 1983 einen weiteren Kredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Höhe von 100 Mio. US-\$ zur Überbrückung des Finanzierungsbedarfs bis zur Auszahlung der zugesagten IWF-Mittel. Die Rückzahlung dieses Betrages an die BIZ erfolgte direkt durch den Währungsfonds⁸⁹.

Bis Ende Juni 1983 betrugen die rückkaufpflichtigen ungarischen Ziehungen beim Währungsfonds (also ohne Reservetranchenziehung) insgesamt 380,7 Mio. SZR, davon 308,7 Mio. SZR im Rahmen des Bereitschaftskreditabkommens. Von diesen 308,7 Mio. SZR wurden wiederum 170,1 Mio. SZR in den ordentlichen Kredittranchen und 138,6 Mio. SZR im Rahmen des erweiterten Zugangs gezogen.

Die anliegende Tabelle gibt einen Überblick über die Ziehungen Ungarns in den ersten Jahren seiner Mitgliedschaft im IWF in den ordentlichen Kredittranchen, im Rahmen des erweiterten Zugangs (EAP) und der kompensierenden Finanzierungsfazilität⁹⁰.⁹¹

Abbildung: Ziehungen Ungarns in den ersten Jahren der Fondsmitgliedschaft

88 Vgl. Wass von Czege, A.: Ungarn 1982/83 - Reformkonzept in der Bewährungsprobe, in: K. Bolz (Hrsg.): Die wirtschaftliche Entwicklung in ausgewählten sozialistischen Ländern Osteuropas zur Jahreswende 1982/83, Hamburg 1983, S. 289

89 Vgl. Außenhandelsdienst, Nr. 16 vom 21.04.1983

90 Vgl. zu Details der genannten Instrumente im Anhang die Darstellung der Instrumente des IWF

91 Für Ungarn ist ein solcher Überblick deshalb machbar, weil bisher relativ wenige Ziehungen in einem überschaubaren Zeitraum vorgenommen worden sind.

Im Rahmen des Beistandsabkommens konnten bis Ende Dezember 1983 noch bis dahin nicht gezogene Beträge von insgesamt 166,3 Mio. SZR in Anspruch genommen werden. Nach Ziehung dieser Restsumme hatte Ungarn von Dezember 1982 bis Dezember 1983 konditionierte Mittel des Fonds in Höhe von 475 Mio. SZR gezogen, die rund 127 % der ungarischen Quote entsprechen.

Dank eines weiteren Bereitschaftskreditabkommens war in den Jahren 1984 - 1986 eine jährliche Nettokreditinanspruchnahme beim Fonds in Höhe von 564 Mio. SZR denkbar. Mit diesen jährlichen Ziehungsmöglichkeiten war sichergestellt, daß Ungarn - selbst wenn der Zugang zu neuen kommerziellen Bankkrediten vollkommen versperrt gewesen wäre - seine Zahlungsfähigkeit erhalten konnte.

Erst die aufgrund der völlig veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit dem Beginn der Reformen problematische Entwicklung der ungarischen Wirtschaft führte wieder zu intensiveren Diskussionen mit dem Währungsfonds bezüglich der Konditionalität von Krediten. Hierauf wird weiter unten noch näher eingegangen.

Weltbankkredite

Obwohl Ungarn nicht wie Rumänien offiziell als Entwicklungsland galt, wurde es vom Währungsfonds in die Reihe der europäischen Entwicklungsländer eingeordnet. Diese Einstufung galt auch für die Stellung Ungarns in der Weltbank, deren Mitglied es kurz nach Aufnahme in den Währungsfonds wurde⁹².

92 Ungarn zeichnete Anteile bei der Weltbank in Höhe von 250 Mio. \$, von denen - wie allgemein üblich - nur 10 % eingezahlt wurden, davon wiederum 1 % in konvertibler Währung und 9 % in Landeswährung. Vgl. Presseschau Ostwirtschaft, 21. Jg. (1983), Nr. 6, S. 19, und E. Bakó: Die ungarische Wirtschaftspolitik und der Internationale Währungsfonds, in Marketing in Ungarn, Nr. 2/1983, S. 7.

Damit hat Ungarn also nicht nur die Chance, bei weltbankfinanzierten Projekten in der Dritten Welt als Zulieferer zum Zuge zu kommen, sondern kann auch direkte Finanzierungshilfen der Weltbank in Anspruch nehmen.

Im Juni 1983 erhielt Ungarn erstmals zwei Weltbankkredite in Höhe von insgesamt 240 Mio. US-\$ für eine Dauer von 15 Jahren. 109 Mio. US-\$ waren für die Finanzierung eines Energiesparprogramms und 130 Mio. US-\$ für die Modernisierung des Getreideanbaus vorgesehen. Diese Kredite sollten die für die Durchführung der Projekte notwendigen Westimporte decken⁹³.

Seitdem flossen regelmäßig Gelder der Weltbank in entwicklungs- und förderungswürdige Projekte. Auch in jüngster Zeit sind Weltbankkredite für Ungarn zu vermelden:

Ein Weltbank-Kredit über ca. 200 Mio. US-\$ wurde Ungarn Anfang '92 gewährt, mit dem der Privatisierungsprozeß unterstützt werden soll.

1992 wurde von der Weltbank noch ein weiterer fünfzehnjähriger Kredit für Ungarn gebilligt. Das Kreditvolumen von 100 Mio. US-\$ soll als Finanzierungszuschuß für verbesserte Marketingsysteme für die verarbeitende Industrie sowie für Handelshäuser verwendet werden.

Ein weiterer Kredit der Weltbank über 100 Mio. US-\$ soll ferner dem Ausbau des Einzelhandelsnetzes in Ungarn dienen. Verhandlungen über Kredite für den Ausbau des ungarischen Finanzsektors, des Gesundheits-, Bildungs- und Transportwesens laufen.

Für Ungarn lagen die Vorteile der Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds und in der Weltbank auf der Hand. Das Stabilisierungsprogramm unterstützte die bereits vor der Aufnahme in den Fonds begonnenen Konsolidierungsbemühungen. Die wirtschaftspolitischen Auflagen

93 Vgl. Presseschau Ostwirtschaft, a. a. O., S. 20

verlangten dabei keine so tiefgreifenden strukturellen Anpassungen wie im Falle Rumäniens, dessen Wirtschaftssystem weit weniger marktbezogen war und ist als das von Ungarn, und das die notwendigen Anpassungen unter ungleich größerer Belastung für den Lebensstandard der Bevölkerung vornehmen mußte.

Dank der stabileren Außenwirtschaftsposition Ungarns hatte bereits die Aussicht auf Zahlungsbilanzhilfen des Fonds die westlichen Geschäftsbanken dazu bewogen, ihre Zurückhaltung im Kreditgeschehen mit Ungarn zu lockern. Und schließlich bedeuteten die überwiegend niedrig verzinsten langfristigen Fonds- und Weltbankkredite im Vergleich zu hochverzinslichen kommerziellen Bankkrediten eine deutliche Entlastung für die ungarische Leistungsbilanz.

3.3.2 Die Einflußnahme des Währungsfonds auf die ungarische Wirtschaftspolitik

Zu wesentlichen Teilen befindet sich die allgemeine Zielsetzung des Währungsfonds sicherlich in Einklang mit den Wünschen und Zielen auch der osteuropäischen Länder, die in der gegenwärtigen Situation ein starkes Interesse an einer Stabilisierung und gleichgewichteten Ausweitung ihres Welthandels und einem stetigen gesamtwirtschaftlichen Wachstum haben.

Es dürfte den ehemaligen sozialistischen Ländern in absehbarer Zeit allerdings schwerfallen, den angestrebten Abbau jeglicher Devisenverkehrsbeschränkungen vorzunehmen.

Ihre Währungen waren nicht und sind auch heute nur beschränkt konvertibel - auch wenn alle Reform-Länder dies mittelfristig anstreben -, und das Außenhandels- und Devisenmonopol des Staates ist immer noch ein entscheidendes Instrument der Wirtschaftsführung, um im Rahmen einer zentralen Verwaltungswirtschaft die außenwirtschaftlichen Zielvorstellungen zu realisieren und die

außenwirtschaftlichen Aktivitäten der Wirtschaftssubjekte zu kontrollieren.

Auch verschiedene Reformmaßnahmen im Außenwirtschaftsbereich, wie sie in allen Reformländern durchgeführt wurden und die einer größeren Zahl von Unternehmen Außenhandelsrechte und auch die Verfügungsgewalt über einen Teil der im Außenhandel erworbenen Devisen zugestanden, hatten das staatliche Außenwirtschaftsmonopol und damit die Kontrolle des Staates über den Devisenverkehr in diesen Ländern nicht aufgehoben.

Die von den osteuropäischen Ländern praktizierten Devisenverkehrsbeschränkungen standen und stehen allerdings - wie gezeigt - einer Mitgliedschaft im Währungsfonds nicht im Wege, da das IWF-Übereinkommen Übergangsregeln vorsieht, die unter gewissen Umständen die Beibehaltung solcher Restriktionen gestatten⁹⁴.

Für Ungarn sahen die früheren wirtschaftlichen Auflagen des Fonds unter anderem vor:

- die Senkung des Leistungsbilanzdefizits in konvertiblen Währungen von 1,4 Mrd. US-Dollar in 1989 auf 550 Mio. US-Dollar in 1990,
- eine maximale Hartwährungsverschuldungsgrenze von 20,7 Mrd. US-Dollar Ende 1990,
- die Senkung des Haushaltsdefizits von 50 Mrd. Forint auf nur noch 10 Mrd. Forint durch Subventionskürzungen,
- die Fortsetzung der Preisreform bei Eindämmung weiterer Preiserhöhungen im Konsumgüterbereich,
- die Reduzierung der Geldversorgung um 10 % und positive reale Zinssätze,

94 Vgl. Kapitel 2.2.3.1

- die Schließung unrentabler Betriebe,
- die weitere Liberalisierung der Importe und
- die Abwertung des Forint um 10 %⁹⁵.

In jüngster Zeit haben sich die Beziehungen zwischen Ungarn und Währungsfonds stark eingetrübt, vor allem wegen der verschärften Forderungen des Fonds zur Konditionalität. Hierauf soll in Kapitel 3.4 eingegangen werden.

3.4 Die Problematik der Erfüllung von Währungsfonds-Bedingungen im Rahmen der nationalen ungarischen Wirtschaftspolitik

Es wurde bereits mehrfach auf die jüngsten Probleme zwischen Ungarn und dem Währungsfonds hingewiesen. Im Kern geht es dabei um die Konditionalität des Währungsfonds, der vor der Vergabe von weiteren Krediten an Ungarn gewisse Rahmenbedingungen in Ungarn erfüllt sehen will.

Dabei ist der Brennpunkt der gegenwärtigen Diskussionen in dem sich seit kurzem stark aufblähenden Budgetdefizit im ungarischen Staatshaushalt zu sehen.

Nach Vorgaben des IWF, die auf Erfahrungswerten beruhen, sollte das Budgetdefizit in einem Haushaltsjahr nicht mehr als 5 % des Brutto-Inlandsproduktes ausmachen. Wie oben bereits vermerkt, war diese Bedingung mit nur 3 % noch im Jahr 1990 zur vollen Zufriedenheit des Währungsfonds erfüllt.

1992 jedoch "explodierte" das Budgetdefizit, vor allem aufgrund ausfallender Einnahmen des Staates. Parallel dazu stiegen die Lasten aus dem sozialen Sicherungssystem weiter an. Wie dieses Loch in Höhe von ca.

95 Vgl. NZZ, Nr. 38 vom 16.02.1990, Nr. 45 vom 24.02.1990 und Handelsblatt Nr. 15 vom 22.01.1990

60 Mrd. Forint gestopft werden kann, ist noch völlig offen.

Hierauf wies der IWF in seiner "beratenden" Funktion seit Anfang '92 mehrmals hin und sperrte schließlich seit Juni '92 die zugesagten vierteljährlichen Kredite an Ungarn in Höhe von 100 Mio US-\$, um Ungarn zu einer Konsolidierung des Haushaltes zu drängen⁹⁶.

Nach Angaben des Währungsfonds sollte auch für 1993 nur ein Defizit in Höhe von 150 Mrd. Forint geduldet werden. Im Vorjahr (1992) war der Stand des Defizites jedoch schon Ende August bei 123 Mrd. Forint.

Nach den jüngsten Meldungen vom Februar '93 erhält Ungarn auch weiterhin keine Kredite vom IWF, da Verhandlungen zwischen Ungarn und dem Währungsfonds keine Einigungen erbracht hätten⁹⁷. So bleiben zunächst die 400 Mio. US-\$ auch weiterhin gesperrt, die bereits für 1992 vorgesehen waren, und die für 1993 avisierten Kredite kommen nicht zur Auszahlung.

Ungarn hat dabei unter anderem die Beibehaltung des sozialen Friedens im Auge. Eine Durchführung rigider Maßnahmen zur Haushaltsersparnis im Sinne des IWF würde zu einer ernsthaften Gefährdung der Versorgung in der Bevölkerung führen. Zudem spürte die ungarische Regierung nach eigenen Aussagen bereits im Herbst '92 soziale Spannungen⁹⁸.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich Ungarn und der Währungsfonds bei den nächsten Tagungen in Washington einigen werden. Auf mittlere Sicht ist jedoch zu erwarten, daß eine Einigung zustande kommen muß, da Ungarn über

96 Vgl. z. B. Handelsblatt vom 25./26.09.1992, S. 12

97 Vgl. SZ vom 08.02.1993

98 Vgl. O. V.: Budapest verzichtet auf die Durchsetzung einiger unpopulärer Haushaltsmaßnahmen, in: Handelsblatt vom 26.11.1992, S. 9

einen längeren Zeitraum nicht auf die Kooperation des IWF verzichten kann.

Zudem besteht die Gefahr, daß Ungarn seinen bisher tardelosen Ruf als pünktlicher Tilger von Schulden verliert. Wie weiter oben vermerkt, gilt der Währungsfonds als oberster Hüter der internationalen Finanzmärkte. Sollte Ungarn längere Zeit von ihm "vor der Tür" gelassen werden, kann eine negative Wirkung auf ausländische Investoren und Geldgeber nicht ausbleiben.

Schlußbetrachtung

Die Arbeit zeigt deutlich auf, vor welchen Entscheidungsproblemen die jeweilige ungarische Regierung steht.

Sie benötigt zum Strukturwandel und zum weiteren Aufbau, also für den langfristigen Erfolg der Reformen, dringend weitere SZR und Kredite.

Auf der anderen Seite muß sie doch dem Wohl des ungarischen Volkes die höchste Priorität einräumen. Besonders die Sozialschwachen, die Armen, die Alten und die Nichtleistungsfähigen müssen mit Fürsorge bedacht werden.

Die Regierung muß also bemüht sein, die sozialen Folgen der Reformen weich abzufedern.

Daß diese schwierige Aufgabe in absehbarer Zeit und mit der notwendigen Ausgeglichenheit gelöst werden kann, ist der ungarischen Nation und der internationalen Völkergemeinschaft zu wünschen.

Ich hoffe, daß Ungarn mit seinen hervorragenden "Human Resources" nach gelungenen Strukturanpassungen recht bald ein leistungsfähiges Mitglied des IWF und ein geachtetes Geberland der Weltbank wird.

Literaturverzeichnis:

Albers, W. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), Band 8, Stuttgart-New York-Tübingen-Göttingen-Zürich, 1988

Allen, M.: Prices, the Exchange Rate and Adjustment in Planned Economies, IMF, DM/82/34, Washington D.C., 1982

Außenhandelsdienst, Nr. 16 vom 21.04.1983

Bakó, Ede: Die ungarische Wirtschaftspolitik und der Internationale Währungsfonds, in: Marketing in Ungarn, 1983, Heft 2, S. 4 - 8

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ): Das internationale Bankgeschäft, 1. Quartal 1983, Basel, 19.07.1983

Baratta, M. v. (Hrsg.): Fischer Weltalmanach '93, Frankfurt am Main, 1992

Burton, D., Gilman, M. G.: Wechselkurspolitik und der IWF, in: Finanzierung und Entwicklung / September '91, S. 18 - 21

Camdessus, M.: Überlegungen zum IWF, Interview in: Finanzierung & Entwicklung / März 1992, S. 2 - 5

Csikós-Nagy, Béla: Die Bedeutung von Innovationen für sozialistische Wirtschaftssysteme in den achtziger Jahren, in: A. Schüller, H. Leipold, H. Hamel (Hrsg.): Innovationsprobleme in Ost und West, Stuttgart/New York, 1983, S. 31 - 39

Finanzierung und Entwicklung, Vierteljahresheft des IWF und der Weltbank. In Zusammenarbeit mit dem HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg: 1992, 29. Jahrgang, Nummern 1 - 4

Fink, Gerhard: Verrechnungswesen und Hartwährungshandel im RGW, in: Südost-Europa, 33 (1984), Heft 6, S. 341 - 351

Gabler, Wirtschafts-Lexikon, Band 1, 10. Auflage, Wiesbaden, 1983

Gold, J.: Membership and Nonmembership in the International Monetary Fund, Washington D.C. 1974, S. 342 und 345 ff.

Gröner, Helmut/Schüller, Alfred: Konzeptionen und Praxis internationaler Wirtschaftspolitik, in: D. Cassel (Hrsg.), Wirtschaftspolitik im Systemvergleich, München 1984, S. 117 - 142

Hamel, Hannelore: Zur Frage der Mitgliedschaft der RGW-Länder im Internationalen Währungsfonds (IWF), in: A. Schüller/U. Wagner (Hrsg.), Außenwirtschaftspolitik und Stabilisierung von Wirtschaftssystemen, Stuttgart/New York 1980, S. 177 - 194

Handelsblatt, verschiedene Ausgaben

Handelsblatt Business International, Ost-Wirtschafts-Report, 17. Jg. (1989), Nr. 12 vom 16.06.1989

Holzman, Franklin D.: Some Systematic Factors Contributing to the Convertible Currency Shortages of Centrally Planned Economies, in: American Economic Review, 69, (1979), S. 76 - 80

Horsefield, J. Keith (Ed.): The International Monetary Fund 1945-1965, Vol. I-III, Washington D.C. 1969

Hungarian Scientific Council for World Economy: Main Tendencies in the World Economy 1976-1990, Budapest 1977

IBRD (Hrsg.): Annual report of IBRD and IDA 1992, Washington D.C./USA

International Monetary Fund (IMF): Annual Report 1983, Washington D.C. 1983

IMF: Articles of Agreement, Washington D.C. 1978, Art. I

IMF: International Financial Statistics, September 1990 und August 1983

IMF-Survey, verschiedene Ausgaben

Internationales Zentrum für Ost-West-Kooperation (Hrsg.): Ost-West-Kooperation Aktuell, Nr. 4/1981

King, T.: Requirements for participation in the International Monetary Fund and the World Bank, in: UN: Journal of Development Planning, No. 20, 1990, S. 284

Kloten, Norbert: Notenbanken und Internationaler Währungsfonds: ihre Kompetenzen und die Implikationen, in: W. Engels, A. Gutowski, H. C. Wallich (Hrsg.): Internationale Kapitalbewegungen, Verschuldung und Währungssystem, Mainz 1984, S. 235 - 260

Lavigne, M.: The International Monetary Fund and the Soviet Union, in: Levcik, F. (Hrsg.): Internationale Wirtschaft - Vergleiche und Interdependenzen, Wien/New York 1978

ders.: Organized International Economic Cooperation after World War II, Vortrag im Rahmen der UN-Konferenz "Economic Reforms and the Role of Asian Centrally Planned Economies, China, Eastern Europe and the Soviet Union in Global Economic Relations", Helsinki, 12. - 16.06.1989

Lutz, Friedrich A.: Goldwährung und Wirtschaftsordnung, in: Weltwirtschaftliches Archiv, 41 (1935), I, S. 224 - 251

Meyer, Fritz W.: Zum europäischen Währungsproblem, in: Bank-Archiv, 1941, Nr. 22, S. 1 - 5

Neuer Weg, Nr. 119110 vom 15.09.1987 und Pressemitteilung von Agerpress vom 04.12.1987

NZZ (Neue Zürcher Zeitung): verschiedene Ausgaben

OECD: Statistics of Foreign Trade, Serie A und ECE: Economic Survey of Europe in 1988.89, New York 1989

O. V.: Budapest erhofft von Auslandsinvestoren die dringend benötigten Aufbauspritzen, in: Handelsblatt vom 25./26.09.1992, S. 12

Pissulla, Petra: Der Internationale Währungsfonds und seine Bedeutung für die osteuropäischen Länder: Rumänien, Ungarn, Polen. Hamburg 1983

Presseschau Osteuropäische Wirtschaftsintegration durch eine Zahlungsunion nach dem Vorbild der EZU?, in: Wirtschaftspolitische Chronik, Köln 1973, Heft 1, S. 65 - 88

ders.: Die Verschuldungskrise Polens als Ordnungsproblem, in: ORDO, 33 (1982), S. 3 - 38

Süddeutsche Zeitung, verschiedene Ausgaben

Vaubel, Roland: The Moral Hazard of IMF Lending, Paper Prepared for the Conference in Memory of Wilson Schmidt: The Future of the International Monetary Fund, World Bank and International Lending, Washington D.C., March 3, 1983

VWD-Osteuropa, verschiedene Ausgaben

Wapenhans, W.: Die Herausforderung durch die Wirtschaftsreformen in Osteuropa, in: Finanzierung und Entwicklung, Dezember 1990, S. 4

Wass von Czege, A.: Ungarn, in: Bolz, K. (Hrsg.): Die wirtschaftliche Entwicklung in den sozialistischen Ländern Osteuropas zur Jahreswende 1988/89, Hamburg 1989

Weltbank Jahresbericht 1990, Washington, D.C. 1990

Willgerodt, Hans: Die "motivierte Zahlungsbilanztheorie". Vom "schicksalhaften Zahlungsbilanzdefizit" und der Unsterblichkeit falscher Inflationslehren, in: H. Gröner, A. Schüller (Hrsg.): Internationale Wirtschaftsordnung, Stuttgart/New York 1978, S. 215 - 238

Wolf, T. A.: Makro-Economic Adjustment and Reform in Planned Economies, in: UN: Journal of Development Planning, No. 20, 1990, S. 311

Woll, Arthur (Hrsg.): Wirtschaftslexikon, 5. Auflage, München, 1991

World Economy Research Institute (Hrsg.): Poland, International Economic Report 1988/89

IWF-KREDITFAZILITÄTEN UND IHRE BEDINGUNGEN AUF EINEN BLICK

Käufe und Rückkäufe

Nimmt ein Mitglied eine Ziehung beim Fonds vor, kauft es mit seiner eigenen Währung den entsprechenden Betrag in den Währungen anderer Mitglieder oder in Sonderziehungsrechten (SZR), die vom Fonds gehalten werden. Innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums muß das betreffende Land seine eigene Währung vom IWF mit den Währungen anderer Mitglieder oder mit SZR zurückkaufen. Da der Fonds Gebühren auf Währungskäufe erhebt, kommen die Käufe und späteren Rückkäufe von Währungen oder SZR letztlich einer Aufnahme verzinslicher Kredite und ihrer anschließenden Rückzahlung gleich.

Tranchenpolitik

Erste Kredittranche

Gefordert wird ein Programm, das angemessene Maßnahmen zur Überwindung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten vorsieht; Erfüllungskriterien und Kreditabruf in Teilbeträgen werden nicht angewandt.
Rückkaufsperiode: 3 1/4 bis 5 Jahre.

Höhere Kredittranchen

Erfordern substantielles und tragfähiges Programm des Mitglieds zur Überwindung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten; in der Regel wird Finanzhilfe im Rahmen von Bereitschaftskreditvereinbarungen bereitgestellt, die Kreditabruf in Teilbeträgen vorsehen. Dieser ist an die Einhaltung vorher festgelegter Erfüllungskriterien gebunden. Rückkaufsperiode: 3 1/4 bis 5 Jahre.

Erweiterte Fondsfaßilität

Auf maximal drei (in Sonderfällen: vier) Jahre angelegtes mittelfristiges Programm zur Behebung strukturbedingter Zahlungsbilanzungleichgewichte; detaillierte Darlegung der Wirtschaftspolitik und -maßnahmen für den ersten Zwölfmonatsabschnitt; Mittel werden in Form sogenannter Erweiterter Kreditvereinbarungen bereitgestellt, die Erfüllungskriterien und Kreditabruf in Teilbeträgen einschließen. Rückkaufsperiode: 4 1/2 bis 10 Jahre.

Politik des Erweiterten Zugangs

Durch Inanspruchnahme dieser Politik erhöhen sich die Mittel, die im Rahmen von Bereitschaftskredit- oder Erweiterten Kreditvereinbarungen zur Verfügung stehen; es gelten die einschlägigen Konditionalitätsgrundsätze, die - wie im Rahmen der Kredittranchen und der Erweiterten Fondsfaßilität - Erfüllungskriterien und Kreditabruf in Teilbeträgen einschließen.
Rückkaufsperiode: 3 1/2 bis 7 Jahre.

Strukturanpassungsfazilität (SAF)

Zur Unterstützung mittelfristiger Wirtschafts- und Strukturanpassungsprogramme werden einkommensschwachen Mitgliedern unter den Entwicklungsländern mit hartnäckigen Zahlungsbilanzproblemen Mittel zu weichen Bedingungen bereitgestellt; mit Hilfe von Fonds und Weltbank erstellt und aktualisiert das Mitglied ein mittelfristiges wirtschaftspolitisches Rahmenkonzept für einen Zeitraum von drei Jahren, das in einem sogenannten "wirtschaftspolitischen Rahmendokument" (PFP - *Policy framework paper*) niedergelegt wird; vor Auszahlung der jährlichen Kredite werden detaillierte jährliche Rahmenprogramme ausgearbeitet, die vierteljährliche Eckdaten zur Beurteilung des Programmfortschritts enthalten. Rückkaufsperiode: 5 1/2 bis 10 Jahre.

Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF)

Zielsetzungen, Anspruchsberechtigung und grundlegende Züge des Rahmenprogramms dieser Fazilität gleichen denjenigen der Strukturanpassungsfazilität (SAF); unterschiedlich sind die Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs, der Überwachung und der Mittelausstattung. Jedes Jahr werden ein wirtschaftspolitisches Rahmendokument (PFP) und ein detailliertes Jahresprogramm erstellt; die Kreditvereinbarungen schließen vierteljährliche Eckdaten, halbjährliche Erfüllungskriterien und - in den meisten Fällen - auch eine Überprüfung zur Jahresmitte ein; es werden besonders durchgreifende Anpassungsmaßnahmen erwartet, die auf Wachstumsförderung und eine erhebliche Stärkung der Zahlungsbilanzposition abzielen. Kredite werden halbjährlich ausgezahlt. Rückkaufsperiode: 5 1/2 bis 10 Jahre.

Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen (CCFF)

Kompensierung bei Exporterlösausfällen und bei Mehrkosten für Getreideimporte

Mittelbereitstellung bei vorübergehendem (relativem) Exporterlösausfall oder einer temporären Kostensteigerung für Getreideimporte, deren Ursachen sich weitgehend der Kontrolle des Mitglieds entziehen; das Mitglied bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Fonds um geeignete Lösungen für die jeweils gegebenen Zahlungsbilanzprobleme. Rückkaufsperiode: 3 1/4 bis 5 Jahre.

Kompensierung bei externen Notfällen

Mittelbereitstellung im Falle einer Vielzahl unerwarteter externer Störungen, insbesondere bei Aus- und Einfuhrpreisen und Zinssätzen; ein Mitglied mit einem fondsunterstützten Anpassungsprogramm erhält die Gewähr, daß ihm bei solchen Störungen Hilfe zur planmäßigen Fortsetzung seiner wirtschaftspolitischen Reformen zuteil wird. Rückkaufsperiode: 3 1/4 bis 5 Jahre.

Fazilität zur Finanzierung von Rohstoff-Ausgleichslagern

Mittelbereitstellung zur Finanzierung von Beiträgen eines Mitglieds zu einem vom Fonds als angemessen akzeptierten internationalen Rohstoff-Ausgleichslager. Rückkaufsperiode: 3 1/4 bis 5 Jahre.

STRUKTUR DES FONDS

Der organisatorische Aufbau des Fonds ist im Übereinkommen über den IWF festgelegt. Dieses Übereinkommen trat im Dezember 1945 in Kraft. Nach dem IWF-Übereinkommen, das bereits zweimal geändert wurde, besteht der Währungsfonds aus einem Gouverneursrat, einem Exekutivdirektorium, einem Geschäftsführenden Direktor, einem internationalen Mitarbeiterstab und (sollte der Gouverneursrat beschließen, die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens anzuwenden) einem Rat auf Ministerebene.

Das höchste Beschußorgan des Fonds ist der Gouverneursrat, in dem jedes der Mitglieder durch einen jeweils von ihm ernannten Gouverneur und Stellvertretenden Gouverneur vertreten ist. Die IWF-Gouverneure sind meistens Finanzminister oder Notenbankpräsidenten ihrer Länder oder haben ein entsprechendes Amt inne.

Das 1978 in Kraft getretene neugefaßte Übereinkommen sieht vor, daß der Gouverneursrat einen Rat auf Minister- oder vergleichbarer Ebene als ständiges Gremium des IWF einsetzen kann. Dieser Rat würde die Handhabung und Fortentwicklung des internationalen Währungssystems prüfen und Vorschläge zur Änderung des IWF-Übereinkommens erörtern. Der Gouverneursrat hat den Rat auf Ministerebene nicht eingesetzt, sondern bedient sich nach wie vor des Interimsausschusses, der durch Entschließung des Gouverneursrats bei der Jahrestagung 1974 gegründet wurde.

Der Interimsausschuß ist ein befristetes beratendes Organ. Sein Aufbau und Verantwortungsbereich gleichen denen des Rats auf Ministerebene, aber der Interimsausschuß hat keine Entscheidungsbefugnisse. Ein zweites beratendes Organ, der Gemeinsame Ministerausschuß für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer (Entwicklungsausschuß genannt), befaßt sich mit Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung. Er wurde ebenfalls 1974 von den Gouverneursräten von IWF und Weltbank eingesetzt.

Der Gouverneursrat tritt einmal jährlich anlässlich der Jahrestagung von IWF und Weltbank formell zusammen, um die Arbeit des Fonds zu überprüfen. Er kann aber auch zu anderen Zeiten eine Sitzung anberaumen oder per Post eine Abstimmung halten. Der Gouverneursrat hat viele seiner Befugnisse dem Exekutivdirektorium übertragen, das für die Führung der täglichen Geschäfte des Fonds an dessen Sitz in Washington verantwortlich ist. Das Direktorium zählt heute 22 Direktoren. Infolge der ordentlichen Wahl der Exekutivdirektoren, die am 23. September 1992 gehalten wurde, wird es ab 1. November 1992 24 Direktoren geben. Von diesen wurden fünf von einzelnen Ländern ernannt; die anderen neunzehn wurden von Gruppierungen der übrigen Mitglieder gewählt.

DAS EXEKUTIVDIREKTORIUM
(mit Wirkung vom 1. November 1992)¹

Direktor²

Stimmabgabe³ für:
(in Prozent aller
Stimmen im Fonds)

ERNANNT

Thomas C. Dawson II Vereinigte Staaten
(179 433 – 17,64 %)

David Peretz Großbritannien
(62 190 – 6,12 %)

Bernd Goos Bundesrepublik Deutschland
(54 287 – 5,34 %)

Jean-Pierre Landau Frankreich
(45 078 – 4,43 %)

Hiroo Fukui Japan
(42 483 – 4,18 %)

GEWÄHLT

Jacques de Groote (Belgien) Belarus Österreich
Belgien Tschechoslowakei
Kasachstan Türkei
Luxemburg Ungarn
(50 348 – 4,95 %)

G.A. Posthumus (Niederlande) Armenien Niederlande
Bulgarien Rumänien
Georgien Ukraine
Israel Zypern
Moldau
(46 835 – 4,61 %)

Roberto Marino (Mexiko) Costa Rica Mexiko
El Salvador Nicaragua
Guatemala Spanien
Honduras Venezuela
(44 401 – 4,37 %)

Das Exekutivdirektorium (Forts.)
(mit Wirkung vom 1. November 1992)¹

Direktor²

Stimmabgabe³ für:
(in Prozent aller
Stimmen im Fonds)

Renato Filosa (Italien)	Albanien Griechenland Italien (39 122 - 3,85 %)	Malta Portugal San Marino
C. Scott Clark (Kanada)	Antigua und Barbuda Bahamas Barbados Belize Dominica Grenada (38 709 - 3,81 %)	Irland Jamaika Kanada St. Kitts und Nevis St. Lucia St. Vincent und die Grenadinen
Ingimundur Fridriksson (Island)	Dänemark Estland Finnland Island (34 698 - 3,41 %)	Lettland Litauen Norwegen Schweden
E.A. Evans (Australien)	Australien Kiribati Korea Marshallinseln Mongolei Neuseeland (34 019 - 3,35 %)	Papua-Neuguinea Philippinen Salomonen Seschellen Vanuatu Westsamoa
Muhammad Al-Jasser (Saudi-Arabien)	Saudi-Arabien (32 274 - 3,17 %)	
L.J. Mwananshiku (Sambia)	Angola Äthiopien Botsuana Burundi Gambia Kenia Lesotho Liberia Malawi Mosambik (29 388 - 2,89 %)	Namibia Nigeria Sambia Sierra Leone Simbabwe Sudan Swasiland Tansania Uganda

Das Exekutivdirektorium (Forts.)
(mit Wirkung vom 1. November 1992)¹

Direktor²

Stimmabgabe³ für:
(in Prozent aller
Stimmen im Fonds)

Konstantin G. Kagalovsky (Russische Föderation)	Russische Föderation (29 010 – 2,85 %)	
G.K. Arora (Indien)	Bangladesch	Indien
	Bhutan	Sri Lanka
	(28 208 – 2,77 %)	
Daniel Kaeser (Schweiz)	Aserbaidschan	Schweiz
	Kirgistan	Turkmenistan
	Polen	Usbekistan
	(28 160 – 2,77 %)	
Alexandre Kafka (Brasilien)	Brasilien	Kolumbien
	Dominikanische Republik	Panama
	Ecuador	Suriname
	Guyana	Trinidad und Tobago
	Haiti	
	(27 582 – 2,71 %)	
Abbas Mirakhori (Islamische Republik Iran)	Afghanistan	Marokko
	Algerien	Pakistan
	Ghana	Tunesien
	Iran, Islam. Rep.	
	(27 404 – 2,69 %)	
J.E. Ismael (Indonesien)	Fidschi	Nepal
	Indonesien	Singapur
	Laotische Dem. Volksrep.	Thailand
	Malaysia	Tonga
	Myanmar	Vietnam
	(27 094 – 2,66 %)	
CHE Peiqin (China)	China (24 159 – 2,38 %)	
A. Guillermo Zoccali (Argentinien)	Argentinien	Paraguay
	Bolivien	Peru
	Chile	Uruguay
	(23 373 – 2,30 %)	

Das Exekutivdirektorium (Forts. und Schluß)
(mit Wirkung vom 1. November 1992)

Stimmabgabe für
ein Prozent aller
Stimmen im Fonds

Correntino V. Santos (Kap. Verde)

Aquatorialguinea	Madagaskar
Benin	Mauretanien
Burkina Faso	Mauritius
Dschibuti	Niger
Côte d'Ivoire	Ruanda
Gabun	Sao Tomé und Príncipe
Guinea	Senegal
Guinea-Bissau	Togo
Kamerun	Tschad
Kap Verde	Zaire
Komoren	Zentralafri- kanische Rep.
Kongo	
Madagaskar	

(18.940 - 1.867)

A. Shakour Shaalan (Ägypten)

Agypten	Malediven
Bahrain	Syrische Arabische Rep.
Katar	Vereinigte Arab. Emirate
Kuwait	
Libanon	

(18.849 - 1.857)

¹Diese Liste basiert auf Informationen, die bis zum 30. September 1992 vorlagen.

²Ein Stellvertretender Direktor für jeden Direktor muß bis zum 1. November 1992 gewählt werden.

³Per 30. September 1992 betrug die Anzahl der Stimmen der IWF-Mitglieder 1.017.045, und die Stimmen im Exekutivdirektorium belaufen sich auf 986.044. Die erste Summe schließt die Stimmen von vier Ländern ein – Jugoslawien, Kambodscha, Somalia und Südafrika – die nicht an der ordentlichen Wahl der Exekutivdirektoren 1992 teilgenommen haben, und von fünf Ländern – dem Irak, der Republik Jemen, Jordanien, Libyen und Oman – die bei der ordentlichen Wahl 1992 für einen Kandidaten stimmten, der nicht gewählt wurde. Vor dem 1. November 1992 kann sich jedes der Länder in der letzteren Gruppe einer Wahlrechtgruppe anschließen, indem es einen gewählten Direktor zur Abgabe der Stimmen des Landes bestimmt.

FESTSETZUNG UND FUNKTION DER QUOTEN

Jedes Mitgliedsland des Währungsfonds hat eine Quote, die in SZR ausgedrückt wird und seiner Subskription beim IWF entspricht. Die Quote eines Mitglieds, die die relative Größe seiner Volkswirtschaft widerspiegelt, bildet das Kernstück seiner finanziellen und organisatorischen Beziehungen mit dem Fonds. Die Quote eines Mitglieds bestimmt, wieviele Stimmen es im Fonds zusätzlich zu den 250 Grundstimmrechten, auf die jedes Mitglied Anspruch hat, besitzt. Für je 100 000 SZR seiner Quote wird ihm eine Stimme zugeteilt. Weiter bestimmt die Quote eines Mitglieds, in welcher Höhe es die Mittel des Fonds beanspruchen darf. Und sie bestimmt auch den Anteil, den ein Mitglied an einer Zuteilung von SZR durch den IWF erhält. Mitglieder müssen gewöhnlich Beträge von 25 % ihrer Quote in SZR einzahlen oder in den Währungen anderer vom Fonds jeweils mit deren Zustimmung gewählter Mitglieder, und die restlichen Prozent in Landeswährung.

Ausgangsquoten

Die Ausgangsquoten der ursprünglichen Mitglieder des Fonds standen im Zusammenhang mit, bemaßen sich aber nicht genau nach, einer Quotenberechnungsformel, der sogenannten Bretton-Woods-Formel, die wirtschaftliche Grundgrößen wie durchschnittliche Import- und Exportströme, Gold- und Dollarbestände sowie Volkseinkommen mit in Betracht zog. Bis Anfang der sechziger Jahre wurden die Anfangsquoten neuer Mitglieder aufgrund dieser Formel errechnet.

Im April 1963 wurde eine Reihe weiterer Formeln eingeführt; gemeinsam bildeten sie die Grundlage der damaligen Berechnungsmethode für die Ausgangsquoten neuer Mitglieder und für Quotenerhöhungen. In diese Formeln gehen ökonomische Daten ein, die sich auf das BIP, auf die Leistungsbilanz und deren Veränderung sowie auf Währungsreserven beziehen.

Quoten neuer Mitglieder

Wenn sich ein Land um die IWF-Mitgliedschaft bewirbt, errechnet der Mitarbeiterstab des Fonds eine Quote für das neue Mitglied und vergleicht diese mit den Berechnungen und bestimmten anderen maßgeblichen Wirtschaftsdaten jener Mitglieder, die eine nach Größe und wichtigen Kennzeichen vergleichbare Volkswirtschaft haben. Daraufhin führt der Mitarbeiterstab eine Studie durch, die einem Ausschuß des Exekutivdirektoriums zur Beurteilung vorgelegt wird. Hat das betreffende Land den Mitgliedschaftsbedingungen zugestimmt – einschließlich der vom Ausschuß vorgeschlagenen Ausgangsquote –, erörtert das Exekutivdirektorium auf einer Plenarsitzung die Empfehlungen des Ausschusses und leitet nach deren Billigung dem Gouverneursrat des Fonds eine Mitgliedschaftsentschließung zu. Nach Verabschiedung der Entschließung durch den Gouverneursrat und nach Durchführung der jeweils angemessenen rechtlichen und verfahrensmäßigen Schritte wird das Land mit der Unterzeichnung des IWF-Übereinkommens Mitglied.

Am 30. September 1992 waren 173 Länder Mitglieder im Währungsfonds; ihre unter der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung vorgesehenen Quoten beliefen sich auf insgesamt etwa 146,0 Mrd SZR. Das jüngste Mitglied, San Marino, trat dem IWF im September 1992 bei. Es war das siebzehnte Land, das dem Fonds während der vergangenen Sechsmonatsperiode beigetreten ist. Die anderen Länder waren Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, die Marshallinseln, Moldau, die Russische Föderation, die Schweiz, Turkmenistan, die Ukraine und Usbekistan. Der Gouverneursrat hat die Mitgliedschaftsentschließungen für den verbleibenden Staat der ehemaligen UdSSR – Tadschikistan – und für die Föderierten Staaten von Mikronesien bereits gebilligt, doch haben die einzelnen Regierungen die diesbezüglich notwendigen Formalitäten noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus werden die Mitgliedsanträge von Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien gegenwärtig im Fonds bearbeitet. Mit dem Beitritt dieser Staaten werden effektiv alle Länder Mitglieder des Fonds sein.

Neunte Allgemeine Quotenüberprüfung

Nach dem IWF-Übereinkommen ist der Gouverneursrat verpflichtet, in Abständen von höchstens fünf Jahren eine allgemeine Überprüfung der Quoten vorzunehmen und Anpassungen vorzuschlagen, die ihm angemessen erscheinen. Bei diesen Anpassungen werden das weltwirtschaftliche Wachstum und die in der wirtschaftlichen Lage der Mitgliedsländer eingetretenen Veränderungen berücksichtigt.

Ende Mai 1990 übermittelte das Exekutivdirektorium dem Gouverneursrat eine Entschließung, in der es eine Aufstockung der Quoten des IWF um 50 % auf annähernd 135,2 Mrd SZR vorschlug. (Nach Billigung dieser Entschließung am 28. Juni 1990 und angesichts des darauf folgenden IWF-Beitritts von 22 weiteren Ländern wird die Quotensumme auf etwa 146,0 Mrd SZR steigen.) Gleichzeitig legte das Direktorium einen separaten Entschließungsentwurf über eine Dritte Änderung des IWF-Übereinkommens vor. Dieser Entwurf sieht die zeitweilige Aussetzung von Stimmrechten und anderen Rechten für Mitglieder vor, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die hinsichtlich der vorgeschlagenen Quotenaufstockung verabschiedete Entschließung legte ausdrücklich fest, daß unter der Neunten Allgemeinen Überprüfung keine Quotenerhöhung wirksam werden könne, bevor nicht die Dritte Abkommensänderung in Kraft getreten sei.

Zu den für die einzelnen Mitglieder vorgeschlagenen Quotenerhöhungen gelangte man folgendermaßen: 60 % der gesamten Quotenaufstockung wurden an alle Mitglieder nach Maßgabe ihrer derzeit bestehenden Quoten verteilt. Die restlichen 40 % der Gesamtaufstockung wurden dazu benutzt, die Quoten der einzelnen Mitglieder stärker mit ihrer relativen wirtschaftlichen Bedeutung in Einklang zu bringen. Überdies wurde die für Japan vorgeschlagene Quote weiter angehoben, um mit der Quote der Bundesrepublik Deutschland gleichzuziehen. Die für Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada und die Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Quotenerhöhungen wurden so gestaltet, daß die Quotenaufstockungen aller übrigen Fondsmitglieder von der Anpassung dieser Länder unberührt blieben. Die für Antigua und Barbuda,

Bhutan, die Malediven und die Seschellen sowie andere Länder mit Quoten von unter 10 Mio SZR vorgeschlagenen Quoten wurden ebenfalls nach einem Sonderverfahren angepaßt.

Die Dritte Änderung des Übereinkommens wird wahrscheinlich am 30. November 1992 in Kraft treten. Da dem Mindestteilnahmeverfordernis für Zustimmungen zu Quotenerhöhungen unter der Neunten Allgemeinen Überprüfung bereits genügt worden ist, wird die Annahme der Dritten Änderung jedem Mitglied, das der Erhöhung seiner Quote zugestimmt hat, die Möglichkeit geben, diese Erhöhung durch Zahlung des Quotenmehrbetrags an den IWF binnen der folgenden 30 Tage wirksam werden zu lassen. Desgleichen wird jedes Mitglied, das der Erhöhung seiner Quote bislang nicht zugestimmt hat, dies weiterhin bis zum 30. November 1992 (oder einem eventuell vom Direktorium zu bestimmenden späteren Termin) tun können – vorausgesetzt, es hat keine überfälligen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds. Nach erfolgter Zustimmung steht dem Mitglied zur Zahlung seines Quotenmehrbetrags an den IWF eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung.

Gemäß IWF-Übereinkommen ist der Gouverneursrat aufgefordert, die Zehnte Allgemeine Quotenüberprüfung spätestens bis zum 31. März 1993 durchzuführen. Den ersten Schritt im Überprüfungsverfahren unternahm das Exekutivdirektorium am 31. März 1992 mit der Einrichtung eines Plenarausschusses für die Zehnte Allgemeine Überprüfung.

IWF-Quoten
(Mio SZR)

Mitglied	Stand vom 30.9.92	Unter Neunter Allgemeinen Überprüfung	Mitglied	Stand vom 30.9.92	Unter Neunter Allgemeinen Überprüfung	Mitglied	Stand vom 30.9.92	Unter Neunter Allgemeinen Überprüfung
Afghanistan	86,7	120,4	Island	59,6	85,3	Philippinen	440,4	633,4
Ägypten	463,4	678,4	Israel	446,6	666,2	Polen	680,0	988,5
Albanien ¹	25,0	35,3	Italien	2 909,1	4 590,7	Portugal	376,6	557,6
Algerien	623,1	914,4	Jamaika	145,5	200,9	Ruanda	43,8	59,5
Angola	145,0	207,3	Japan	4 223,3	8 241,5	Rumänien	523,4	754,1
Antigua und Barbuda	5,0	8,5	Jemen, Republik	120,5	176,5	Russische Föderation ¹	2 876,0	4 313,1
Äquatorialguinea	18,4	24,3	Jordanien	73,9	121,7	Salomonen	5,0	7,5
Argentinien	1 113,0	1 537,1	Jugoslawien	613,0	918,3	Sambia	270,3	363,5
Armenien ¹	45,0	67,5	Kambodscha	25,0	25,0	San Marino ¹	6,5	10,0
Aserbaidschan ¹	78,0	117,0	Kamerun	92,7	135,1	São Tomé und Príncipe	4,0	5,5
Äthiopien	70,6	98,3	Kanada	2 941,0	4 320,3	Saudi-Arabien	3 202,4	5 130,6
Australien	1 619,2	2 333,2	Kap Verde	4,5	7,0	Schweden	1 064,3	1 614,0
Bahamas	66,4	94,9	Kasachstan ¹	165,0	247,5	Schweiz ¹	1 700,0	2 470,4
Bahrain	48,9	82,8	Katar	114,9	190,5	Senegal	85,1	118,9
Bangladesch	287,5	392,5	Kenia	142,0	199,4	Seschellen	3,0	6,0
Barbados	34,1	48,9	Kirgistan ¹	43,0	64,5	Sierra Leone	57,9	77,2
Belarus ¹	178,0	280,4	Kiribati, Rep.	2,5	4,0	Simbabwe	191,0	261,3
Belgien	2 080,4	3 102,3	Kolumbien	394,2	561,3	Singapur	92,4	357,6
Belize	9,5	13,5	Komoren	4,5	6,5	Somalia	44,2	60,9
Benin	31,3	45,3	Kongo	37,3	57,9	Spanien	1 286,0	1 935,4
Bhutan	2,5	4,5	Korea	462,8	799,6	Sri Lanka	223,1	303,6
Bolivien	90,7	126,2	Kuwait	635,3	995,2	St. Kitts und Nevis	4,5	6,5
Botsuana	22,1	36,6	Laotische Dem. Volksrepublik	29,3	39,1	St. Lucia	7,5	11,0
Brasilien	1 461,3	2 170,8	Lesotho	15,1	23,9	St. Vincent und die Grenadinen	4,0	6,0
Bulgarien ¹	310,0	464,9	Lettland ¹	61,0	91,5	Südafrika	915,7	1 365,4
Burkina Faso	31,6	44,2	Libanon	78,7	146,0	Sudan	169,7	233,1
Burundi	42,7	57,2	Liberia	71,3	96,2	Suriname	49,3	67,6
Chile	440,5	621,7	Libyen	515,7	817,6	Swasiland	24,7	36,5
China	2 390,9	3 385,2	Litauen ¹	69,0	103,5	Syrische Arabische Republik	139,1	209,9
Costa Rica	84,1	119,0	Luxemburg	77,0	135,5	Tansania	107,0	146,9
Côte d'Ivoire	165,5	238,2	Madagaskar	66,4	90,4	Thailand	386,6	573,9
Dänemark	711,0	1 069,9	Malawi	37,2	50,9	Togo	38,4	54,3
Deutschland	5 403,7	8 241,5	Malaysia	550,6	832,7	Tonga	3,25	5,0
Dominica	4,0	6,0	Malediven	2,0	5,5	Trinidad und Tobago	170,1	246,8
Dominikanische Republik	112,1	158,8	Mali	50,8	68,9	Tschad	30,6	41,3
Dschibuti	8,0	11,5	Malta	45,1	67,5	Tschechoslowakei ¹	590,0	847,0
Ecuador	150,7	219,2	Marokko	306,6	427,7	Tunesien	138,2	206,0
El Salvador	89,0	125,6	Marshallinseln ¹	1,5	2,5	Türkei	429,1	642,0
Estland ¹	31,0	46,5	Mauretanien	33,9	47,5	Turkmenistan ¹	32,0	48,0
Fidschi	36,5	51,1	Mauritius	53,6	73,3	Uganda	99,6	133,9
Finnland	574,9	861,8	Mexiko	1 165,5	1 753,3	Ukraine ¹	665,0	997,3
Frankreich	4 482,8	7 414,6	Moldau ¹	60,0	90,0	Ungarn	530,7	754,8
Gabun	73,1	110,3	Mongolei ¹	25,0	37,1	Uruguay	163,8	225,3
Gambia	17,1	22,9	Mosambik	61,0	84,0	Usbekistan ¹	133,0	199,5
Georgien ¹	74,0	111,0	Myanmar	137,0	184,9	Vanuatu	9,0	12,5
Ghana	204,5	274,0	Namibia ¹	70,0	99,6	Venezuela	1 371,5	1 951,3
Grenada	6,0	8,5	Nepal	37,3	52,0	Vereinigte Arabische Emirate	202,6	392,1
Griechenland	399,9	587,6	Neuseeland	461,6	650,1	Vereinigte Staaten	17 918,3	26 526,8
Großbritannien	6 194,0	7 414,6	Nicaragua	68,2	96,1	Vietnam	176,8	241,6
Guatemala	108,0	153,8	Niederlande	2 264,8	3 444,2	Westsamoa	6,0	8,5
Guinea	57,9	78,7	Niger	33,7	48,3	Zaire	291,0	394,8
Guinea-Bissau	7,5	10,5	Nigeria	849,5	1 281,6	Zentralafrikanische Republik	30,4	41,2
Guyana	49,2	67,2	Norwegen	699,0	1 104,6	Zypern	69,7	100,0
Haiti	44,1	60,7	Oman	63,1	119,4			
Honduras	67,8	95,0	Österreich	775,6	1 188,3			
Indien	2 207,7	3 055,5	Pakistan	546,3	758,2			
Indonesien	1 009,7	1 497,6	Panama	102,2	149,6			
Irak	504,0	864,8	Papua-Neuguinea	65,9	95,3			
Iran, Islam. Rep.	660,0	1 078,5	Paraguay	48,4	72,1			
Irland	343,4	525,0	Peru	330,9	466,1			

* Wie die Quotenerhöhungen unter der Neunter Allgemeinen Überprüfung wirksam werden, wird im vorletzten Absatz auf S. 13 erklärt.

¹ Wurde Mitglied nach dem 28. Juni 1990, dem Datum, an dem die Entscheidung des IWF-Gouverneursrats in Kraft trat, mit der die Quotenerhöhungen unter der Neunter Allgemeinen Überprüfung gebilligt wurden.

ÜBERWACHUNG DER WECHSELKURSPOLITIK

Der IWF hat den Auftrag, "die Wechselkurspolitik seiner Mitglieder einer strikten Überwachung zu unterstellen", um auf diese Weise mitzuhelfen, geordnete Währungsbeziehungen zu sichern und ein stabiles Wechselkurssystem durchzusetzen. Er erfüllt diese Aufgabe unter aktiver Teilnahme seiner Mitgliedsländer.

Die Einschätzung der Wechselkurspolitik eines Mitglieds durch den IWF erfolgt im Rahmen einer umfassenden Analyse der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Mitglieds und seiner wirtschaftspolitischen Strategie.

Seine Überwachungsfunktionen nimmt der Fonds im wesentlichen auf zweierlei Weise wahr. Zum einen unterzieht das Direktorium die Wirtschaftspolitik und wirtschaftliche Entwicklung jedes Mitgliedslandes sowie die Wechselwirkungen zwischen der Politik der einzelnen Länder und der Wirtschaftsentwicklung anderer Länder regelmäßig einer eingehenden Prüfung. Diese Prüfungen stützen sich auf Berichte des IWF-Stabes, die auf der Grundlage von gewöhnlich jährlich stattfindenden Konsultationen mit den Behörden der einzelnen Mitgliedsländer erstellt werden.

Zum anderen findet im Direktorium eine regelmäßige Begutachtung der weltwirtschaftlichen Entwicklung und Aussichten statt (gewöhnlich zweimal im Jahr); sie ermöglicht eine Überprüfung der Wirtschaftspolitik der Mitglieder in einem multilateralen Rahmen und eine gezielte laufende Beobachtung und Analyse der Weltwirtschaftslage. Das Direktorium erörtert auch - etwas häufiger - die Entwicklung der Devisenmärkte in den großen Industrieländern. Darüber hinaus nimmt der Geschäftsführende Direktor an den Treffen der Finanzminister und Notenbankpräsidenten der sieben größten Industrieländer (Siebenergruppe) teil; er bringt dort den globalen Hintergrund ein, der die Analyse der internationalen Wechselwirkungen der Wirtschaftspolitik der Mitglieder abstützt.

Durch seine Arbeit an Schlüsselindikatoren und mittelfristigen Alternativ-Szenarien unterstützt der Fonds die Abstimmung der Wirtschaftspolitik unter den großen Industrieländern. Der IWF-Stab erstellt mittelfristige Projektionen für eine Reihe von Indikatoren, die als Grundlage für die laufende Beobachtung und Überprüfung der Wirtschaftspolitik und der wirtschaftlichen Entwicklung in den großen Industrieländern dienen. Diese Indikatoren - mit deren Ausfeilung sich der IWF seit 1986 beschäftigt - umfassen unter anderem Wachstum des realen BSP oder BIP, Wachstum der realen Binnennachfrage, private Bruttoinvestitionen, BIP-Deflatoren, Finanzierungssalden des gesamten Staatssektors, Leistungsbilanzsalden und Rohstoffpreise. Der IWF-Stab erarbeitet außerdem zur Direktoriumsvorlage mittelfristige Szenarien, mit denen vorgeführt wird, wie sich mögliche wirtschaftspolitische Wege auswirken würden. Sie helfen ferner, das Konfliktpotential zu erkennen, das womöglich von den für die Wirtschaftspolitik Verantwortlichen ausgeräumt werden muß.

In seiner jüngsten, alle zwei Jahre stattfindenden Überprüfung der Überwachungstätigkeit bekräftigte das Exekutivdirektorium die zentrale Funktion der Überwachung für die Förderung geordneter wirtschaftlicher und finanzieller Grundverhältnisse und eines stabilen Wechselkurssystems. Die Direktoriumsmitglieder stellten fest, daß sich der Umfang der Überwachungstätigkeit in den letzten Jahren erweitert habe, und zwar insbesondere durch die Miteinbeziehung struktureller und anderer Fragen, die für das Verständnis der makroökonomischen Gesamtentwicklung maßgeblich sind. Daher ermutigten die Direktoren den Mitarbeiterstab, eine sorgfältigere Auswahl der zu überwachenden Politikaspekte zu treffen, um zu gewährleisten, daß sich die Konsultationen weiter auf die wirtschaftspolitischen Kernfragen konzentrieren, die sowohl aus nationaler wie auch aus internationaler Sicht erhebliche Rückwirkungen auf Preisstabilität, Wirtschaftswachstum und Zahlungsbilanz haben. Die Direktoren bekräftigten ferner, daß die Begutachtung der weltwirtschaftlichen Aussichten weiterhin entscheidend dazu beitragen werde, den multilateralen Rahmen für die Überwachung zu liefern; denn sie diene als Grundlage für die Einbettung der Analyse der Entwicklung und Aussichten einzelner Länder in einen größeren multilateralen Zusammenhang.

SONDERZIEHUNGSRECHTE

Das SZR (Sonderziehungsrecht) ist ein vom Währungsfonds geschaffenes internationales Reservemedium, das den Mitgliedern zur Ergänzung der bestehenden Reserveaktiva zugeteilt wird. Seit seiner Schaffung im Jahre 1970 haben die Mitglieder bei sechs jährlichen Zuteilungen bis heute insgesamt 21,4 Mrd SZR vom Fonds erhalten. Per 30. April 1992 beliefen sich die SZR-Bestände der Fondsmitglieder auf 3,4 % ihrer Gesamtreserven ohne Gold.

Alle Mitgliedsländer des IWF sind gegenwärtig Teilnehmer der SZR-Abteilung und bei Zuteilungen bezugsberechtigt. Sie können SZR in Transaktionen und Operationen untereinander, mit 16 zur Zeit zugelassenen "sonstigen Inhabern" von SZR und mit dem Fonds selbst verwenden.

Das SZR ist auch die Rechnungseinheit des Fonds. Der Wert dieser Einheit wird täglich ermittelt und bemäßt sich nach einem Korb aus fünf Währungen - dem US-Dollar, der D-Mark, dem französischen Franc, dem Yen und dem Pfund Sterling. Der SZR-Bewertungskorb wurde am 1. Januar 1991 modifiziert. Die fünf im vorigen Korb verwendeten Währungen blieben die gleichen, aber ihre Gewichte wurden nach Maßgabe der Veränderungen ihrer relativen Bedeutung im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr neu festgelegt. Der geänderte Korb bleibt bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft.

Der SZR-Zinssatz, der wöchentlich errechnet wird, ist ein gewogener Durchschnitt der Renditen bestimmter kurzfristiger Anlagen auf den Geldmärkten jener Länder, deren Währungen den SZR-Bewertungskorb ausmachen. Die im SZR-Zinskorb verwendeten Finanzinstrumente wurden 1990 einer Überprüfung unterzogen. Ab 1. Januar 1991 wurde der bisher für die Yen-Komponente verwendete Diskontsatz für Zweimonatswechsel (privater Emittenten) in Japan durch den Zinssatz für Einlagenzertifikate (Cds) mit dreimonatiger Laufzeit ersetzt, und der bislang für die Franc-Komponente geltende Zinssatz für Dreimonats-Interbankgelder in Frankreich wurde durch den Zinssatz für französische Dreimonats-Schatzwechsel abgelöst. Die Bestimmungen für die übrigen Währungen blieben unverändert. Für die US-Dollar-Komponente gilt wie zuvor die Marktrendite für Dreimonats-US-Schatzwechsel, für die Pfund Sterling-Komponente die Marktrendite für britische Dreimonats-Schatzwechsel und für die D-Mark-Komponente der Zinssatz für Dreimonats-Interbankgelder in Deutschland. Die Veränderungen bei den Anlagen wurden vorgenommen, um den durch Neuerungen und Deregulierungen geänderten Bedingungen an den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

SZR-Zuteilungen

Der IWF ist befugt, durch Zuteilung von SZR an Teilnehmer der SZR-Abteilung auflagenfreie, d. h. nicht der Fonds-Konditionalität unterliegende, Liquidität zu schaffen. Sich selbst oder zugelassenen Inhabern von SZR kann der Fonds keine SZR zuteilen. Entscheidungen über die Zuteilung von SZR werden für aufeinanderfolgende Basisperioden getroffen. Teilnehmer erhalten SZR im Verhältnis zu ihren Quoten zum Zeitpunkt der Zuteilung.

Bei der Beschußfassung über den Termin und den Betrag von SZR-Zuteilungen muß der IWF zu der Feststellung gelangen, daß langfristig ein weltweiter Bedarf nach Ergänzung der vorhandenen Währungsreserven besteht. Die bislang letzte SZR-Zuteilung erfolgte am 1. Januar 1981, als den damals 141 Mitgliedsländern des Fonds insgesamt 4,1 Mrd SZR zugeteilt wurden.

SZR-Verwendung

Mitglieder mit Zahlungsbilanzbedarf können SZR zum Erwerb von Devisen in einer Transaktion mit Designierung verwenden - d. h. in einer Transaktion, bei der ein vom Fonds bestimmtes ("designiertes") anderes Mitglied frei verwendbare Währung gegen SZR abgibt. Der Fonds kann Mitglieder nach Maßgabe der Stärke ihrer Zahlungsbilanz- und Reservepositionen zur Abgabe von Währungsbeträgen gegen SZR designieren. Ein Mitglied ist jedoch nur so lange zur Abgabe von Währung verpflichtet, als seine SZR-Bestände nicht auf das Dreifache seiner kumulativen Nettozuteilungen angestiegen sind. Zwischen dem IWF und dem Teilnehmer kann auch eine höhere Grenze vereinbart werden.

Fondsmitglieder können SZR für eine breite Palette freiwilliger Übertragungen verwenden. Diese umfassen Transaktionen im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern - d.h. Abgabe von SZR gegen andere monetäre Aktiva im Kassageschäft - sowie Operationen der Mitglieder untereinander und mit zugelassenen Inhabern von SZR:

- zum Erwerb von Währungen in Transaktionen im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern, sofern die Transaktion zu dem vom Fonds ermittelten offiziellen SZR-Wechselkurs vorgenommen wird;
- in Swap-Geschäften, bei denen ein Mitglied einem anderen Mitglied SZR im Austausch gegen einen entsprechenden Betrag in Währung oder gegen ein anderes monetäres Aktivum - mit Ausnahme von Gold - überträgt und die Parteien sich verpflichten, den Austausch an einem bestimmten Tag in der Zukunft und zu einem von ihnen vereinbarten Wechselkurs rückgängig zu machen;
- in Termingeschäften, bei denen Mitglieder SZR zur Lieferung zu einem zukünftigen Termin gegen Währung oder ein anderes monetäres Aktivum - außer Gold - zu einem zwischen den Mitgliedern vereinbarten Wechselkurs kaufen oder verkaufen;
- zur Gewährung von SZR-Krediten, bei denen die Parteien die Verzinsung und die Rückzahlungstermine vereinbaren. Die Kreditrückzahlungen und die Zinszahlungen können in SZR erfolgen;
- zur Begleichung finanzieller Verpflichtungen;
- als Sicherheit für die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen, die auf zweierlei Art erfolgen kann: (1) Mitglieder können SZR verpfänden, die für die Dauer der Verpfändung durch Eintragung in ein besonderes Register

beim Fonds zweckgebunden gehalten werden können; (2) Mitglieder können vereinbaren, daß SZR zur Sicherstellung der Erfüllung einer Verbindlichkeit übertragen werden und nach Erfüllung der Verbindlichkeit gemäß der Sicherungsabrede an den ehemaligen Schuldner zurückübertragen werden;

- bei Spenden (Zuschüssen).

Ferner können SZR aufgrund von Sondervereinbarungen übertragen werden, wie beispielsweise bei Operationen im Rahmen der Strukturanpassungsfazilität oder der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität. Im Falle zugelassener Inhaber werden Sondervereinbarungen deshalb benötigt, weil das IWF-Konto für Sonderverwendungen und die vom IWF verwalteten Konten nicht befugt sind, SZR direkt zu halten.

SZR-Transaktionen zwischen dem Währungsfonds und seinen Mitgliedern bestehen aus Eingängen von SZR beim Allgemeinen Konto des Fonds seitens der Mitglieder und aus Übertragungen von SZR vom Allgemeinen Konto an Mitglieder. Bei den Zuflüssen von SZR handelt es sich hauptsächlich um Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittel des IWF, um Rückkäufe und um Quoteneinzahlungen. Übertragungen des Fonds setzen sich vorwiegend aus Käufen, Vergütung auf Gläubigerpositionen im Fonds und Tilgungs- und Zinszahlungen für IWF-Kredite zusammen.

Seit September 1987 haben keine Transaktionen mit Designierung mehr stattgefunden. SZR wurden seither jeweils in Transaktionen im Einvernehmen mit anderen Teilnehmern gegen Währung eingetauscht. Solche Transaktionen betrugen in dem am 30. April 1992 abgelaufenen Geschäftsjahr 5,0 Mrd SZR. In den letzten Jahren wurden Transaktionen im Einvernehmen durch reziproke Vereinbarungen zum freiwilligen Kauf und Verkauf von SZR erleichtert. Im Zuge solcher freiwilligen Transaktionen ist der IWF zur Zeit in der Lage, Abgaben in Höhe von 2,0 Mrd SZR gegen US-Dollar, D-Mark, Yen, französische Franc und Pfund Sterling zu arrangieren. Reziproke Vereinbarungen sorgen zum einen dafür, daß sich die SZR-Bestände der teilnehmenden Mitglieder innerhalb der gewünschten Bandbreiten halten; zum anderen haben sie das reibungslose Funktionieren des SZR-Systems dadurch gefördert, daß sie den Überschüssen bei Angebot oder Nachfrage von SZR Rechnung tragen, ohne daß auf den Designierungsprozeß zurückgegriffen werden muß.

Zugelassene Inhaber von SZR

Der IWF ist befugt, den Kreis der offiziellen Inhaber von SZR über seine Mitgliedsländer und das Allgemeine Konto hinaus auszudehnen. Ab 30. April 1992 hat er die folgenden 16 Organisationen zu "sonstigen Inhabern" von SZR bestimmt: die Afrikanische Entwicklungsbank und den Afrikanischen Entwicklungsfonds in Abidjan, den Arabischen Währungsfonds in Abu Dhabi, die Asiatische Entwicklungsbank in Manila, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, die Bank der Zentralafrikanischen Staaten in Yaoundé, den Internationalen Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung in Rom, die Islamische Entwicklungsbank in Djidda, die Nordische Investitionsbank in Helsinki, die Ostafrikanische Entwicklungsbank

in Kampala, die Ostkaribische Zentralbank in Basseterre, den Reservefonds der Anden-Staaten in Bogotá, die Schweizerische Nationalbank in Zürich, die Weltbank und die Internationale Entwicklungsorganisation in Washington und die Zentralbank der Westafrikanischen Staaten in Dakar.

SZR-Bewertung

Der in US-Dollar ausgedrückte Wert des SZR wird vom IWF an jedem Geschäftstag dadurch ermittelt, daß er bestimmte Beträge der fünf im Bewertungskorb enthaltenen Währungen nach den Mittagsnotierungen der Londoner Devisenbörse in US-Dollar umrechnet und sodann summiert. Diese fünf Währungsbeträge oder "Währungseinheiten" werden gemäß der vereinbarten prozentualen Gewichtung der in den Korb aufgenommenen Währungen nach deren durchschnittlichen Wechselkursen in den am 31. Dezember 1990 abgelaufenen drei Monaten festgelegt. Die vereinbarten Gewichte sind: US-Dollar: 40 %, D-Mark: 21 %, Yen: 17 %, französischer Franc und Pfund Sterling: je 11 %. Die Gewichte entsprechen in etwa der relativen Bedeutung dieser Währungen im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr, die sich aus dem Wert der Exporte von Gütern und Dienstleistungen der Emissionsländer dieser Währungen ergibt sowie aus dem Anteil dieser Währungen an den Reservebeständen der Fondsmitglieder in den fünf Jahren 1985-89. Ein Beispiel für die Berechnung des SZR-Wertes in US-Dollar ist in der Tabelle auf Seite 22 wiedergegeben.

SZR-Zinssatz

Der SZR-Zinssatz wird wöchentlich festgelegt, und zwar auf der Grundlage der jeweils freitags gültigen Zinsen für bestimmte kurzfristige Schuldtitle in den fünf Ländern, deren Währungen den Bewertungskorb bilden. Für die Woche, die am 24. August 1992 begann, betrug der SZR-Zinssatz 6,29 %. Die Ermittlung des SZR-Zinssatzes veranschaulicht die Tabelle auf Seite 23.

Ein Mitglied, dessen SZR-Bestände höher sind als der ihm durch seine kumulative Nettozuteilung zugeflossene SZR-Betrag, bezieht für den Mehrbetrag eine unter Verwendung des SZR-Zinssatzes errechnete Netto-Zinsgutschrift. Umgekehrt hat ein Mitglied, dessen SZR-Bestände unter seiner SZR-Zuteilung liegen, auf den Fehlbetrag per saldo Gebühren nach Maßgabe des SZR-Zinssatzes zu entrichten. Gutschrift der Zinsen und Lastschrift der Gebühren erfolgen vierteljährlich.

Zur Deckung der Kosten, die mit der Führung der Geschäfte der SZR-Abteilung verbunden sind, wird am 30. April jeden Jahres von jedem Teilnehmer eine Umlage erhoben, die sich nach seiner kumulativen Nettozuteilung richtet. Für das am 30. April 1992 abgelaufene Geschäftsjahr betrug die Umlage 0,0191291 % der kumulativen Nettozuteilungen.

Das SZR als Rechnungseinheit

Das SZR findet auch bei mehreren internationalen und regionalen Organisationen als Rechnungseinheit oder als Basis einer Rechnungseinheit Verwendung. SZR wurden auch schon zur Denominierung privater Finanzinstrumente verwendet, doch ist der Markt für private SZR-Depositen immer noch begrenzt. Der Gebrauch des SZR als Rechnungseinheit wird zum Teil durch die Tatsache erklärt, daß der Wert des SZR (im Verhältnis zu jeder Währung) dahin tendiert, stabiler zu sein, als der Wert jeder der fünf Korbwährungen, da Schwankungen des Wechselkurses einer jeden dieser Währungen der Tendenz nach durch Schwankungen des Wechselkurses der übrigen Währungen teilweise oder völlig ausgeglichen werden.

Das SZR als Währungsbindung

Zum 30. Juni 1992 hatten sechs Mitgliedsländer des Fonds ihre Währung an das SZR gebunden. Dabei wird der Wert ihrer Währung in SZR festgelegt; der Wechselkurs gegenüber anderen Währungen bestimmt sich dann nach dem vom Fonds festgestellten und veröffentlichten SZR-Kurs dieser Währungen.

SZR-Bewertung am 24. August 1992

Währung	(1) Währungs- betrag	(2) Wechselkurs am 24. August	(3) Gegenwert in US-Dollar
D-Mark	0,4530	1,42120	0,318745
Franc	0,8000	4,83100	0,165597
Yen	31,8000	125,23000	0,253933
Pfund Sterling	0,0812	1,97200	0,160126
US-Dollar	0,5720	1,00000	0,572000
		Insgesamt	1,470401

$$1 \text{ SZR} = 1,47040 \text{ US-\$}$$

$$1 \text{ US-\$} = 0,680087 \text{ SZR}^1$$

Spalte (1): Die Währungskomponenten des SZR-Korbs.

Spalte (2): Wechselkurse in Währungseinheiten je US-Dollar, außer beim Pfund Sterling, das in US-Dollar je Pfund ausgedrückt ist.

Spalte (3): Der Gegenwert in US-Dollar, der sich ergibt, wenn die Währungsbeträge in Spalte (1) nach den Wechselkursen in Spalte (2) umgerechnet werden, d. h. wenn Spalte (1) durch Spalte (2) geteilt wird.

¹Der offizielle SZR-Wert des US-Dollar, der die Reziproke der Summe der Spalte (3) ist, d.h. 1:1,470401, auf sechs aussagekräftige Stellen gerundet.

Quelle: IWF, Abteilung Finanzen

Ermittlung des SZR-Zinssatzes für die Woche
ab 24. August 1992

Währung	(1) Währungs- betrag	(2) Zinssatz %	(3) Wechselkurs gegenüber dem SZR	(4) Produkt
D-Mark	0,4530	9,9868	0,47354700	2,1423
Franc	0,8000	10,7100	0,13954900	1,1957
Yen	31,8000	3,7800	0,00543998	0,6539
Pfund Sterling	0,0812	9,8945	1,33017000	1,0687
US-Dollar	0,5720	3,1400	0,68707000	1,2340
			Insgesamt	6,2946
SZR-Zinssatz = 6,29 %				

Spalte (1): Die Währungskomponenten des SZR-Korbs.

Spalte (2): Kurzfristige Zinssätze für spezielle inländische Schuldtitel ab Freitag, dem 21. August 1992.

Spalte (3): Wechselkurs mit Stand vom 21. August, ausgedrückt in SZR je Währungseinheit.

Spalte (4): Ergebnis der Multiplikation der Spalten (1), (2) und (3).

Quelle: IWF, Abteilung Finanzen.

SZR-Zinssätze

Woche ab	SZR-Zins- und Gebührensatz (%)
24. August	6,29
31. August	6,39

Der SZR-Zins- und Gebührensatz wird wöchentlich ermittelt. Er richtet sich nach einem kombinierten Marktzinssatz, der das gewogene Mittel der Zinssätze bestimmter kurzfristiger Schuldtitel in den fünf Ländern ist, deren Währungen den SZR-Bewertungskorb bilden (US-Dollar, D-Mark, Yen, französischer Franc und Pfund Sterling). Die dabei verwendeten Zinssätze entsprechen der jeweils am Freitag vorherrschenden Verzinsung dieser Schuldtitel. Die jüngsten wöchentlichen Zinssätze sind unter der Rufnummer (202) 623-7171 zu erfahren.

ÜBERWACHUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK IM RAHMEN DER ARTIKEL IV - KONSULTATIONEN

IWF-Stabsmitglieder besuchen regelmäßig die Behörden der Mitgliedsländer, um sich aktuelle Informationen über Wirtschaft und Finanzen zu verschaffen und um die Wirtschaftspolitik sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu begutachten. Diese Konsultationen, die auf einen Beschuß des Exekutivdirektoriums aus dem Jahre 1977 zurückgehen, finden grundsätzlich einmal im Jahr statt. In diesem Zusammenhang analysiert der Fonds die Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftspolitik in den Mitgliedsländern, überprüft die Maßnahmen auf dem Gebiet der Fiskal-, Wechselkurs- und Geldpolitik, ihren Erfolg sowie die Zahlungsbilanzsituation der Mitgliedsländer und beurteilt schließlich, wie sich die Politik der Mitglieder - darunter auch Devisen- und Handelsbeschränkungen - auf ihre Zahlungsbilanzen auswirkt.

Darüber hinaus sind die Konsultationen dazu nützlich, die Aufmerksamkeit auf die internationalen Folgewirkungen zu lenken, die sich aus der Politik und der Wirtschaftsentwicklung in den einzelnen Ländern ergeben. Zudem helfen sie dem Fonds, über Anträge von Mitgliedern auf Inanspruchnahme seiner Mittel und über Änderungsvorschläge bezüglich wirtschaftspolitischer Maßnahmen oder Praktiken, die seiner Zustimmung bedürfen, unverzüglich zu entscheiden. Die Artikel IV-Konsultationen versetzen den IWF-Stab und das Direktorium in die Lage, sich die umfassenden Erfahrungen aller Mitglieder, die diese über längere Zeit hinweg gesammelt haben, zunutze zu machen und daraus zu lernen.

In der Praxis hängt der Umfang der Artikel IV-Konsultationen von den Besonderheiten des betreffenden Mitgliedslandes und den außenwirtschaftlichen Bedingungen ab. In den letzten Jahren ging es dem Fonds zunehmend darum, festzustellen, ob die Zahlungsbilanzposition eines Landes mittelfristig tragfähig ist und wie strukturpolitische Maßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern können.

Artikel IV-Konsultationen werden mit den meisten Mitgliedern jährlich, mit einigen wenigen Ländern in längeren Abständen, von bis zu zwei Jahren, durchgeführt. 1987 wurde im Rahmen der jährlichen Konsultationen ein "bizyklisches" Verfahren eingeführt, das dazu beitragen sollte, die Anzahl der Aussprachen im Direktorium zu verringern und gleichwohl die bisherige Qualität der Überwachung aufrechtzuerhalten. Bei diesem Verfahren wird dem Exekutivdirektorium über jede jährliche Konsultation ein Stabsbericht vorgelegt. Die jedes zweite Jahr abgehaltene Interims-konsultation wird dagegen ohne Besprechung im Direktorium abgeschlossen, es sei denn, ein Direktoriumsmitglied oder der Geschäftsführende Direktor beantragt eine Aussprache. Bei einem weiteren Versuch, die Arbeitslast des Direktoriums und des Mitarbeiterstabes angesichts der plötzlich stark gestiegenen Geschäftstätigkeit zu verringern, wurde der Konsultations-turnus im November 1991 für fast die Hälfte der Mitglieder vorübergehend verlängert. Einige Länder wurden aus dem normalen Jahresturnus herausgenommen und in das bizyklische Verfahren einbezogen, während andere aus dem bizyklischen Verfahren entfernt und der Gruppe zugeordnet wurden, für

die Konsultationen alle zwei Jahre vorgesehen sind. Diesen Beschuß wird das Direktorium bis November 1992 im Hinblick auf eine Rückkehr zum normalen Konsultationsrhythmus prüfen.

ARTIKEL VIII: MITGLIEDSLÄNDER VERPFLICHTEN SICH, AUF DEVISEN-BESCHRÄNKUNGEN ZU VERZICHEN

Eine der Hauptaufgaben des Währungsfonds besteht darin, die Ausweitung und ein ausgewogenes Wachstum des Welthandels zu erleichtern. Dadurch will der Fonds zur Förderung und Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsgrades und Realeinkommens beitragen sowie bei der Schaffung eines multilateralen Systems für laufende Zahlungen zwischen IWF-Mitgliedern Hilfestellung geben. Diese Aufgaben sucht der Fonds unter anderem dadurch zu erfüllen, daß er seinen Mitgliedsländern hilft, restriktive Praktiken auf dem Gebiet der Wechselkurse und des internationalen Zahlungsverkehrs zu beseitigen. Dies ist eine der in Artikel 1 des IWF-Übereinkommens niedergelegten Hauptaufgaben des Fonds sowie ein spezifisches Ziel des Artikels VIII dieses Abkommens.

Ein Mitgliedsland, das die Bestimmungen des Artikels VIII Abschnitt 2(a), 3 und 4 übernimmt, verpflichtet sich, Beschränkungen des internationalen Zahlungsverkehrs und der Übertragungen im Rahmen laufender internationaler Transaktionen zu vermeiden. Ohne Zustimmung des Fonds darf es sich auch nicht auf diskriminierende Währungsregelungen oder auf multiple Währungspraktiken einlassen.

Seit Dezember 1991 haben zwei Mitglieder den IWF davon in Kenntnis gesetzt, daß sie die Verpflichtungen aus Artikel VIII Abschnitt 2(a), 3 und 4 des IWF-Übereinkommens übernommen haben. Diese sind die Marshallinseln (17. Juni 1992) und Griechenland (7. Juli 1992). Somit haben nunmehr 72 Mitglieder Artikel VIII-Status.

KONDITIONALITÄT

Bei der Bereitstellung finanzieller Mittel an seine Mitgliedsländer muß der Währungsfonds die Gewähr haben, daß die Politik der Mitglieder auf die Verringerung oder Beseitigung der Zahlungsbilanzungleichgewichte abgestellt ist. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Mittel des Fonds muß mit den Bestimmungen des IWF-Übereinkommens und den Beschlüssen des Fonds konform geht. Mit dieser Verpflichtung, die als "Konditionalität" bekannt ist, soll ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Finanzierung und wirtschaftspolitischen Kursänderungen erzielt werden.

Als Teil der sogenannten Konditionalität ist die Inanspruchnahme der Fondsmittel in den Kredittranchen gebunden an die Fortschritte eines Mitgliedslandes bei der Durchführung seines wirtschaftspolitischen Programms, das darauf abzielt, eine tragfähige Zahlungsbilanzposition und ein auf Dauer durchhaltbares Wirtschaftswachstum zu erreichen. Als tragfähig gilt die Zahlungsbilanzposition dann, wenn sie zu Bedingungen finanziert werden kann, die mit den Entwicklungsaussichten des Landes und seiner Schuldendienstfähigkeit vereinbar sind, ohne daß Zuflucht zu Einschränkungen des Handels- und laufenden Zahlungsverkehrs genommen wird. Vom IWF unterstützte Programme sollen das binnen- und außenwirtschaftliche Gleichgewicht wiederherstellen.

Flexibles Vorgehen

Die Konditionalität ist kein starres und unabänderliches Paket von Geschäftsregeln. Die Exekutivdirektoren des Fonds überprüfen die Konditionalität von Zeit zu Zeit und haben oft die Gelegenheit wahrgenommen, die mit der Inanspruchnahme von Fondsmitteln verbundenen Geschäftsgrundsätze und -praktiken anzupassen. Während seiner jüngsten Erörterung der die Konditionalität und die Programmgestaltung betreffenden Fragen im Juli 1991 kam das Direktorium überein, daß die derzeitigen Richtlinien, die 1979 verabschiedet wurden, im großen und ganzen weiterhin angemessen seien. Diese Richtlinien sehen eine Staffelung der Währungskäufe vor und enthalten die Bestimmung, daß die objektiven Indikatoren zur Überwachung der Programmerfüllung (oder Erfüllungskriterien) sich nur auf jene volkswirtschaftlichen Größen erstrecken sollen, die gewährleisten, daß die Programmziele erreicht werden. Den Richtlinien zufolge ist ferner:

- die Notwendigkeit zu betonen, daß die Mitglieder bereits in einem frühen Stadium ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten dazu ermutigt werden, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- zu unterstreichen, daß es notwendig ist, die sozialen und politischen Ziele eines Mitgliedslandes, wie auch seine wirtschaftlichen Prioritäten und seine allgemeine Situation, einschließlich der Ursachen seiner Zahlungsbilanzprobleme, angemessen zu berücksichtigen;
- bei der Festsetzung der Anzahl und des Inhalts von Erfüllungskriterien, die wegen der unterschiedlichen Probleme und verschiedenartigen

institutionellen Regelungen der Mitgliedsländer variieren können, flexibel vorzugehen; und

- ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine IWF-Kreditvereinbarung kein internationales Rechtsabkommen mit dem Mitgliedsländ darstellt, sondern vielmehr einen Beschuß des Fonds, der die Bedingungen für von ihm gewährte Finanzhilfe darlegt.

Begründung der Konditionalität

Die Konditionalität ist ein zentraler Bestandteil der Rolle des Fonds, seinen Mitgliedsländern bei der Milderung ihrer Zahlungsbilanzprobleme zu helfen. Die in der Konditionalität enthaltenen Forderungen suchen sicherzustellen, daß Mitglieder, die beim Fonds Kredit aufnehmen, in der Lage sein werden, ihren Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fonds nachzukommen und dadurch den Umlaufcharakter der Fondsmittel aufrechtzuerhalten.

Ist das Zahlungsbilanzungleichgewicht nur vorübergehender Natur und löst es sich von selbst wieder auf, ist lediglich eine angemessene Finanzierung auf zeitweiliger Basis erforderlich. Es ist jedoch weder wünschenswert noch durchführbar, Zahlungsbilanzdefizite über einen längeren Zeitraum hinweg zu finanzieren, ohne deren eigentliche Ursachen anzugehen. Gleichwohl gilt es zu beachten, daß ohne erforderliche Finanzierungshilfen vorgenommene Korrekturmaßnahmen den Anpassungsprozeß noch schwieriger gestalten würden. Durch die Bereitstellung von Finanzhilfe seitens des IWF zur Unterstützung des Wirtschaftsprogramms eines Mitglieds und durch die zusätzliche Finanzierung, die ein Mitglied, das eine Kreditvereinbarung mit dem IWF unterhält, häufig aus anderen Quellen anziehen kann, läßt sich der Anpassungszeitraum verlängern. Dadurch kann der Anpassungsprozeß weniger einschneidend ablaufen, als es sonst möglich wäre.

Konditionalität in der Praxis

Wenn der IWF Mitgliedsländern bei der Formulierung wirtschaftlicher Reformprogramme hilft, geht er hierbei pragmatisch vor. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Situation der Fondsmitglieder wäre es unangebracht, ein bestimmtes Anpassungsmodell bei allen Fondsmitgliedern anzuwenden. Vom Fonds unterstützte Programme werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem IWF-Stab und dem Mitgliedsland aufgestellt. Dabei wird die betreffende Volkswirtschaft einer umfassenden Überprüfung unterzogen; u. a. werden die Ursachen und die Art der Zahlungsbilanzprobleme untersucht und die zur Erlangung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Nachfrage nach und der Verfügbarkeit an Ressourcen notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen analysiert.

Vom IWF unterstützte Wirtschaftsprogramme messen jedoch bestimmten wichtigen ökonomischen Sammelgrößen besonderes Gewicht bei. Dabei handelt es sich um finanzielle Aggregate wie das Volumen der Inlandskredite, die Defizite des öffentlichen Sektors, internationale Währungsreserven und die

unterstützt er nach wie vor Maßnahmen auf der Nachfrageseite, die zur Schaffung eines stabilen wirtschaftlichen Umfelds, das einem dauerhaften Wirtschaftswachstum dienlich ist, weiterhin unentbehrlich sind.

Da dem strukturellen Charakter von IWF-unterstützten Programmen nunmehr größeres Gewicht beigemessen wird, müssen Fonds und Weltbank eng zusammenarbeiten. Besonders wichtig ist die Abstimmung zwischen IWF und Weltbank bei der Entwicklung von Programmen für Mitglieder, welche den Antrag auf die Verwendung von Mitteln unterstützen, die im Rahmen der Strukturanpassungs- und der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Fonds zur Verfügung stehen.

DIE KREDITFAZILITÄTEN

Die finanziellen Mittel des Fonds werden den Mitgliedsländern im Rahmen mehrerer Fazilitäten und Politiken zur Verfügung gestellt. Diese unterscheiden sich hauptsächlich durch die Art des Zahlungsbilanzbedarfs, den zu decken sie geeignet sind, und den Grad an Konditionalität, der mit ihrer Inanspruchnahme jeweils verbunden ist.

Finanzierungsquellen

Zu Finanzierungszwecken bedient sich der Fonds:

- der Mittel des Allgemeinen Kontos, die dazu dienen, allen Mitgliedern Zahlungsbilanzhilfe zu gewähren; sie setzen sich aus Subskriptionseinzahlungen und Kreditaufnahmen des IWF zusammen;
- der Mittel des Kontos für Sonderverwendungen, die dazu dienen, den einkommensschwachen Entwicklungsländern unter den Fondsmitgliedern über die Strukturanpassungsfazilität (SAF) und die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF) Zahlungsbilanzhilfe zu weichen Bedingungen zukommen zu lassen; sie stammen aus Rückflüssen der Mittel des Treuhandfonds (die ursprünglich durch den Verkauf eines Teils der Goldbestände des IWF im Zeitraum 1976-80 entstanden); und
- der Mittel des Treuhandkontos der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF), die der IWF, in seiner Eigenschaft als Treuhänder, dazu benutzt, einkommensschwachen Entwicklungsländern unter den Fondsmitgliedern über die ESAF Zahlungsbilanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren; die Mittel stammen aus Darlehen und Schenkungen von Mitgliedsländern.

Die Geschäftsbedingungen, die den Zugang zu den allgemeinen Fondsmittern - d. h. Beständen an Mitgliederwährungen und SZR sowie vom IWF aufgenommenen Krediten - regeln, gelten für alle Mitglieder in gleicher Weise. Der Zugang hängt in erster Linie von dem Zahlungsbilanzbedarf eines Mitglieds und der Stärke seiner Anpassungsmaßnahmen ab und kann bis zu Obergrenzen gewährt werden, die im Verhältnis zur Quote eines Mitglieds klar definiert sind. Nach dem IWF-Übereinkommen kann der Fonds einem Mitglied allerdings unter außergewöhnlichen Umständen einen höheren als im Rahmen dieser Limite vorgesehenen Zugang zu seinen allgemeinen Mitteln einräumen.

Die allgemeinen Mittel werden zur Finanzierung von Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen wie auch von bestimmten Sonderfazilitäten, die allen Mitgliedern offenstehen, eingesetzt. Dazu gehören die Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen und die Fazilität zur Finanzierung von Rohstoff-Ausgleichslagern. Ferner können die Mitglieder auf allgemeine Mittel im Rahmen temporärer Fazilitäten und Politiken zurückgreifen, die mit vom Fonds aufgenommenen Krediten finanziert werden, wie beispielsweise im Rahmen der Politik des Erweiterten Zugangs.

IWF-Fazilitäten

Reservetranche. Ein Mitglied hat eine Reservetranchen-Position im Fonds in dem Maße, in dem seine Quote die IWF-Bestände an seiner Währung im Allgemeinen Konto - außer solchen, die dem Fonds durch Ziehungen im Rahmen aller Politiken über die Verwendung seiner allgemeinen Mittel zugeflossen sind - übersteigt. Ein Mitglied ist jederzeit berechtigt, seine Reserve-tranche bis zu voller Höhe in Anspruch zu nehmen. Für Ziehungen in dieser Tranche ist vom ziehenden Mitglied lediglich ein Zahlungsbilanzbedarf geltend zu machen. Eine Ziehung in der Reservetranche stellt keine Inanspruchnahme von Fondskredit dar, ist nicht gebührenpflichtig und unterliegt auch weder der Rückkaufserwartung noch der Rückkaufspflicht.

Kredittranchen. Die Kredittranchen bilden die Basis der Kreditpolitik des IWF bei der Verwendung seiner allgemeinen Mittel. Ein Mitglied kann Währungskäufe in vier Kredittranchen zu jeweils 25 % seiner Quote vornehmen. Im Rahmen der Politik des Erweiterten Zugangs darf ein Mitglied über diese Ziehungsgrenze hinausgehende Käufe im Rahmen von Bereitschaftskredit-vereinbarungen beantragen.

Eine Ziehung in der ersten Kredittranche läßt die Bestände des Fonds an der Währung des ziehenden Landes im Zuge der Transaktionen in den Kredittranchen bis zu höchstens 25 % der Quote des betreffenden Mitglieds ansteigen. Gewöhnlich darf ein Mitglied die Inanspruchnahme von Fonds-mitteln im Rahmen der ersten Kredittranche beantragen, wenn es nachweist, daß es angemessene Anstrengungen zur Überwindung seiner Zahlungsbilanz-schwierigkeiten unternimmt. Ziehungen in der ersten Kredittranche kann das Mitglied auch im Rahmen einer Bereitschaftskreditvereinbarung beantragen.

Darüber hinausgehende Ziehungen werden in den drei sich an die erste Tranche anschließenden höheren Kredittranchen vorgenommen. Ein Mitglied kann IWF-Mittel in den höheren Kredittranchen beanspruchen, sofern es wirtschaftspolitische Maßnahmen ergreift, die ausreichende Gewähr dafür bieten, daß die Zahlungsschwierigkeiten des Mitglieds innerhalb eines angemessenen Zeitraums überwunden werden. Solche Inanspruchnahmen erfolgen fast immer im Rahmen von Bereitschafts- oder Erweiterten Kreditverein-barungen.

Bereitschaftskreditvereinbarungen. Eine Bereitschafts- oder Erweiterte Kreditvereinbarung bietet dem Mitglied die Gewähr, daß es während eines bestimmten Zeitraums und bis zu einem bestimmten Betrag beim Fonds ziehen kann, sofern es die Erfüllungskriterien und die anderen in der Vereinbarung einzeln aufgeführten Bedingungen eingehalten hat. In den letzten Jahren hatten Bereitschaftskreditvereinbarungen in der Regel eine Laufzeit von 12 bis zu 18 Monaten; es sind aber auch Laufzeiten bis zu drei Jahre zulässig. Rückkäufe von im Rahmen von Kredittranchen gezogenen Beträgen, die mit ordentlichen Mitteln finanziert wurden - d.h. aus den Beständen des IWF an Währungen und SZR, nicht dagegen aus Fremdmitteln - sind binnen 3 1/4 bis 5 Jahren fällig.

Die im Rahmen einer Bereitschaftskreditvereinbarung oder einer Erweiterten Kreditvereinbarung bereitgestellte Summe kann während der Laufzeit der Vereinbarung nur zu bestimmten Terminen in Teilbeträgen abgerufen werden. Das Recht des Mitglieds auf Ziehung eines derartigen Teilbetrags ist dabei immer von der Einhaltung der Erfüllungskriterien und anderen einzeln aufgeführten Bedingungen abhängig. Diese Kriterien decken üblicherweise die Kreditpolitik, den Kreditaufnahmedarf der Regierung bzw. des gesamten öffentlichen Sektors und die Politik des Mitglieds hinsichtlich Handels- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen ab; zudem beziehen sie sich häufig auch auf die Aufnahme oder die effektive Verwendung kurz-, mittel- und langfristiger Auslandskredite und auf Veränderungen der Währungsreserven.

Die Erfüllungskriterien bieten sowohl dem Mitglied als auch dem IWF einen Maßstab, nach dem die während der Laufzeit der Bereitschaftskreditvereinbarung bzw. der Erweiterten Kreditvereinbarung erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Stabilisierungsprogramms beurteilt werden können. Außerdem zeigen sie an, wann Korrekturmaßnahmen nötig werden könnten. Jede Nichteinhaltung der Erfüllungskriterien bedeutet, daß weitere Ziehungen so lange nicht vorgenommen werden können, bis der Fonds und das Mitglied im Gefolge von Konsultationen und aufgrund einer Entscheidung des Exekutivdirektoriums eine Verständigung über die Wiederaufnahme der Kreditauszahlung erzielt haben.

Erweiterte Fondsfasilität

Im Rahmen der Erweiterten Fondsfasilität (EFF), die 1974 eingerichtet wurde, kann der Fonds Mitgliedern Hilfe zur Finanzierung ihrer Zahlungsbilanzdefizite über einen längeren Zeitraum und mit quotenmäßig höheren Beträgen leisten als im Rahmen der Kredittranchen.

Bei einem Antrag auf eine Erweiterte Kreditvereinbarung muß das Mitglied ein Programm vorlegen, in dem für die gesamte Laufzeit der Erweiterten Kreditvereinbarung die Ziele und die Wirtschaftspolitik aufgezeigt sind. Ferner muß es jedes Jahr einen Bericht vorlegen, in dem die für den nächsten Zwölfmonatsabschnitt vorgesehene Politik und Maßnahmen im einzelnen dargelegt sind.

Währungskäufe im Rahmen dieser Fazilität werden so lange aus ordentlichen Mitteln finanziert, bis die ausstehende Verwendung der ordentlichen Mittel in den höheren Kredittranchen und im Rahmen der EFF insgesamt 140 % der Quote entspricht. Ein Mitglied kann auch - in Verbindung mit der Politik des Erweiterten Zugangs - eine Erweiterte Kreditvereinbarung beantragen, die über dieses Quotenlimit hinausgehende Käufe zuläßt. Die Laufzeit einer Erweiterten Kreditvereinbarung beträgt in der Regel bis zu drei Jahren, kann aber unter Umständen auf Verlangen des Mitglieds bis zu vier Jahren verlängert werden. Bei Ziehungen, die mit ordentlichen Mitteln im Rahmen der EFF finanziert wurden, beträgt die Rückzahlungsfrist 4 1/2 bis 10 Jahre.

Politik des Erweiterten Zugangs

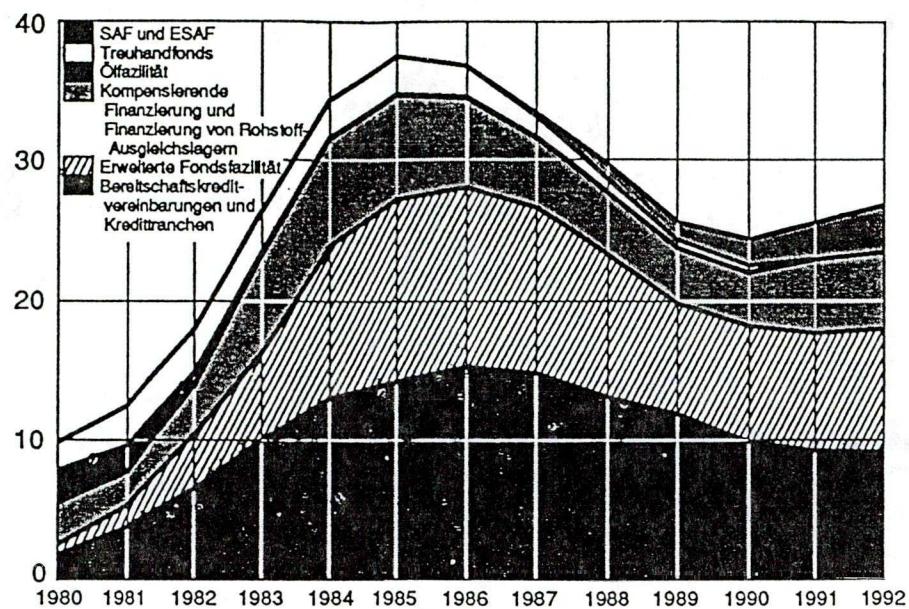
Die Politik des Erweiterten Zugangs versetzt den Fonds in die Lage, Mitgliedern, die sich einem im Verhältnis zu ihrer Quote schwerwiegenden Zahlungsbilanzungleichgewicht gegenübersehen, weitere Finanzierungsmittel aus aufgenommenen Ressourcen bereitzustellen. Auf diese Politik wird zurückgegriffen, wenn ein Mitglied vom Fonds Finanzhilfe benötigt, die über den Betrag, der ihm in den vier Kredittranchen bzw. im Rahmen der Erweiterten Fondsfasilität zur Verfügung steht, hinausgeht und wenn seine Zahlungsbilanzprobleme einen vergleichsweise langen Anpassungszeitraum und eine längere Rückzahlungsfrist erfordern.

Die Politik des Erweiterten Zugangs wird mit ordentlichen Mitteln und mit eigens dafür aufgenommenen Mitteln finanziert. Die "Mischung" der Mittel wird jeweils im Einklang mit der Geschäftspolitik des Fonds festgelegt. Alle Währungsrückkäufe im Hinblick auf Währungskäufe, die im Rahmen der Politik des Erweiterten Zugangs fremdfinanziert wurden, sind - ungeachtet der jeweiligen Fazilität, unter der sie erfolgten - binnen 3 1/2 bis 7 Jahren fällig.

Derzeit gelten für Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen Ziehungsgrenzen von 90 bzw. 110 % der Quote pro Jahr und von 270 bzw. 330 % der Quote für einen Dreijahreszeitraum; zugleich gelten, kumulativ und netto, unter Berücksichtigung der Rückkäufe absolute Obergrenzen von 400 bzw. 440 % der Quote. Innerhalb dieser Limite richtet sich der tatsächliche Zugang danach, wie kritisch der Zahlungsbilanzbedarf des Mitglieds ist und wie stark seine Anpassungsanstrengungen ausfallen. Ziehungen im Rahmen der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen sowie im Rahmen der SAF und der ESAF werden auf diese Ziehungsgrenzen - die bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände überschritten werden können - nicht angerechnet.

Die Politik des Erweiterten Zugangs und die Ziehungsgrenzen im Rahmen dieser Politik werden jedes Jahr vom Exekutivdirektorium überprüft. Bei seiner bislang letzten Überprüfung im November 1991 beschloß das Direktorium, die Ziehungsgrenzen bis zum Abschluß der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung unverändert beizubehalten. In Anbetracht der zu erwartenden gänzlichen Ausnutzung der dem Fonds zur Verfügung stehenden Kreditlinien beschloß das Exekutivdirektorium im September 1990, nach vollständiger Verwendung der vom Fonds aufgenommenen Fremdmittel ggf. eigene Mittel einzusetzen, um die Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen zu gewährleisten. Diese Art der Substituierung läuft je nach dem, welches Datum früher eintritt, am 30. November 1992 oder am Tage des Inkrafttretens der Quotenaufstockung im Rahmen der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung aus.

**Von Mitgliedsländern insgesamt ausstehende Fondscredite
(einschließlich Treuhandfonds, SAF und ESAF),
Jewells am 30. April abgelaufene Geschäftsjahre, 1980-92**
(in Milliarden SZR)



**Zugangsgrenzen unter
Kreditvereinbarungen und Fazilitäten
(in Prozent der Quote eines Mitglieds)**

**Unter Bereitschafts- und
Erweiterten Kreditvereinbarungen¹**

Jährlich	90-110
Über drei Jahre	270-330
Kumulativ	400-440

Sonderfazilitäten

<i>Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und uner- warteten externen Störungen (CCFF)</i>	
Kompensierung bei Exporterlösausfällen	40
Kompensierung bei Mehrkosten für Getreideimporte	17
Kompensierung bei externen Notfällen ²	40
Wahltranche ³	25
<i>Finanzierung unter allen Mechanismen zusammengenommen⁴</i>	122
<i>Fazilität zur Finanzierung von Rohstoff-Ausgleichslagern</i>	45

Unter SAF- und ESAF-Kreditvereinbarungen

<i>Strukturanpassungsfazilität</i>	
Erstes Programmjahr	20
Zweites Programmjahr	30
Drittes Programmjahr	20
Kumulativ	70

<i>Erweiterte Strukturanpassungsfazilität¹</i>	
Kumulativ	250

¹Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Ziehungsgrenzen überschritten werden.

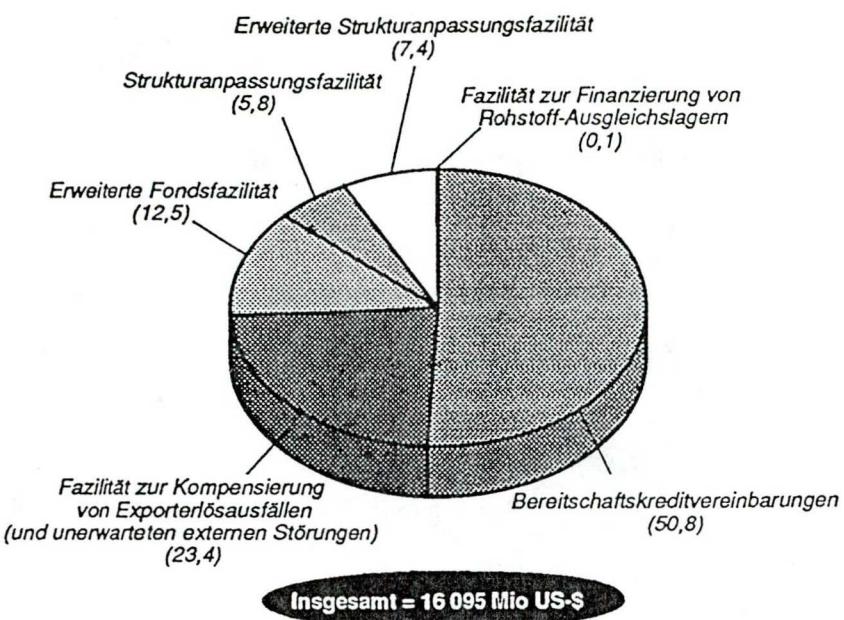
²Aufgrund von Zinsänderungen gilt ein Sub-Limit von 35 % der Quote.

³Kann beansprucht werden, um die für Exporterlösausfälle, für Mehrkosten bei Getreideimporten oder für äußere Notfälle bereitstehenden Mittel zu ergänzen.

⁴Sofern ein Mitglied - außer den Auswirkungen von Exporterlösausfällen oder Mehrkosten bei Getreideimporten - eine zufriedenstellende Zahlungsbilanzposition aufweist, gilt für die Exporterlös- und die Getreideimportkomponente zusammengenommen eine Obergrenze von 105 % der Quote.

IWF-Finanzhilfen an die Länder Afrikas südlich der Sahara

(in Prozent der kumulativen Ziehungen¹ per 31. Dezember 1990)



Anmerkung: Zwei Sonderfazilitäten (die 1973er und 1974er Ölfazilität und das 1976 eingeleitete Treuhandfonds-Kreditprogramm mit Auszahlungsperiode 1977–81) treten in diesem Schaubild nicht in Erscheinung, da sie inzwischen ausgelaufen sind. Von den Ländern Afrikas südlich der Sahara wurden im Rahmen der Ölfazilität insgesamt 635,3 Mio SZR gezogen.

¹Ohne Südafrika.

Quelle: IWF-Informationssystem.

CCFF HILFT MITGLIEDERN BEI DER ANPASSUNG AN UNERWARTETE EXTERNE STÖRUNGEN

Mittels der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen (CCFF - *Compensatory and contingency financing facility*), ist der IWF seinen Mitgliedsländern bei der Deckung von Exporterlösausfällen und/oder von Mehrkosten bei Getreideimporten behilflich. Durch eine angemessene Abstimmung von zusätzlicher Finanzhilfe und Anpassung bietet die Finanzierung für externe Notfälle einem Mitglied mit einem fondsunterstützten Anpassungsprogramm die Gewähr, daß ihm bei externen Störungen, auf die es keinen Einfluß hat, Hilfe zur planmäßigen Fortsetzung seines Reformprogrammes zuteil wird.

Kompensierende Finanzierung

Die kompensierende Finanzierung, die erstmals 1963 eingeführt wurde, leistet Ländern Beistand, die aufgrund des zeitweiligen Absinkens der Exporterlöse unter den mittelfristigen Trend - aus Gründen, die sich größtenteils ihrer Kontrolle entziehen - mit Zahlungsbilanzproblemen zu kämpfen haben. Dies gilt insbesondere, wenn ein derartiger Exporterlösrückgang auf Preisschwankungen bei Rohstoffen beruht. Während sich die kompensierende Finanzierung ursprünglich ausschließlich auf Warenexporte erstreckte, ist sie im Laufe der Jahre auf weitere Exportkategorien ausgedehnt worden. So wurde die Fazilität z. B. 1979 dahingehend erweitert, daß seitdem auch Erlöseinbußen berücksichtigt werden, die zwei Kategorien von Dienstleistungen betreffen: Reiseverkehrseinnahmen und Lohn- und Gehaltsüberweisungen aus dem Ausland (bei den letzteren handelt es sich um die Rückführung von Verdiensten im Ausland beschäftigter Arbeitnehmer in ihre Heimatländer). Daneben wurde 1981 ein neues Element in die Fazilität einbezogen, das Ausgleichszahlungen für Länder gestattet, die von übermäßig stark angestiegenen Importkosten für Getreideprodukte betroffen sind.

Im Rahmen der Anpassung seiner Geschäftsgrundsätze in Reaktion auf die Ereignisse im Nahen Osten beschloß der Fonds im Dezember 1990, das Spektrum der für die Ausgleichsfinanzierung in Frage kommenden Dienstleistungen weiter auszudehnen; sie umfaßt nunmehr die meisten Dienstleistungen, darunter auch Einnahmen aus Pipeline-Benutzung, Kanaltransitgebühren sowie Einnahmen aus Dienstleistungen der Versand-, Transport-, Bau- und Versicherungsindustrien. Gleichzeitig ermöglichte das Direktorium einen rascheren Zugang zu Ausgleichskrediten, indem den Mitgliedern gestattet wurde, zur Errechnung der Exporterlösausfälle anstelle von tatsächlichen Daten geschätztes Zahlenmaterial für das gesamte Jahr, in dem Exporterlöseinbußen auftreten, zu verwenden. Demgegenüber war zuvor die Ermittlung der Erlöseinbußen nur aufgrund tatsächlicher Daten zulässig, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Bezugsjahr vorliegen mußten.

Die zeitweilige Ölkomponente der CCFF, die ebenfalls im Dezember 1990 eingerichtet wurde, diente der Absicherung der Fondsmitglieder im Falle eines drastischen Anstiegs ihrer Importkosten für Rohöl, Ölprodukte und Erdgas. Die Ölkomponente blieb bis zum Ende des Kalenderjahres 1991 in

Kraft, und die Genehmigungen von Finanzierungsanträgen im Rahmen dieser Komponente waren bis Juni 1992 abgeschlossen.

Exporterlösausfälle

Die Ausgleichsfinanzierung kann ein Mitgliedsland nur in Anspruch nehmen, wenn es einen Zahlungsbilanzbedarf hat. Die Erlösausfälle oder die Mehrkosten bei Getreideimporten müssen vorübergehender Natur sein und auf Umständen beruhen, die sich größtenteils der Kontrolle des Mitglieds entziehen. Will ein Mitglied, dessen Zahlungsbilanzschwierigkeiten nicht allein durch Auswirkungen von Exporterlösausfällen ausgelöst wurden, die Komponente der kompensierenden Finanzierung beanspruchen, muß es sich bereiterklären, in Zusammenarbeit mit dem Fonds vernünftige Lösungen zur Überwindung seiner Schwierigkeiten anzustreben.

Als Exporterlösausfall gilt der Betrag, um den die Ausfuhrerlöse eines Landes im Ausfalljahr unter dem Wert des mittelfristigen Trends liegen. Definiert wird dieser Trend als geometrisches Mittel der Exporterlöse während der fünf Jahre, in deren Mitte das Ausfalljahr liegt. Die mit Hilfe statistischer Prognosen ermittelten Exporterlöse für die zwei auf das Ausfalljahr folgenden Jahre dürfen nicht um mehr als 20 % über dem Niveau der tatsächlichen Exporterlöse in den beiden dem Ausfalljahr vorausgehenden Jahren liegen.

Mehrkosten bei Getreideimporten

Die Mehrkosten von Getreideimporten werden errechnet aus den Kosten derartiger Einfuhren in einem bestimmten Zwölfmonatszeitraum abzüglich der durchschnittlichen Kosten, die das Land in einer Fünfjahresperiode, in deren Mitte das Ausfalljahr liegt, für Getreideimporte aufzubringen hat. Bei der Ermittlung der überhöhten Kosten für Getreideimporte wird die Entwicklung der Exporterlöse mit berücksichtigt. Treten überhöhte Ausfuhrerlöse auf, so werden die Mehreinnahmen von den Mehrkosten der Getreideimporte abgezogen, um die Höhe der Ausgleichszahlung zu bestimmen.

Finanzierung bei externen Notfällen

Auf Wunsch eines Mitglieds kann ein fondsgestütztes Anpassungsprogramm durch einen Kompensierungsmechanismus für externe Notfälle abgesichert werden. Im Rahmen dieses Mechanismus werden Mittel bereitgestellt, um einen Teil der Nettoauswirkung ungünstiger und nicht der Kontrolle des betreffenden Landes unterliegender Veränderungen in den Hauptwirtschaftsgrößen abzudecken, die seine in der Zahlungsbilanz erfaßten Transaktionen in laufender Rechnung beeinflussen. Diese Größen könnten beispielsweise wichtige Ausfuhr- oder Einfuhrpreise und Zinssätze auf den internationalen Finanzmärkten einschließen. Daneben werden z.B. auch Heimatüberweisungen von im Ausland beschäftigten Arbeitnehmern und Reiseverkehrseinnahmen abgedeckt, wenn sie wichtige Bestandteile der Leistungsbilanz eines Mitglieds sind. Abweichungen in den für einen Finanzierungsmechanismus für äußere Notfälle in Frage kommenden Größen bemessen sich im Verhältnis zu

Prognosen für den Normalfall, die jeweils zu Beginn eines Programms oder zum Zeitpunkt der Überprüfung einer mindestens noch sechs Monate laufenden Kreditvereinbarung festgesetzt werden. Der Kompensierungsmechanismus für externe Notfälle wird ausgelöst, wenn die Nettoabweichungen bei den Hauptgrößen einen bestimmten Schwellenwert übersteigen und eindeutig erwiesen ist, daß solche Abweichungen zwischenzeitlich nicht durch Veränderungen bei anderen die Leistungsbilanz beeinflussenden Größen, die nicht vom Mechanismus für externe Notfälle erfaßt werden, ausgeglichen wurden.

Abweichungen zugunsten des Mitgliedslandes, wie beispielsweise eine unerwartete Verbesserung der Exportpreise, können die hinsichtlich der Symmetrie bestehende Bestimmung aktivieren. Als Folge hiervon könnte die Reservevorgabe im Rahmen des fondsunterstützten Anpassungsprogramms heraufgesetzt, der im Rahmen der Kreditvereinbarung mit dem Fonds zur Verfügung stehende Betrag gekürzt oder ein vorzeitiger Rückkauf früherer Ziehungen unter der Komponente für externe Notfälle verlangt werden.

Zugangslimite im Rahmen der CCFF

Der Zugang im Rahmen der CCFF unterliegt gegenwärtig einer Obergrenze in Höhe von 122 % der Mitgliedsquote. Sub-Limite gestatten einen maximalen Zugang von 40 % der Quote im Rahmen der Finanzierungskomponente für äußere Notfälle; im Falle der Ausfuhrerlöskomponente sind es ebenfalls 40 % und unter der Getreidekomponente 17 %; zusätzlich dazu besteht Zugang zu einer Wahltranche in Höhe von 25 % der Quote, die zur Ergänzung einer der drei Komponenten der CCFF verwendet werden darf.

Ziehungen im Rahmen der CCFF können zusätzlich zu den regulären Kredittranchenziehungen vorgenommen werden. Daher können CCFF-Ziehungen die Bestände des Fonds an der Währung des Kreditnehmers über die für die kumulative Inanspruchnahme von Mitteln in den Kredittranchen geltenden Limite hinaus steigen lassen.

Finanzierung von Rohstoff-Ausgleichslagern

Eine weitere Sonderfazilität, die Fazilität zur Finanzierung von Rohstoff-Ausgleichslagern (BSFF - *Buffer stock financing facility*), wurde 1969 eingerichtet, um Mitglieder mit Zahlungsbilanzbedarf bei der Finanzierung ihrer Beiträge zu vom IWF genehmigten internationalen Rohstoff-Ausgleichslagern zu unterstützen. Im Rahmen dieser Fazilität können Beträge in Höhe von maximal 45 % der Quote gezogen werden. Von dem Mitglied wird erwartet, daß es sich, wo nötig, in Zusammenarbeit mit dem Fonds um eine angemessene Lösung seiner Zahlungsbilanzschwierigkeiten bemüht. Im April 1990 beschloß der Fonds, daß die BSFF zur Finanzierung von Beiträgen infrage kommender Mitgliedsländer zum Internationalen Kautschuk-Abkommen von 1987 beansprucht werden darf. Innerhalb der letzten sechs Jahre wurden unter dieser Fazilität keine Ziehungen vorgenommen, und es stehen auch keine Kredite aus.

SAF UND ESAF: KONZESIONÄRE BEDINGUNGEN HELFEN LÄNDERN MIT NIEDRIGEM EINKOMMEN

Im März 1986 richtete das Exekutivdirektorium des IWF die Struktur-anpassungsfazilität (SAF) ein, um Entwicklungsländern unter den Fondsmitgliedern mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen Zahlungsbilanzhilfe zu weichen Bedingungen bereitzustellen. Finanziert wird die Fazilität aus den Mitteln des Kontos für Sonderverwendungen, die aus Kreditrückzahlungen von Mitgliedern an den IWF-Treuhandfonds stammen. Der Treuhandfonds, der 1976 eingerichtet wurde, um anspruchsberechtigten Mitgliedern Zahlungsbilanzhilfe zu weichen Bedingungen bereitzustellen, nahm am 31. März 1981 die letzten Auszahlungen vor; Kreditrückzahlungen gingen bis April 1991 ein. Insgesamt stehen für Auszahlungen rund 2,7 Mrd SZR bereit. Im Dezember 1987 richtete das Exekutivdirektorium die Erweiterte Struktur-anpassungsfazilität (ESAF) ein, die mit etwa 6 Mrd SZR an zusätzlich verfügbaren Kreditmitteln ausgestattet wurde.

Beide Fazilitäten sind Teil einer umfassenderen Anstrengung des IWF, einkommensschwachen Entwicklungsländern bei der Überwindung ihrer beispiel-losen Probleme Hilfestellung zu leisten. Mit der Struktur-anpassungsfazilität werden Mitgliedsländern mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, die sich hartnäckigen Zahlungsbilanzproblemen gegenübersehen, Kredite zur Unterstützung mittelfristiger Wirtschafts- und Strukturprogramme bereitgestellt. Bei der Vergabe von SAF-Krediten ist es das Anliegen des Fonds, Mitgliedsländern dabei zu helfen, die Voraussetzungen für die Wiederherstellung dauerhaften Wirtschaftswachstums zu schaffen, ihre Zahlungsbilanzposition zu stärken sowie geordnete Beziehungen zu Gläubigern wiederherzustellen und einen Abbau der Hemmnisse im Handels- und Zahlungsverkehr herbeizuführen. Von den 61 Ländern, die damals als Empfänger von Hilfe aus der SAF in Frage kamen, gaben China und Indien - die zwei größten dieser Länder - bekannt, daß sie auf Nutzung der Fazilität verzichten wollten. Sie bleiben aber nach wie vor in vollem Umfang anspruchsberechtigt.

Der einem für SAF-Unterstützung infrage kommenden Mitglied potentiell zur Verfügung stehende Kredit beträgt 70 % seiner Quote. Die Auszahlungen erfolgen in drei Jahresraten; sie entsprechen 20 % der Quote im ersten Programmjahr, 30 % der Quote im zweiten Programmjahr und 20 % der Quote im dritten Programmjahr. SAF-Kredite werden zu 0,5 % jährlich verzinst und sind fünf bis sechs Jahre lang tilgungsfrei; Rückzahlungen werden innerhalb der darauffolgenden vier bis sechs Jahren in halbjährlichen Raten fällig.

Ein anspruchsberechtigtes Mitglied, das SAF-Mittel nutzen möchte, muß in Zusammenarbeit mit den Stäben von IWF und Weltbank ein für ein dreijähriges Anpassungsprogramm geeignetes wirtschaftspolitisches Rahmenkonzept erstellen, das in einem sogenannten "wirtschaftspolitischen Rahmendokument" niedergelegt ist. In diesem Rahmendokument (PFP - *Policy framework paper*) werden die wirtschafts- und strukturpolitischen Prioritäten und Zielsetzungen sowie die für den Dreijahreszeitraum vorgesehenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen dargestellt. Im PFP werden auch der externe Finanzbedarf der Mitglieder und mögliche Finanzierungsquellen beurteilt.

Ferner soll dieses Dokument dazu dienen, zur Stützung des Anpassungsprogramms finanzielle und technische Hilfe aus dem Ausland anzulocken und zu koordinieren. Das PFP wird vom Exekutivdirektorium des IWF und von einem Plenarausschuß der Exekutivdirektoren der Weltbank überprüft und jährlich für den jeweils gültigen Dreijahreszeitraum aktualisiert.

Der erste jährliche Teilkredit im Rahmen der Strukturanpassungsfazilität wird ausgezahlt, nachdem das Exekutivdirektorium sowohl die für drei Jahre abgeschlossene Kreditvereinbarung als auch die anfängliche, für ein Jahr geltende Vereinbarung bewilligt hat. Bei Beantragung dieser Kreditvereinbarungen wird erwartet, daß das Mitglied ein mit dem PFP übereinstimmendes Programm vorlegt, das die besonderen Zielsetzungen und Maßnahmen beschreibt, die es während des Dreijahres- und des anfänglichen Jahresprogramms zu verfolgen beabsichtigt. Die zweiten und dritten jährlichen Teilkredite werden ausgezahlt, wenn der IWF die sich jeweils auf ein Jahr erstreckenden Vereinbarungen für die betreffenden Jahre genehmigt hat.

Der innerhalb dieses Programms in einem Jahr gemachte Fortschritt wird in bezug auf Eckdaten verfolgt, welche die Hauptelemente des Programms widerspiegeln. Finanzielle Eckdaten, die auf vierteljährlicher Grundlage festgelegt werden, schließen gewöhnlich monetäre und fiskalische Größen sowie Größen der Auslandsverschuldung ein. In der Regel werden auch einige strukturelle Eckdaten für wesentliche strukturpolitische Maßnahmen festgesetzt. Obwohl die Auszahlung von Teilkrediten nicht unmittelbar an die Einhaltung von Eckdaten gebunden ist, würden Abweichungen, wo sie auftreten, darauf hinweisen, daß innerhalb des darauffolgenden Jahresprogramms die notwendigen wirtschaftlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen.

In ihren Zielsetzungen, Berechtigungsansprüchen und den verfahrensmäßigen Hauptzügen, einschließlich der Rolle des wirtschaftlichen Rahmen-dokuments, gleichen sich ESAF und SAF. Die beiden Fazilitäten unterscheiden sich hauptsächlich in der Überwachung des Programmfortschritts und Stärke des Programms sowie im Zugang und in der Mittelausstattung. Zudem wird von den Anpassungsmaßnahmen, die im Rahmen ESAF-gestützter Programme ergriffen werden, erwartet, daß sie während der Dreijahresperiode besonders zielstrebig auf eine Wachstumsbelebung und eine erhebliche Stärkung der Zahlungsbilanzposition hinarbeiten. Die 61 Länder, die ursprünglich zur Beanspruchung der SAF berechtigt waren, kommen auch für Kredite im Rahmen der ESAF in Frage. Im April 1992 räumte das Exekutivdirektorium des IWF elf weiteren Mitgliedsländern mit niedrigem Einkommen die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Mitteln aus der SAF/ESAF ein.

Als die ESAF 1987 eingerichtet wurde, ließ China verlauten, daß es unter den damaligen Umständen nicht beabsichtigte, ESAF-Mittel in Anspruch zu nehmen, und Indien gab zu verstehen, daß es ebenfalls nicht vorhatte, Ziehungen im Rahmen dieser Fazilität vorzunehmen, sofern sich seine Zahlungsbilanz nicht grundlegend verschlechterte. Im Zusammenhang mit der Erörterung der Erweiterung des Kreises der SAF/ESAF-berechtigten Mitglieder im Exekutivdirektorium im Februar 1992 gaben die indischen Behörden

bekannt, daß sich die Zahlungsbilanzposition Indiens grundlegend verschlechtert habe und sie deshalb in Erwägung zögen, die Verwendung von ESAF-Mitteln zu beantragen.

Angesichts der Entwicklungen im Nahen Osten sprach sich das Exekutivdirektorium im Jahre 1990 dafür aus, daß es möglich sein sollte, die im Rahmen von ESAF-Vereinbarungen verfügbaren Mittel aufzustocken und ihren Auszahlungsmodus zu ändern, um Mitgliedern bei der Überwindung plötzlicher, schwerwiegender außenwirtschaftlicher Störungen zu helfen. Das Direktorium war einhellig der Meinung, daß - entgegen der bisherigen Verfahrensweise - der unter einer ESAF-Vereinbarung bewilligte Gesamtbetrag anläßlich einer Programmüberprüfung zur Jahresmitte heraufgesetzt werden könne.

Im Juli 1992 beschloß das Direktorium, den Schlußtermin für Zusagen im Rahmen neuer ESAF-Vereinbarungen um ein Jahr, bis Ende November 1993, zu verschieben und innerhalb der neuen Frist jenen Mitgliedern, die sich in bezug auf Programmdurchführung bewährt und in Reaktion auf außenwirtschaftliche Entwicklungen durchgreifende Maßnahmen ergriffen haben, ESAF-Unterstützung für ein zusätzliches (viertes) Programmjahr zu gewähren. Ferner kam das Direktorium überein, Vorbereitungen zu treffen für eine gründliche Überprüfung der Optionen, die dem IWF offenstehen, falls er die Finanzhilfen zu weichen Bedingungen an einkommensschwache Länder in der Zeit nach November 1993 fortsetzen will. Dabei soll auch eine Weiterführung der ESAF in Erwägung gezogen werden.

ESAF-Vereinbarungen werden mit Mitteln des ESAF-Treuhandkontos finanziert und - im Falle der 61 ursprünglich zugangsberechtigten Mitglieder - mit Beträgen, die unter SAF-Vereinbarungen unbeansprucht bleiben. Der Zugang zu ESAF-Mitteln bemüht sich je nach dem Zahlungsbilanzbedarf eines Mitglieds und der Intensität seiner Anpassungsbestrebungen. Ein anspruchsberechtigtes Land kann maximal 250 % seiner Quote im Rahmen einer dreijährigen Kreditvereinbarung ziehen, doch darf es diese Ziehungsobergrenze unter außergewöhnlichen Umständen überschreiten, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 350 % der Quote. Für die ursprünglich anspruchsberechtigten Länder wird der Zugang im Rahmen der ESAF auf durchschnittlich rund 150 % der Quote veranschlagt und für die neuerdings berechtigten Länder auf durchschnittlich etwa 80 % der Quote.

Wie im Rahmen der SAF sind auch die Kredite im Rahmen der ESAF fünf bis sechs Jahre lang tilgungsfrei; in den darauffolgenden vier bis fünf Jahren sind sie in zehn halbjährlichen Raten zurückzuzahlen. ESAF-Kredite werden derzeit zu 0,5 % pro Jahr verzinst. Der Programmfortschritt im Rahmen von ESAF-Kreditvereinbarungen wird, wie im Rahmen der SAF, auf der Grundlage vierteljährlicher finanzieller und struktureller Eckdaten verfolgt. Darüber hinaus werden Erfüllungskriterien auf halbjährlicher Grundlage für finanzielle Zielvorgaben und wesentliche strukturpolitische Maßnahmen erstellt. Die wirtschafts- wie finanzpolitischen Maßnahmen und der Programmfortschritt werden zur Jahresmitte einer Überprüfung unterzogen. ESAF-Kredite werden halbjährlich ausgezahlt. Die erste

Auszahlung erfolgt, sobald die sich zunächst auf ein Jahr erstreckende Kreditvereinbarung genehmigt ist. Die Auszahlung weiterer Beträge hängt von der Einhaltung der betreffenden Erfüllungskriterien und vom Ergebnis einer Überprüfung zur Jahresmitte ab.

SCHULDENSTRATEGIE: RICHTLINIEN FÜR IWF-UNTERSTÜTZUNG

Bei seiner Sitzung im April 1989 erkannte der Interimsausschuß an, daß dem IWF aufgrund seiner wirtschafts- und finanzpolitischen Autorität und finanziellen Unterstützung eine zentrale Rolle bei Schuldenreduzierungsoperationen zukommt. Er schlug vor, der Fonds solle in passenden Fällen im Verbund mit angemessenen neuen privaten Kapitalzuflüssen Finanzhilfen zum Schulden- und Schuldendienstabbau bereitstellen. Das Exekutivdirektorium hat allgemeine Richtlinien für Fondsunterstützung bei solchen Operationen erarbeitet. Diese Richtlinien sollen von Zeit zu Zeit überprüft werden und dürften sich im Lichte der mit ihnen gesammelten Erfahrungen fortentwickeln.

Die Rolle des IWF bei der Schuldenstrategie ist ein Teil seiner fortwährenden Bemühungen, die eigenen Geschäftsgrundsätze in einer Weise zu ändern, die geeignet ist, Mitgliedsländern bei der Bewältigung ihrer Schuldenprobleme zu helfen. Das letztendliche Ziel dieser Strategie ist es, für die Schuldnerländer ein befriedigendes Wirtschaftswachstum bei gleichzeitiger Tragfähigkeit der Zahlungsbilanz zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß sie wieder uneingeschränkten Zugang zu den Kreditmärkten erlangen. Die Grundvoraussetzungen für den Erfolg dieser Strategie sind:

- Wachstumsorientierte Anpassung und strukturelle Reform in Schuldnerländern,
- ein günstiges weltwirtschaftliches Umfeld und
- eine angemessene Finanzhilfe aus offiziellen bilateralen und multilateralen Quellen wie auch vom privaten Sektor.

Die Richtlinien

Im Rahmen der neuen Richtlinien stellt der IWF zum Schulden- oder Schuldendienstabbau Finanzhilfe bereit, vorausgesetzt, er ist davon überzeugt, daß:

- das Mitglied ein stark auf strukturelle Reform bedachtes wirtschaftliches Anpassungsprogramm verfolgt, und zwar im Zusammenhang mit einer Bereitschaftskreditvereinbarung oder einer Erweiterten Kreditvereinbarung;
- eine freiwillige, marktbezogene Reduzierung der Schulden und des Schuldendienstes dem Land helfen wird, erneut Zugang zu den Kreditmärkten zu erlangen und eine tragfähige Zahlungsbilanz bei wirtschaftlichem Wachstum zu erzielen; und
- Finanzhilfe für den Schulden- und Schuldendienstabbau einen effizienten Einsatz knapper Ressourcen darstellt.

Um sich ein abschließendes Urteil über die Qualität der Anpassungs- und strukturellen Reformprogramme eines Mitglieds zu bilden, wird das Exekutivdirektorium besonderes Schwergewicht darauf legen, ob das Mitglied eine Wirtschafts- und Finanzpolitik verfolgt, die so angelegt ist, daß sie ein besseres Umfeld für die Spar- und Investitionstätigkeit schafft und dazu beiträgt, die Kapitalflucht umzukehren und private Kapitalströme ins Land zu ziehen.

Umfang der Finanzhilfe

Den Richtlinien zufolge beträgt der Anteil an Fondsmitteln, der im Rahmen einer Erweiterten oder einer Bereitschaftskreditvereinbarung der Schuldenreduzierung vorbehalten ist, in der Regel etwa 25 %, wobei sich der Prozentsatz aber jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls richtet. Die Beträge, die der Schuldenreduzierung vorbehalten sind, werden gewöhnlich ratenweise abgerufen, d. h. je nach dem im Rahmen des Anpassungsprogramms gezeitigten Erfolg; aufgrund spezieller Finanzierungsbedürfnisse, die der Schuldenreduzierungsplan eines Mitglieds mit sich bringt, kann auch eine anfänglich etwas größere Summe bzw. eine sofortige Auszahlung bewilligt werden.

Die Auszahlung von Beträgen, die der Schuldenreduzierung vorbehalten sind, kann gleich zu Beginn einer Kreditvereinbarung bewilligt werden, sofern das Exekutivdirektorium davon überzeugt ist, daß der Schuldenreduzierungsplan marktbezogen ist und mit den Programmzielen übereinstimmt. Fehlt diese Voraussetzung, so sammelt ein Mitglied Ziehungsrechte an; Teilkredite werden ihm erst dann gewährt, wenn das Direktorium die Überprüfung des Schuldenabbauplanes abgeschlossen hat.

In gewissen Fällen wird der IWF erwägen, einem Mitglied zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern eine solche Unterstützung ausschlaggebend für die Förderung einer weiteren kostenwirksamen Reduzierung der Schulden und des Schuldendienstes und für die Erschließung anderer Finanzquellen sein sollte. Mit einer solchen Erhöhung der Zugangsgrenze - bis zu 40 % der Quote des Mitglieds - kann einem Land geholfen werden, die mit der Reduzierung der Schulden oder des Schuldendienstes zusammenhängenden Zinsen zu zahlen bzw. diese Zahlungen abzusichern. Der tatsächliche Zugang richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls; geachtet wird auf den Umfang der Zahlungsbilanzprobleme eines Mitglieds, die Stärke seines Anpassungsprogramms und seine Bemühungen, seine eigenen Mittel zur Unterstützung des Schulden- und Schuldendienstabbaus einzusetzen.

Die zeitliche Abfolge der tatsächlichen Auszahlungen an ein Mitglied hängt von bestimmten Operationen ab. Versäumt es z.B. ein Mitglied, die ihm aus zusätzlich gewährten Käufen zugeflossen Mittel innerhalb einer angemessenen Zeitspanne für die in seinem Antrag angegebenen Zwecke zu nutzen, wird von ihm erwartet, daß es diese Kredite vorzeitig zurückzahlt.

Finanzierungszusagen

Mit seinen Grundsätzen zu Finanzierungszusagen für Fondsprogramme will der Fonds gewährleisten, daß:

- Anpassungsprogramme voll finanziert werden;
- die Finanzhilfe mit der Rückkehr eines Landes zu einer tragfähigen Zahlungsbilanzposition und mit seiner Fähigkeit, seine Fondskredite zurückzuzahlen, in Einklang steht;
- die Finanzierungslasten gerecht verteilt werden; und
- zwischen dem Mitgliedsland und seinen Gläubigern geordnete Beziehungen aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden.

Im Jahre 1989 änderte der IWF seine Geschäftsgrundsätze bezüglich Finanzierungszusagen, und zwar zum einen im Hinblick auf die Veränderungen im finanzpolitischen Umfeld und zum anderen auch in Anbetracht der Möglichkeit, daß Schuldner und Gläubiger in einigen Fällen mehr Zeit benötigen, um sich über angemessene Finanzierungspakete zu einigen. Nach diesen Richtlinien kann der IWF - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls - eine Kreditvereinbarung genehmigen, bevor das Mitglied mit seinen Gläubigerbanken ein Finanzierungspaket zum Abschluß gebracht hat. Eine solche Genehmigung kann erteilt werden, wenn eine unverzügliche Unterstützung des Fonds zur Durchsetzung des Programms von wesentlicher Bedeutung ist, wenn Verhandlungen mit Banken bereits begonnen haben und wenn erwartet wird, daß ein mit außenwirtschaftlicher Tragfähigkeit verträgliches Finanzierungspaket innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne abgeschlossen wird.

ERTRAGSLAGE, GEBÜHREN UND VERGÜTUNG

Der IWF zielt darauf hin, jedes Geschäftsjahr eine positive Ertragslage zu erwirtschaften, um nach Abdeckung seiner Ausgaben und Zahlung von Vergütung an alle Mitglieder in Gläubigerposition seine Rücklagen erhöhen zu können.

Bei den Überprüfungen der Ertragslage des Währungsfonds werden Entwicklungen, welche die Kosten und Verwendung seiner Mittel beeinflussen, berücksichtigt, darunter auch die finanziellen Konsequenzen von Zahlungsrückständen gegenüber dem Fonds, die Schuldner- und Gläubigermitglieder gemeinsam tragen. Die fälligen Gebühren von Mitgliedern, die dem IWF gegenüber sechs Monate oder länger zahlungsrückständig sind, werden aus dem laufenden Einnahmeausweis ausgeklammert. Im Rahmen des Lastenteilungsmechanismus wird ein Betrag aufgebracht, der den ausgeklammerten Gebühren entspricht. Bewerkstelligt wird dies für 50 % der Gebühren durch die Erhöhung des Gebührensatzes und für die restliche 50 % durch eine - gewissen Beschränkungen unterliegende - Absenkung des Vergütungssatzes.

Die im Wege der einfachen und erweiterten Lastenteilung geschaffenen zusätzlichen Einnahmen werden den IWF-Sonderkonten für Eventualfälle (SCAs - *Special Contingent Accounts*) zugeführt. Das erste Sonderkonto für Eventualfälle (SCA-1) wurde 1987 eingerichtet, als klar wurde, daß der Fonds angesichts der langwierigen überfälligen Verpflichtungen einiger seiner Mitglieder weitere Vorsorgerücklagen benötigte. Zur Finanzierung des SCA-1 leisten Schuldner- und Gläubigermitglieder des Fonds gleich hohe Beiträge: die Schuldner, indem sie einen höheren Gebührensatz zahlen, die Gläubiger, indem sie eine niedrigere Vergütung beziehen.

Das zweite Sonderkonto für Eventualfälle (SCA-2) wurde im Juni 1990 im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie bezüglich überfälliger Verpflichtungen gegenüber dem IWF ins Leben gerufen. Die Mittel des SCA-2 entstehen im Rahmen des erweiterten Lastenteilungsmechanismus durch eine weitere Heraufsetzung des Gebührensatzes um 0,35 % bei gleichzeitiger weiterer Absenkung des Vergütungssatzes um einen Prozentsatz, der es erlaubt, Mittel aufzubringen, die den durch den erhöhten Gebührensatz geschaffenen Betrag um das Dreifache übersteigen. Dabei darf der im IWF-Übereinkommen vorgeschriebene Mindestvergütungssatz (80,0 % des durchschnittlichen SZR-Zinssatzes) allerdings nicht unterschritten werden. Diese Mittel sollen den Fonds gegen Risiken schützen, die - nach der Einlösung von Rights, die im Rahmen eines fondsüberwachten Programms zur Ansammlung von Rights erworben wurden - mit der Gewährung von Krediten (durch das Allgemeine Konto) verbunden sind. Ferner sollen die auf dem zweiten Sonderkonto hinterlegten Mittel den Fonds mit zusätzlicher Liquidität versorgen und somit zur Finanzierung von Käufen beitragen, die nach der Einlösung von Rights erfolgen. Im Rahmen des (das zweite Sonderkonto betreffenden) erweiterten Lastenteilungsmechanismus ist vorgesehen, über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren hinweg, der Mitte 1995 abgeschlossen sein soll, 1 Mrd SZR aufzubringen.

Für das Geschäftsjahr 1991/92 wurde der in die Rücklagen einzubehaltende Nettoeinkommenszielbetrag und der dem SCA-1 zuzuführende Betrag auf jeweils 73,3 Mio SZR festgesetzt. Der Zielbetrag wurde in der Folge dem SCA-1 zugewiesen, und 156,3 Mio SZR wurden auf das SCA-2 überführt. Die fälligen Gebühren von Mitgliedern mit langwierigen Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF sowie Beiträge zum SCA-1 hatten eine Anpassung des grundlegenden Gebührensatzes von durchschnittlich 79 Basispunkten (0,79 Prozentpunkten) und eine Anpassung des Vergütungssatzes von durchschnittlich 82 Basispunkten zur Folge.

Durch Anpassungen aufgrund des (das SCA-2 betreffenden) erweiterten Lastenteilungsmechanismus stieg der grundlegende Gebührensatz um durchschnittlich weitere 35 Basispunkte, während der Vergütungssatz um durchschnittlich weitere 61 Basispunkte auf den Mindestkoeffizienten von 80,0 % des durchschnittlichen SZR-Zinssatzes sank. Dadurch, daß sich der Vergütungssatz an der unteren Grenze bewegte, entstand auf dem SCA-2 per 30. April 1992 ein Fehlbetrag von kumulativ rund 100 Mio SZR. Für das Berichtsjahr betrug der angepaßte Gebührensatz für die Verwendung ordentlicher Fondsmittel durchschnittlich 8,02 %, während der angepaßte Vergütungssatz bei durchschnittlich 5,69 % lag.

Seit 1989/90 wird der grundlegende Gebührensatz für die Verwendung der ordentlichen Fondsmittel als ein Prozentsatz des wöchentlichen SZR-Zinsatzes festgelegt. Das Direktorium setzte den Prozentsatz für 1991/92 auf 96,6 und für 1992/93 auf 97,9 % fest. Der zuletztgenannte Satz kann sich - nach Überprüfung zur Jahresmitte - ändern. Die Sätze wurden in dieser Höhe festgelegt, damit sich ein Nettoeinkommenszielbetrag von jeweils 5 % der Rücklagen erzielen läßt. Für das Geschäftsjahr 1991/92 betrug der Gebührensatz vor Anpassungen im Rahmen der Lastenteilungsmechanismen durchschnittlich 6,88 %.

Das tatsächliche Jahresnettoeinkommen des Fonds belief sich 1991/92 auf 89,9 Mio SZR. Dieser Betrag wurde den Rücklagen des Fonds zugeführt, die dadurch per 30. April 1992 auf 1,56 Mrd SZR stiegen. Die Vorsorgebestände, d.h. Rücklagen und Guthaben auf den beiden Sonderkonten für Eventualfälle, summierten sich Ende 1991/92 auf 2,2 Mrd SZR.

ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE

Überfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Fonds stellten 1991/92 (1. Mai bis 30. April) weiterhin ein schwerwiegendes Problem dar. Der Gesamtbetrag an Zahlungsrückständen stieg von 3,4 Mrd SZR Ende 1990/91 auf 3,5 Mrd SZR Ende 1991/92. Dieser Betrag ist fast ausschließlich Mitgliedern zuzuschreiben, die dem Währungsfonds gegenüber sechs Monate oder länger in Verzug waren. Dennoch waren die absolute Zunahme und die Zuwachsrate dieser Verpflichtungen im zurückliegenden Geschäftsjahr die geringsten seit 1981/82. Die Anzahl der Mitglieder, die aufgrund ihrer überfälligen Verpflichtungen nicht zur Inanspruchnahme der ordentlichen Mittel des Fonds berechtigt sind, blieb bei acht, denn Zaire wurde im September 1991 die Zugangsberechtigung abgesprochen, während Panama seine Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF im Februar 1992 beglich.

Abbau und Beseitigung der überfälligen Verpflichtungen gegenüber dem IWF sind unabdingbare Voraussetzung für die Erhaltung der kooperativen Natur der Institution und die Wahrung ihres monetären Charakters. Im Verlauf des Geschäftsjahres 1991/92 setzte der Währungsfonds weiterhin die verstärkte kooperative Strategie zur Lösung des Problems der Zahlungsrückstände seiner Mitgliedsländer um. Die Strategie besteht im wesentlichen aus drei Elementen: (1) Verhütung neuer Zahlungsrückstände; (2) verstärkte Zusammenarbeit zwischen den fraglichen Mitgliedern, dem IWF und anderen multilateralen und offiziellen bilateralen Finanzinstitutionen zur Lösung der langwierigen Zahlungsrückstände; und (3) Gegenmaßnahmen für den Fall, daß ein Land mit hartnäckigen Rückständen die Zusammenarbeit mit dem Fonds verweigert.

Zur Ergänzung der Vorbeugungsmaßnahmen wurde die Abschreckungskomponente der kooperativen Strategie 1990 gestärkt. Das Exekutivdirektorium grenzte die Verfahren und die zeitliche Abfolge der Anwendung von Gegenmaßnahmen, die 1989 gebilligt worden waren, näher ab. Ferner wurden zwei neue Instrumente eingeführt. Beim ersten handelt es sich um Mitteilungen an die Gouverneure des IWF und an Leiter ausgewählter internationaler Finanzinstitutionen, und beim zweiten um eine öffentliche Erklärung über die mangelnde Kooperationsbereitschaft des betreffenden Mitgliedslandes. Darüber hinaus wurde die zeitliche Abfolge der Verfahren, die den Umgang mit zahlungsrückständigen Mitgliedern bestimmen, gestrafft. Eine höchstzulässige Frist wurde festgesetzt, die zwischen dem Auftreten eines Zahlungsverzugs gegenüber dem Fonds und der Erklärung des Berechtigungsentzugs verstreichen darf. Auch wurde nachdrücklich auf die Frist hingewiesen, die zwischen einer Erklärung über die mangelnde Kooperationsbereitschaft und der Aufnahme des Ausschlußverfahrens vergehen darf. Das Abschreckungselement sieht auch die Möglichkeit eines vorübergehenden Entzugs von Stimmrechten und anderen Rechten für Mitglieder im Rahmen der Dritten Änderung des IWF-Übereinkommens vor; die Dritte Änderung wird wahrscheinlich bis Ende November 1992 in Kraft treten.

Im Rahmen der kooperativen Strategie sind weitere Fortschritte gemacht worden. Neben den Ländern, die ihre Rückstände gegenüber dem Fonds besei-

tigen konnten (der Dominikanischen Republik, Guyana, Honduras und Panama), gab es eine Reihe von Ländern, die an einer auf Wiederherstellung des Wachstums und der außenwirtschaftlichen Tragfähigkeit ausgerichteten Wirtschaftspolitik festhielten. Bei Ländern, die nicht länger zur Zusammenarbeit mit dem Fonds bereit waren, wurden Gegenmaßnahmen auf flexible Art und Weise angewandt.

Rights-Ansatz

Im Mai 1990 billigte der Interimsausschuß das Konzept des Rights-Ansatzes. Dieser Ansatz ermöglicht es einem Mitglied mit langwierigen Zahlungsrückständen - sofern es während eines vom Fonds überwachten Programms zur Ansammlung von Rights eine tragfähige Wirtschaftspolitik betreibt - sogenannte Rights, d. h. zukünftige Ziehungsansprüche, beim Fonds zu erwerben. Damit kann das Mitglied nach Begleichung seiner Rückstände gegenüber dem IWF von diesem Kredite beantragen. Rights-Ansammlungsprogramme erstrecken sich gewöhnlich über einen Zeitraum von etwa drei Jahren. Schließt ein Mitglied sein Rights-Ansammlungsprogramm erfolgreich ab, beseitigt es seine Zahlungsrückstände und genehmigt der Fonds ihm eine Anschluß-Kreditvereinbarung, so kann es seine angesammelten Rights gegen die erste Kreditauszahlung (Kauf) im Rahmen dieser Anschluß-Vereinbarung einlösen.

Nach Abschluß des Rights-Programms können zusätzliche Finanzierungsmittel eventuell aus den allgemeinen - anstatt den aufgenommenen - Mitteln des IWF bereitgestellt werden oder, für Länder, die Anspruch auf Ziehungen im Rahmen der konzessionären Fazilitäten haben, aus einer vom Exekutivdirektorium zu bestimmenden Mischung von allgemeinen Mitteln, Mitteln der Strukturanpassungsfazilität (SAF) und Mitteln der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF). Der Interimsausschuß befürwortete den Vorschlag, der Währungsfonds solle gegebenenfalls bis zu 3 Mio Unzen Gold bereithalten, um die Verwendung von ESAF-Ressourcen im Zusammenhang mit der Einlösung akkumulierter Rights weiter abzusichern.

Für den Rights-Ansatz kommen nur jene elf Mitglieder mit langwierigen Rückständen per Ende 1989 in Frage, die ein Wirtschaftsprogramm ergreifen, das zum Zeitpunkt der Frühjahrstagung 1993 des Interimsausschusses vom Exekutivdirektorium als ein Programm zur Ansammlung von Rights gebilligt werden kann. Bis April 1992 hatte das Exekutivdirektorium die in Peru, Sambia und Sierra Leone laufenden Wirtschaftsprogramme als Rights-Ansammlungsprogramme akzeptiert.

Im Zusammenhang mit dem kooperativen Ansatz beschloß das Direktorium im April 1991, Mitglieder mit langwierigen Rückständen gegenüber dem Fonds von den Sondergebühren im Rahmen des Allgemeinen Kontos zu befreien, sofern diesen Mitgliedern zugestanden werden kann, daß sie zur Lösung ihrer Verzugsprobleme aktiv mit dem Fonds zusammenarbeiten. Im April 1992 erweiterte das Exekutivdirektorium den Geltungsbereich dieses Beschlusses. Ab 1. Mai 1992 sind von den Sondergebühren im Rahmen des Allgemeinen Kontos auch alle jenen Mitglieder ausgenommen, die gegenüber dem Fonds sechs Monate oder

länger im Zahlungsrückstand sind. Sondergebühren werden aber nach wie vor von Mitgliedern mit neuerlich überfälligen Verpflichtungen und mit Rückständen gegenüber dem Konto für Sonderverwendungen erhoben.

KREDITAUFNAHME DES IWF

Das Finanzgebaren des IWF beruht auf dem Prinzip, daß Quotensubskriptionen die Hauptquelle seiner Kreditgewährung sind und bleiben sollen. Gleichwohl stellt die Mittelaufnahme des Fonds eine wichtige zeitweilige Ergänzung seiner ordentlichen Mittel dar.

Bis jetzt hat der Währungsfonds Gelder nur bei offiziellen Stellen aufgenommen, wie beispielsweise bei den Schatzämtern und Notenbanken seiner Mitgliedsländer und bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Der Fonds ist aber auch zur Kreditaufnahme bei privaten Geldgebern befugt.

Bei offiziellen Stellen aufgenommene Mittel wurden hauptsächlich zur Finanzierung der Käufe seiner Mitgliedsländer im Rahmen der Fonds-Politik des Erweiterten Zugangs verwandt. Bis Dezember 1991 waren alle dem IWF zwecks Finanzierung des Erweiterten Zugangs zur Verfügung stehenden Kreditlinien voll ausgeschöpft. Seither hat der Fonds, gemäß Beschuß des Exekutivdirektoriums, zur Finanzierung von Kreditvereinbarungen im Rahmen der Politik des Erweiterten Zugangs ordentliche anstatt aufgenommener Mittel eingesetzt. Diese Art von Substituierung ist vorläufig bei Kreditvereinbarungen zulässig, die bis zu dem Datum bewilligt werden, an dem die Quotenerhöhungen unter der Neunten Allgemeinen Überprüfung in Kraft treten, oder bis zum 30. September 1992, falls dieser Termin früher liegt.

Sofern aber zusätzliche Ressourcen benötigt werden, "um eine Schwächung des internationalen Währungssystems zu verhüten oder zu beheben", ist der Fonds befugt, im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) von elf Ländern, die die Gruppe der "Zehn" Industrieländer bilden, 17,0 Mrd SZR zu borgen. Zum selben Zweck kann er weitere 1,5 Mrd SZR im Rahmen einer den AKV assoziierten Kreditvereinbarung mit der Saudi-Arabischen Währungsbehörde (SAMA - Saudi Arabian Monetary Agency) aufnehmen. Die AKV wurden ursprünglich im Jahre 1962 abgeschlossen und sind seither mehrmals verlängert und abgeändert worden. Die derzeit bestehenden AKV und das ihnen assoziierte Abkommen mit der SAMA laufen noch bis zum 26. Dezember 1993.